Geschäftsbericht 2020

Deutscher Weinbauverband e.V.

1 Einführung 5

2 Organisatorisches (Stand 31.12.2020) 8

2.1 Mitglieder des Deutschen Weinbauverbandes e. V. 8
2.2 Mitgliedschaften des Deutschen Weinbauverbandes e. V. 9
2.3 Gremien 10

3 Weinbaupolitik – Weinmarktpolitik 17

3.1 Europäisches Weinrecht 17
3.1.1 Vorschläge zur GAP-Reform nach 2020 betreffend den Weinsektor 17
3.1.1.1 Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 18
3.1.1.2 Beschlussfassung des EU-Agrarrats zur GAP-Strategieplan-Verordnung 18
3.1.1.3 Beschlussfassung Europäisches Parlament zur GAP-Strategieplan-Verordnung 19
3.1.1.4 Nationaler GAP Strategieplan Wein 20
3.1.2 Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, EGMO) 21
3.1.2.1 Beschlussfassung EU-Agrarrat zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und weiterer Verordnungen vom 21. Oktober 2020 21
3.1.2.2 Beschlussfassung Europäisches Parlament zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 23. Oktober 2020 und weiterer Verordnungen 23
3.1.3 Umsetzung des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen in Deutschland 24
3.1.4 Verordnungen zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die Einheitlicher GMO 25
3.1.5 Mitteilungen aus EU-Amtsblatt bzgl. geschützter Herkunftsangaben 26
3.1.6 EU-Verordnungen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Weinsektor und weitere Verordnungen 27
3.2 Nationales Weinrecht 32
3.2.1 Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes 32
3.2.1.1 Referentenentwurf 33
3.2.1.2 Stellungnahme DWV zum Referentenentwurf 34
3.2.1.3 Entwurf des Bundeskabinetts 36
3.2.1.4 Stellungnahme des Bundesrates 36
3.2.1.5 Gegenäußerung der Bundesregierung 37
3.2.1.6 Beschlussempfehlung Bundestag 38
3.2.1.7 Inhalt des Änderungsgesetzes 38
3.2.2 Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung 43
3.2.2.1 Ministerentwurf 43
3.2.2.2 Stellungnahme DWV 46
3.2.2.3 Aktualisierter Entwurf des Bundesministeriums 48
3.2.2.4 Stellungnahme DWV 51
3.2.2.5 Ausblick 54

3.2.3 Drittes Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen – Änderung des Weingesetzes 54
3.2.4 Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts 55
3.2.5 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes 56
3.2.5.1 Gesetzesentwurf 56
3.2.5.2 Stellungnahme DWV 58
3.2.5.3 Stellungnahme Bundesrat 59
3.2.6 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Spirituosen 59

4 Weinmarkt – Marktbeobachtung – Statistik 61

4.1 Einkommenssituation 61
4.2 EU-Markt 63
4.3 Erzeugermarkt und Weinmosternte 64
4.4 Weinvorräte 65
4.5 Weinbilanz 66
4.6 Außenhandelsdaten 67
4.7 Weinimport 67
4.8 Weinexport 69
4.9 Verbrauchermarkt 72
4.10 Entwicklungen 2020 im globalen, europäischen und deutschen Weinmarkt 72

5 Rebenzüchtung und Rebenveredlung 76

5.1 Desinfektion von Rebenmaterial mit Hydroxychinolin 76
5.2 CIP-Jahrestagung 2020 76
5.3 EU-PflanzengesundheitsVO 2016/2031 und DurchführungsVO 2019/2072 77
5.4 Statistiken zu Rebenveredlung und -anpflanzung 77

6 Weinbau und Umwelt 79

6.1 Pflanzenschutz 79
6.1.1 Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln 79
6.1.2 EU Green Deal, Farm-to-Fork und Biodiversitätsstrategie und Aktionsprogramm Insektenschutz 80
6.1.3 Kirschessigfliege, Esca und Flavescence dorée 82
6.1.4 Erhebung zur Pflanzenschutzanwendung (PAPA) 82
6.2 Düngeverordnung & Landesdüngeverordnungen 83

7 Kellerwirtschaft 85

7.1 Rechtsentwicklung in EU und OIV 85
7.2 Önologische Themenschwerpunkte 86
7.3 Qualitätsweinprüfung 2020 86

8 Betriebswirtschaft und Steuern/Soziales 89

8.1 Strafzölle auf EU-Weinexporte in die USA 89
8.2 RICHTLINIE (EU) 2020/1151 DES RATES vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83 EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke 90
8.3 Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft 91
8.4 Tarifglättung nach § 32c EstG in Kraft getreten 92
8.5 Einreisemöglichkeit von zusätzlichen Saisonarbeitskräften 92

9 Ausbildung und Forschung in der Weinwirtschaft 94

9.1 Ausbildung 94
9.1.1 Ausbildungszahlen 94
9.1.2 Agrarwirtschaftliche Zusammenarbeit in der Berufsbildungspolitik 95
9.1.3 Ausschuss für Berufsbildung der Agrarwirtschaft 96
9.1.4 Entwicklungstrends 2020 in der Berufsbildung und deren Umfeld 96
9.1.5 Bundesprojekt „Ökolandbau in der beruflichen Ausbildung“ 99
9.2 Forschung 99
9.2.1 Fachausschuss Weinbau 99
9.2.2 FEI-Forschungsprojekte 99
9.2.3 Praxisforschungsprojekt VitiFIT 101
9.2.4 FDW-Projekte 2020 und 2021 101
9.2.5 Ausschuss für Technik im Weinbau 2020 (ATW) 102

10 Wein, Gesundheit, Lebensqualität und Gesellschaft 105

10.1 Nationale Umsetzung des Wine in Moderation-Programms und weitere Aktivitäten der Deutschen Weinakademie (DWA) 105
10.2 Internationale Alkoholpolitik 107
10.2.1 Alkoholstrategien von europäischen und internationalen Organisationen 107
10.2.2 Aktuelle Alkoholpolitik einzelner Staaten 112
10.3 Nationale Alkoholpolitik 112

11 Ausstellungen, Kongresse und Veranstaltungen 116

11.1 INTERVITIS INTERFRUCTA 2022 116
11.2 64. Internationaler DWV-Kongress 116

1 Einführung

Die Geschäftsführung legt hiermit zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Weinbauverbandes e. V. (DWV) den schriftlichen Geschäftsbericht für das Jahr 2020 vor. Er dokumentiert die satzungsgemäßen Tätigkeiten des Verbandes in komprimierter Weise.

Der Verbandszweck der Berufsorganisation der deutschen Winzer ergibt sich aus § 3 der Satzung des DWV:

- die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland zu vertreten und die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern; dies soll in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Deutschen Bauernverband und dem Deutschen Raiffeisenverband erfolgen;
- die Mitgliedsverbände in allen Fach-, Rechts- und Steuerfragen zu beraten und zu unterstützen und ihnen durch ständige Fühlungnahme mit Wissenschaft und Technik die den Weinbau berührenden neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vermitteln;
- den Absatz des deutschen Weines nach Kräften zu fördern.

Der Zusammenschluss in einem starken Bundesverband, in dem die Interessen aller Anbaugebiete zusammengefasst werden, ist die politische Grundlage, um auch gemeinsame Ziele national und international durchsetzen zu können. Diese Erkenntnis, die bereits im Jahre 1874 zur Gründung des DWV führte, gilt mehr denn je und ist unter den heutigen und zukünftigen wirtschaftspolitischen Bedingungen in konkrete Aufgaben und Ziele für die kommenden Jahre umzusetzen. Dies erfolgt seit 2017 unter der Führung von Klaus Schneider als Präsident und den Vizepräsidenten Heinz-Uwe Fetz, Hermann Hohl, Ingo Steitz, Thomas Walz und Henning Seibert (seit August 2020). Als Generalsekretär führt Christian Schwörer seit 1. Januar 2019 die Geschäftsstelle des DWV in Bonn.

Die Hauptaufgabe des DWV ist es, die Gesamtinteressen der Erzeuger auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV) und dem Deutschen Bauernverband e. V. (DBV) soll hierbei die Durchsetzungskraft bei der Vertretung berufsständischer Interessen und insbesondere sektorspezifischer Interessen des Weinbaus bei horizontalen Themen im Sinne der deutschen Erzeuger stärken. Auf europäischer Ebene war neben dem Austausch mit allen europäischen Dachverbänden insbesondere die aktive Mitarbeit bei COPA-COGECA, AREV und Comité Vins von besonderer Bedeutung. Auf internationaler Ebene wurde insbesondere die Arbeit der OIV unterstützt.

Um die Interessen des Berufsstandes beim Gemeinschaftsmarketing für deutschen Wein zu wahren, wurde weiterhin mit dem Deutschen Weinfonds (DWF) / Deutschen Weininstitut (DWI) eng zusammengearbeitet und Verantwortung in den Organen dieser Organisationen übernommen.

Die im Frühjahr des Jahres 2020 einsetzende Covid-19-Pandemie stellte wie viele andere Wirtschaftssektoren auch den Weinbau vor große Herausforderungen. Insbesondere die Schließung des HORECA-Sektors verursachte eine massive Verschiebung in den Vermarktungskanälen – massiven Verlusten in der Gastronomie standen Zuwächse im LEH und im E-Commerce gegenüber, die durch die Verlagerung des Konsums nach Hause erfolgten. Wir haben uns zusammen mit unseren Berufskollegen aus unseren Nachbarländern im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes intensiv um die Einführung von marktstabilisierenden Maßnahmen und die Genehmigung eines Krisenbudgets für den EU-Weinsektor eingesetzt. Weiteres Ziel war es, eine weitestgehende Flexibilisierung für das Pflanzgenehmigungssystem für Rebpflanzungen sowie für die Maßnahmen aus dem Nationalen Stützungsprogramm zu erwirken.

Zudem stand auf Brüsseler Ebene weiterhin die GAP-Reform im Fokus. Bei den Verhandlungen konnten im Herbst unter Deutscher Ratspräsidentschaft Fortschritte erzielt werden, eine endgültige Verabschiedung der Reform soll im 1. Halbjahr 2021 erfolgen. Neben dem neuen System der Eco-Schemes in der 1. Säule und dem neuen System der nationalen Strategiepläne wurden auch sektorspezifische Regelungen, wie z. B. die Zukunft des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen kontrovers diskutiert.

Im Mittelpunkt der nationalen Weinbaupolitik stand im Jahr 2020 die Reform des Weingesetzes und der Weinverordnung. Der DWV setzte sich in diesem Zusammenhang weiter für die Entwicklung eines herkunftsorientierten Bezeichnungsrechts mit dem Ziel ein, ein für den Verbraucher einfaches und transparentes Bezeichnungssystem zu schaffen. Der DWV begrüßt, dass die Reform des Weingesetzes abgeschlossen wurde und dass mit einer im Frühjahr 2021 zu erwartenden Verabschiedung der Weinverordnung endlich ein rechtlicher Rahmen für die Arbeit der Schutzgemeinschaften zur Profilierung ihrer Anbaugebiete geschaffen wurde. Weitere Verbandsaktivitäten sind im jeweiligen Kapitel des Geschäftsberichts ausgeführt.

Zudem dokumentiert der Bericht in kontinuierlicher Fortsetzung die Markt-, Preis- und Einkommensentwicklung. Im Auftrag des DWI wertet der DWV Marktdaten aus. Darüber hinaus engagiert sich der DWV für die Arbeit der Deutschen Weinakademie (DWA). Im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit der DWA kümmert er sich um die politische Dimension der Thematik „Wein, Gesundheit und Gesellschaft“ und unterstützt weiterhin das Aktionsprogramm „Wine in Moderation“. Leider beschäftigte uns das Thema „Alkoholpolitik“ im Berichtsjahr erheblich mehr als uns lieb war.

Der Geschäftsbericht stellt auch die umfangreiche und für Weinbaubetriebe äußerst wichtige Verbandsarbeit in den Bereichen „Rebenzüchtung und Rebenveredlung“, „Weinbau und Umwelt“, „Kellerwirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Steuern/Soziales“, „Bildung und Forschung“, „Wein, Gesundheit und Gesellschaft“ und im Bereich „Kongress- und Ausstellungswesen“ dar. Themen wie „Pflanzenschutz“, „Boden- und Wassermanagement“ oder „neue önologische Verfahren“ waren weiterhin Dauerthemen. Auch mit den Themen „Klimawandel“ und „Risikomanagement“ beschäftigten wir uns erneut u. a. in Vorbereitung der von uns durchgeführten Donaukonferenz im Frühjahr 2021. Sehr intensiv musste sich der Verband mit den Zielsetzungen des Aktionsprogramms Insektenschutz und den darin enthaltenen Überlegungen zur Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auseinandersetzen. Hier konnten die Interessen des Weinbaus frühzeitig eingebracht werden, diese müssen nun weiter verteidigt werden. Das Thema „Nachhaltigkeit“ hat auch im Berichtsjahr weiterhin eine besondere Dynamik aufgenommen; auch der Weinbau sieht sich hier besonderen Erwartungen der Politik und der Öffentlichkeit ausgesetzt, auf die wir entsprechend reagieren müssen. Ebenso beschäftigte uns das Thema „Anwenderschutzbestimmungen“ weiter.

Abschließend danken wir allen, die uns im Berichtsjahr unterstützt haben. Dies gilt in erster Linie unseren Gremienmitgliedern. Besonderer Dank gilt unseren fördernden Mitgliedern und der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat ermöglicht, dass die deutschen Weininteressen auf nationaler und europäischer Ebene sowie in internationalen Gremien meist abgestimmt vertreten wurden. An dieser Stelle sei auch allen Vertretern der Politik, der Bundes- und Landesministerien mit dazugehörigen Abteilungen und Organisationen gedankt, mit denen wir im Berichtsjahr offen und sachlich zumeist telefonisch oder in Videokonferenzen die weinwirtschaftlichen Probleme erörtern und Lösungsvorschläge erarbeiten konnten.

Ein besonderer Dank gilt allen Vertretern aus Wissenschaft, Forschung und Beratung, die die Verbandsarbeit in den Arbeitskreisen, aber auch durch den regelmäßigen Austausch wesentlich unterstützt haben.

Die Synergieeffekte einer gemeinsamen Geschäftsführung für den DWV und den Verband Deutscher Weinexporteure e. V. (VDW) haben sich auch in diesem Berichtsjahr bewährt, da viele zu behandelnde Aufgaben und Fragen für Erzeuger und Exporteure gleichermaßen wichtig waren. Hierzu zählen im Berichtsjahr insbesondere die Maßnahmen, um eine Beseitigung der US-Strafzölle zu erwirken bzw. die Folgen des Brexits abzufedern. Daneben ging es wiederum um Verhandlungen von bilateralen Handelsabkommen und das Eintreten für den Schutz der deutschen Herkunftsbezeichnungen und traditionellen Begriffe auf internationaler Ebene.

Das Jahr 2020 und die Covid-19-Pandemie stellte die Verbandsarbeit vor besonders große Herausforderungen. Die Auswirkungen der Pandemie beschäftigten uns neben anderen Themen wie der weiter fortschreitende Klimawandel und damit verbunden das Risikomanagement, die Nachhaltigkeit, der Strukturwandel oder die zunehmend prohibitive Alkoholpolitik der EU. Wir hoffen, dass zumindest ab dem Sommer 2021 das Thema „Covid-19“ wieder mehr in den Hintergrund rücken wird.

Klaus Schneider
Präsident

RA Christian Schwörer
Generalsekretär

2 Organisatorisches (Stand 31.12.2020)

2.1 Mitglieder des Deutschen Weinbauverbandes e. V.

Zum Ende des Berichtsjahres hatte der Verband folgende Mitglieder:

Weinbauverbände

- Badischer Weinbauverband e. V., Freiburg
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., Koblenz mit:
  - Weinbauverband Ahr, Bad Neuenahr-Ahrweiler
  - Weinbauverband Mittelrhein, Koblenz
  - Weinbauverband Mosel, Trier
  - Weinbauverband Nahe, Bad Kreuznach
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V., Mainz mit:
  - Weinbauverband Pfalz, Neustadt/Weinstraße
  - Weinbauverband Rheinhessen, Mainz
- Fränkischer Weinbauverband e. V., Würzburg
- Rheingauer Weinbauverband e. V., Oestrich-Winkel
- Saarländischer Winzerverband e. V., Perl/Saar
- Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V., Heppenheim
- Weinbauverband Saale-Unstrut e. V., Freyburg
- Weinbauverband Sachsen e. V., Meißen
- Weinbauverband Siebengebirge e. V., Königswinter
- Weinbauverband Württemberg e. V., Weinsberg

Raiffeisenverbände

- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., Stuttgart
- Deutscher Raiffeisenverband e. V., Berlin
- Genossenschaftsverband Bayern e. V., München
- Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Frankfurt

Sonstige Mitglieder

- Bund der Deutschen Landjugend e. V., Berlin
- Bund Deutscher Oenologen e. V., Geisenheim
- Deutsche Weinanalytiker e. V., Aspisheim
- DLG e. V., Frankfurt/Main
- ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau e. V., Oppenheim
- Fair and Green e. V., Bonn
- VDP. Die Prädikatsweingüter, Mainz
- Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e. V., Ditzingen
- Vinissima – Frauen & Wein e. V., Geisenheim

Fördernde Mitglieder

- Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V., Wiesbaden
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Meininger Verlag GmbH, Neustadt/Weinstraße
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden
- Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen

Die Aktivitäten des Deutschen Weinbauverbandes werden darüber hinaus von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gefördert.

Ehrenmitglieder

Prof. Dr. Werner Rühling, Geisenheim
Ökonomierat Adolf Schmitt, Trier
Ökonomierat Edwin Schrank, Dackenheim

Ehrenpräsident

Norbert Weber, Bischoffingen

2.2 Mitgliedschaften des Deutschen Weinbauverbandes e. V.

- Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA), Berlin
- Bund der Deutschen Landjugend e. V., Berlin
- Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e. V., Bonn
- Deutscher Bauernverband e. V., Berlin
- Forschungskreis der Ernährungsindustrie e. V., Bonn
- Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V., Wiesbaden
- Internationale Vereinigung der Wein- und Spirituosenindustrie (FIVS), Paris
- Schutzverband Deutscher Wein e. V., Mainz
- Verband Deutscher Weinexporteure e. V., Bonn

Der Deutsche Weinbauverband ist in der gemeinsamen **Fachgruppe „Wein“ von COPA-COGECA** durch Christian Schwörer, der seit 2018 Vizepräsident der Gruppe ist, vertreten. In der ständigen **Gruppe für den zivilen Dialog „Wein“ der EU-Kommission** arbeitet Christian Schwörer als Vertreter des Weinbaus mit.

Im **Schutzverband Deutscher Wein** nimmt Präsident Klaus Schneider den Vorsitz wahr. Weiteres Vorstandsmitglied ist Achim Blau in seiner Funktion als Vorsitzender des Beirates.

Der Verband ist „Förderndes Mitglied“ bei der
- Gesellschaft zur Förderung der Hochschule Geisenheim e. V.

Beteiligungen des Verbandes bestanden per 31. Dezember 2020 bei:
- Deutsche Weinakademie GmbH, Bodenheim

Für den Verwaltungsrat des Deutschen Weinfonds, Bodenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – sind dreizehn Vertreter vom Deutschen Weinbauverband nominiert und durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berufen worden. Dem Verwaltungsrat gehören sechs Vertreter der Winzergenossenschaften sowie acht Vertreter der Gebietsweinwerbungen an. Klaus Schneider ist seit 2017 Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Aufsichts- und Verwaltungsrates. Christian Schwörer ist seit Juli 2017 Mitglied des Verwaltungsrates und seit Juli 2018 Mitglied des Aufsichtsrates des Deutschen Weinfonds.

Folgende Personen sind vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in den Verwaltungsrat für die Bereiche Weinbau, Winzergenossenschaften und Gebietsweinwerbungen berufen worden.

Weinbau	Winzergenossenschaften	Gebietsweinwerbungen
Clüsserath, Walter	Breutner, Ulrich M.	Bromberger, Laura
Hinkel, Dr. Roland	Lauter, Cornelius	Engelmann, Andrea
Höfer, Dr. Thomas	Horsthemke, Dr. Ansgar	Gerst, Axel
Hörner, Reinhold	Koch, Klaus	Gerling, Dirk
Hohl, Hermann	Seibert, Henning	Kern, Bernd
Kranz, Boris	Weseloh, Dr. Christian	Lauber, Christina
Nickel, Ernst		Schmitt, Hermann
Schneider, Klaus		Schmitz, Ansgar
Schwörer, Christian		
Seyffardt, Peter		
Steinmann, Artur		
Steitz, Ingo		
Wohlfarth, Peter		

2.3 Gremien

Organe des Deutschen Weinbauverbandes sind laut § 8 der Satzung:
1. der Präsident und das Präsidium
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtsjahr zu folgenden Sitzungen zusammen:

04. Februar	–	Ruppertsberg
19. März	–	online
08. April	–	online
28. April	–	online
12. Mai	–	online
19. Mai	–	online
29. Mai	–	online
23. Juni	–	online
26. Juni	–	Heilbronn
14. August	–	online
20. August	–	Stuttgart
05. Oktober	–	online
17. November	–	online
03. Dezember	–	online

Mitglieder	
Präsident	Schneider, Klaus
Vizepräsidenten	Fetz, Heinz-Uwe
	Hohl, Hermann
	Seibert, Henning
	Steitz, Ingo
	Walz, Thomas

In der ordentlichen Mitgliederversammlung im August 2020 wurde Hennig Seibert als Nachfolger von Dieter Weidmann gewählt, der mit Wirkung zum 31.12.2019 aus dem Präsidium ausgeschieden war.

Vorstand

Der Vorstand tagte im Berichtsjahr wie folgt:

04. Februar – Ruppertsberg
26. Juni – Heilbronn
17. November – online

Mitglieder	Organisation
Albrecht, Peter	WBV Württemberg
Christmann, Steffen	VDP. Die Prädikatsweingüter
Clüsserath, Walter	WBV Mosel
Diesler, Edmund	Bund Deutscher Oenologen
Glaser, Dr. Roman	Baden-Württemberg. Genossenschafts-VB
Guthier, Otto	WBV Hess. Bergstraße
Hartelt, Eberhard	BWV Rheinland-Pfalz Süd
Hattemer, Andreas	ECOVIN
Hepp, Rudolf	DLG e. V.
Hinkel, Dr. Roland	WBV Rheinhessen
Höfer, Dr. Thomas	WBV Nahe
Hörner, Reinhold	WBV Pfalz
Horper, Michael	BWV Rheinland-Nassau
Horsthemke, Dr. Ansgar	Baden-Württemberg. Genossenschafts-VB
Huber, Ludwig	Genossenschaftsverband Bayern
Idler, Bernhard	WBV Württemberg
Koch, Klaus	Genossenschafts-VB – Verband der Regionen
Kranz, Boris	WBV Pfalz
Lutterbach, Dr. Ralf	Deutsche Weinanalytiker
Neupold, Frank	WBV Sachsen
Pauly, Hubert	WBV Ahr
Schmidt, Martin	WBV Baden
Schrank, Edwin	Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger
Seyffardt, Peter	WBV Rheingau
Steinmann, Artur	WBV Franken
Ulrich, Dr. Keith	Fair and Green e. V.
Vornhecke, Stefanie	BWV Rheinland- Nassau
Walz, Mara	BDL
Weseloh, Dr. Christian	Deutscher Raiffeisenverband e. V.
Wolf, Susanne	Vinissima
Zeller, Rainer	WBV Baden
Zieger, Hans Albrecht	WBV Saale-Unstrut

Dem Vorstand gehören zudem die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Weinbauverbandes an.

Laut § 14 der Satzung bedient sich der Vorstand zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben nachfolgender **Arbeitskreise**:

- Arbeitskreis „Weinrecht und Weinmarkt“
- Arbeitskreis „Weinbau und Umwelt“
- Arbeitskreis „Rebenzüchtung und Rebenveredlung“
- Arbeitskreis „Bildung und Forschung“
- Arbeitskreis „Betriebswirtschaft und Steuern“
- Gemeinsamer Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“ des DWV und DRV

Bedingt durch die Coronapandemie fanden im Jahr 2020 keine Präsenz-Ausschusssitzungen statt, gegen Ende des Jahres begannen einige Arbeitskreise online zu tagen.

Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** fand am 20. August 2020 in Stuttgart statt. Hier wurde die Verbandsrechnung für das Jahr 2019 genehmigt sowie Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt. Außerdem wurde der Haushalt für 2020 genehmigt.

Hennig Seibert wurde als Nachfolger von Dieter Weidmann in das Präsidium des DWV gewählt. Dieter Weidmann war mit Wirkung zum 31.12.2019 aus dem Präsidium ausgeschieden.

Rechnungsprüfungskommission

Die zehnköpfige **Rechnungsprüfungskommission** tagte am 20. August 2020 in Stuttgart. Sie genehmigte die Kongressrechnung per 31. Dezember 2019 und erteilte der Geschäftsführung Entlastung.

Geschäftsführung

Laut § 16 der Satzung führt der Generalsekretär die laufenden Geschäfte des Verbandes. Für die Durchführung steht ihm die Geschäftsstelle mit folgenden Mitarbeitern zur Verfügung:

Geschäftsstelle

Mitarbeiter	Aufgaben
Christian Schwörer	Geschäftsführung, Weinbaupolitik, Europäisches Weinrecht, Alkoholpolitik
Achim Blau	Weinrecht und Rechtsfragen der Verbandsarbeit
Dr. Klaus Rückrich	Weinbau und Umwelt, Kellerwirtschaft, Rebenveredlung und Rebenzüchtung, Ausbildung und Forschung, Statistik, Markt
Bettina Bartoszak	Verbandsassistenz und Veranstaltungsorganisation
Andrea Boley	Assistenz des Generalsekretärs und des Präsidenten, Office Management
Johanna Hartwig	Assistenz der Geschäftsführung, Kommunikation, IT
Sabine Kessler	Rechnungswesen und Finanzen, Personal

Interne Kommunikation

Die interne Berichterstattung, insbesondere über aktuelle politische Entwicklungen und Gesetzgebungsverfahren und Aktivitäten des DWV, erfolgt über den Versand von Mitglieder-Rundschreiben. Seit April 1999 versenden DWV und DRV gemeinsame Rundschreiben. Im Berichtsjahr hat der DWV 83 gemeinsame Rundschreiben verfasst.

Kommunikation (inkl. Social Media)

Im Berichtsjahr verfasste der DWV neun Pressemitteilungen.

Ergänzende Interviews und Kurzmeldungen können Sie der DWV-Facebook-Seite entnehmen.

Außerdem ist der DWV seit 2019 auf Instagram vertreten, um hier in komprimierter Form über aktuelle Themen und Entwicklungen, insbesondere aus der Weinbaupolitik, zu informieren. Dies geschieht in klassischen Posts, jedoch auch in Videobeiträgen. 2020 führte Präsident Schneider das erste Live-Interview über Instagram. Der DWV strebt an, an diesem Kanal festzuhalten, um so eine direkte Sichtbarkeit vor Winzerinnen und Winzern zu gewährleisten.

Aktuell ist der DWV unter folgenden Handles zu finden:

- www.facebook.com/deutscherweinbauverband
- www.instagram.com/deutscherweinbauverband
- https://twitter.com/DWV_ev

Perspektivisch für das Jahr 2021 ist der Ausbau des Kanals LinkedIn, um das Netzwerk mit den internationalen „Wine Professionals“ zu stärken.

Internetpräsenz

Auf unserer Homepage unter www.dwv-online.de erhalten Sie einen Überblick über aktuelle Informationen, Pressemitteilungen, ddw-Leitartikel etc.

Im internen Mitgliederbereich stellt der DWV seinen Mitgliedern alle Rundschreiben, Preis-, Import-, Export- und sonstige Berichte zur Verfügung.

Der Relaunch der neuen DWV-Homepage verzögerte sich durch die durch die Pandemie notwendig gewordenen technischen Erneuerungen in der hausinternen Infrastruktur und den Wechsel des externen IT-Dienstleisters sowie Providers.

Geplanter Relaunch ist August 2021.

Fachorgan

Organ des Verbandes ist die Zeitschrift „ddw – der deutsche Weinbau“, die vierzehntäglich im Meininger Verlag, Neustadt/Weinstraße, erscheint. Christian Schwörer ist als Generalsekretär Chefredakteur.

Bilder zur Mitgliederversammlung

Der neu gewählte Vize-Präsident Henning Seibert (li.) mit DWV-Präsident Klaus Schneider (re.)

Fotos: DWV

Klaus Schneider (re.) begrüßt die DWV-Mitglieder zur internen Mitgliederversammlung

DWV-Generalsekretär Christian Schwörer berichtete in seinem ‚Bericht der Geschäftsführung' über die nationalen und internationalen Themenfelder.

Fotos: DWV

Hermann Hohl beantragt, den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten.

Mit viel Abstand und unter einem strengen Hygienekonzept tagte die MGV im ICS der Landesmesse Stuttgart.

Fotos: DWV

3 Weinbaupolitik – Weinmarktpolitik

Im Jahr 2020 haben im Bereich der Weinbaupolitik Beschlussfassungen in mehreren Bereichen Änderungen ergeben. Einige dieser Verfahren dauern noch an.

In diesem Abschnitt werden unter 3.1. die aktuellen europäischen Änderungen dargestellt.

Unter 3.2. werden sodann die nationalen Änderungen vorgestellt. Schwerpunkte der Darstellung im europäischen Kontext sind neben der fortdauernden Beratung zur GAP (3.1.1) die Änderungen zur VO 1308/2013 (3.1.2) sowie ihrer Ausführungsverordnungen (3.1.4). Im nationalen Recht liegt der Schwerpunkt auf den Änderungen zum Weingesetz (3.2.1) und der Weinverordnung (3.2.2).

3.1 Europäisches Weinrecht

3.1.1 Vorschläge zur GAP-Reform nach 2020 betreffend den Weinsektor

Auch im letztjährigen Geschäftsbericht (S. 15 ff.) haben wir über die von der EU-Kommission am 1. Juni 2018 vorgelegten Vorschläge für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Zeitraum von 2021 bis 2027 bezüglich des Weinsektors berichtet und den bisherigen Verlauf der Beratungen dargestellt, die im aktuellen Berichtsjahr fortgeführt wurden.

Nach fünf Tagen intensiver Diskussionen auf dem EU-Gipfeltreffen vom 17.-21. Juli haben die Staats- und Regierungschefs einen **politischen Kompromiss über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)** und **spezifische Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU)** erzielt.

Auf ihrem Gipfeltreffen in Brüssel einigten sich die EU-Führungsspitzen auf den **langfristigen EU-Haushaltsplan für 2021-2027** in Höhe von **1.074,3 Milliarden Euro**. Daraus werden Investitionen in den digitalen Wandel und den grünen Wandel unterstützt. Sie einigen sich auch auf einen Aufbaufonds in Höhe von 750 Milliarden Euro, damit die EU die durch die Covid-19-Pandemie verursachte Krise bewältigen kann; davon werden 390 Milliarden Euro in Form von Finanzhilfen an Mitgliedstaaten und 360 Milliarden Euro in Form von Darlehen vergeben.

Auf Ersuchen der Staats- und Regierungschefs hatte die EU-Kommission Ende Mai ein sehr weitreichendes Paket zum **künftigen mehrjährigen Finanzrahmen** (MFR) und spezifische Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) vorgelegt. Die NGEU soll eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Aufschwungs und der Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten umfassen, die aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Lage in Folge der Covid-19-Pandemie erforderlich geworden waren.

Die Vereinbarung beinhaltet:

- (MFR) 1.074 Milliarden Euro (Siebenjahresbudget)
- (NGEU) 750 Milliarden Euro für den Fonds zur Wiederherstellung

3.1.1.1 Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2021-2027 ihre **Zwei-Säulen-Struktur** beibehalten:

Säule I (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen) sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Sie soll – insbesondere durch eine neue Umweltarchitektur – dazu beitragen, dass in der Gemeinsamen Agrarpolitik beim Umwelt- und Klimaschutz ehrgeizigere Ziele verfolgt werden.

Neu sind einjährige und freiwillige Maßnahmen für Klima und Umweltschutz, die in der ersten Säule verankert werden (sogenannte Eco-Schemes).

Das nationale Stützungsprogramm für Wein wird in Zukunft Bestandteil eines nationalen Strategieplans werden, in dem einzelnen Interventionskategorien festgelegt werden.

Wie auch im derzeitigen Finanzierungszeitraum werden die Maßnahmen in Säule I ausschließlich durch den EU-Haushalt finanziert werden.

Säule II (Entwicklung des ländlichen Raums) wird bestimmte Klima- und Umweltgüter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und des Forstsektors verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebens- und Arbeitsqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Gebiete mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen in Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert.

Insgesamt sollen in den nächsten sieben Jahren 343,95 Milliarden Euro zur Finanzierung von GAP-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Für die I. Säule soll sich das Budget auf 258,594 Milliarden Euro belaufen. Für die II. Säule soll sich das Budget auf 77,85 Milliarden Euro belaufen. Im Rahmen des Konjunkturprogramms werden 7,5 Milliarden Euro zum Budget der II. Säule hinzugefügt.

Das Budget der GAP 2021-2027 ist im Vergleich zur vorhergehenden Periode (2014-2020) um 39 Milliarden Euro (-10,2 %) niedriger. Wegen des Brexits waren diese entsprechenden Kürzungen wenig überraschend.

Die Verwendung der verbleibenden 7,5 Milliarden Euro unterliegt keinen besonderen Richtlinien der Staats- und Regierungschefs.

Am 23. Oktober 2020 hat sich auch das **Europäische Parlament** auf die Annahme der **GAP-Reform** verständigt. Die weiteren Verhandlungen (informelle Trilogverhandlungen) laufen derzeit.

3.1.1.2 Beschlussfassung des EU-Agrarrats zur GAP-Strategieplan-Verordnung

Wesentliche Punkte zur Einigung des Agrarrats zur GAP sind folgende:

Grüne Architektur

- Kernstück sind verbindliche Öko-Regelungen in der ersten Säule. Sie liefern einen messbaren Beitrag zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzzielen.
- Für Öko-Regelungen (Eco-Schemes) müssen die Mitgliedstaaten zudem ein verpflichtendes Mindestbudget von 20 Prozent der Direktzahlungen zur Verfügung stellen. Für Deutschland sind das etwa knapp eine Milliarde Euro im Jahr. Mit dem Mindestbudget ist die deutsche Ratspräsidentschaft deutlich über den Kommissionsvorschlag hinausgegangen.

- Um der Sorge einiger Mitgliedstaaten entgegenzutreten, dass Finanzmittel verfallen könnten, wenn Landwirte dieses Instrument nicht ausreichend nachfragen, ist eine **zweijährige Lernphase** Teil des Kompromisses. In dieser Zeit dürfen ungenutzte Mittel anders verwendet werden, wenn alle Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Öko-Regelungen ausgeschöpft sind.

Deckelung und Degression

- Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird auf freiwilliger Basis bei einer Höhe von 100.000 Euro eingeführt. Zudem ist eine Degression auf freiwilliger Basis möglich.
  Ab 60.000 Euro Basisprämie können Länder stufenweise ansteigende Kürzungsprozentsätze für die Basisprämie je Begünstigten einführen.
  Auch bei Beträgen von über 100.000 Euro Basisprämie ist eine Degression möglich.

Soweit ersichtlich, werden die bisher in der EGMO geregelten Maßnahmen der nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor in die Verordnung übernommen und als nationaler Strategieplan für Wein fortgeführt.

Die derzeitigen Maßnahmen der nationalen Stützungsprogramme sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 (15. Oktober 2023) fortgeführt werden.

3.1.1.3 Beschlussfassung Europäisches Parlament zur GAP-Strategieplan-Verordnung

Die Verordnung über strategische Pläne wurde am 23. Oktober 2020 mit 425 Jastimmen, bei 212 Neinstimmen und 52 Stimmenthaltungen angenommen. Diese Beschlussfassung sieht u. a. Folgendes vor:

- Im Rahmen der obligatorischen Öko-Regelungen müssen 30 Prozent der Direktzahlungen für die neuen „grünen“ Maßnahmen im Rahmen der ersten Säule der GAP (Direktzahlungen) verwendet werden.

- Zu den möglichen Maßnahmen gehören Kohlenstoffbindung, Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln, Agrarökologie und Präzisionslandwirtschaft. Die Kriterien, die von diesen Maßnahmen erfüllt werden müssen, sollen in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission festgelegt werden.

- In jedem Mitgliedstaat müssen 60 Prozent der Mittel im Rahmen der ersten Säule der GAP für die Finanzierung der grundlegenden Einkommensbeihilfen, der Umverteilungsbeihilfen (mindestens 6 %), der gekoppelten Beihilfen und der operationellen Programme bereitgestellt werden.

- Mögliche Transfers von der ersten in die zweite Säule sind auf 12 Prozent der ersten Säule beschränkt und sollten für Umweltaktionen bereitgestellt werden.

- Der maximale Transfer von der zweiten in die erste Säule beträgt 5 Prozent (für Länder mit nationalen Direktzahlungen unter dem europäischen Durchschnitt wird die Grenze auf 15 % angehoben).

- Im Hinblick auf die zweite Säule (Ländliche Entwicklung) sollten 35 Prozent der Mittel für Umweltmaßnahmen und 30 Prozent für Maßnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Risikomanagementinstrumenten verwendet werden.

- Die Beibehaltung der Beihilfen für die Absatzförderung von Wein und Ausweitung der derzeit vorgesehenen Maßnahmen ist zur Konsolidierung der Märkte notwendig.

- Die in den Unterstützungsprogrammen für den Weinsektor vorgesehenen Interventionen werden um neue Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Bekämpfung des Klimawandels erweitert.

- Die Programme müssen mindestens 5 Prozent der europäischen Mittel für diese Art von Maßnahmen aufwenden.

Die sogenannten **Trilog-Verhandlungen** zu den verschiedenen Verordnungen im Rahmen der GAP-Reform wurden unter Beteiligung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission im November 2020 aufgenommen. Ziel ist es diese in der ersten Jahreshälfte 2021 unter portugiesischer Ratspräsidentschaft abzuschließen.

3.1.1.4 Nationaler GAP-Strategieplan Wein

In der Sitzung des DWV-Arbeitskreises „Weinrecht und Weinmarkt“ am 18. Dezember 2020 hat Herr Klaus Baumgartner vom rheinland-pfälzischen Weinbauministerium über den Stand der Vorbereitungen der **GAP-Strategieplanerstellung in Deutschland** informiert.

Danach werden im Rahmen des Nationalen Strategieplans vier Sektorprogramme entwickelt:

- Sektorspezifische Interventionen Obst und Gemüse
- Sektorspezifische Interventionen Bienen
- Sektorspezifische Interventionen Wein
- Sektorspezifische Interventionen Hopfen.

Im Rahmen der **Sektorspezifischen Interventionen Wein** werden unter der Leitung von Rheinland-Pfalz **sieben Interventionskategorien** (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung, Ernteversicherung, Investitionen in Innovation, Informationsmaßnahmen über Weine der Union, Absatzförderung in Drittländern und Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Erhalt des Weinbaus in Gebieten mit erheblichen naturbedingten Benachteiligungen) entwickelt.

Für den GAP-Strategieplan für Deutschland wird es auf Bundesebene einen Begleitausschuss geben, in dem auch der DWV vertreten sein wird.

Gemäß dem Artikel 54 Abs. 4 der Strategieplan-Verordnung „Besondere Bestimmungen“ sind die Mitgliedstaaten gehalten, in ihren GAP-Strategieplänen einen Mindestanteil an Ausgaben für

- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- zur Anpassung an den Klimawandel,
- zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren,
- zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt,
- für Energieeinsparungen sowie zur
- Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor

festzulegen.

Im **Nationalen GAP-Strategieplan Wein „2. Säule“** ist beabsichtigt, alle bisherigen Fördermaßnahmen für den Weinbau (ELER) beizubehalten:

- Alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Bewirtschaftungszuschüsse Steillagen, Pheromonanwendung, ökologischer Weinbau…),
- Investiver Bereich im Einzelbetrieb (Spezialmaschinen, Monorack, Erhalt von Mauern, Einkommensdiversifizierung),
- Investiver Bereich (Erschließung von Steillagenflächen, Wegebau…).

Rheinland-Pfalz ist bestrebt, die **Steillagenförderung** als Interventionsbeschreibung in das Programm hineinzubekommen. Die EU-Kommission hatte aber bisher abgelehnt, eine diesbezügliche Regelung in ihre Entwürfe aufzunehmen.

Der Nationale Strategieplan soll bis Ende 2022 fertiggestellt und ab dem 1. Januar 2023 umgesetzt werden.

Der Fortgang der Beratungen zur GAP-Reform wird im nächstjährigen Geschäftsbericht darzustellen sein.

3.1.2 Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, EGMO)

Unter **deutscher Ratspräsidentschaft** wurde den Delegationen der Mitgliedstaaten *ein Kompromisspapier zu dem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen **(EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**, (EU Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse zugeleitet.*

Dieses Ratsarbeitsdokument datiert vom 30. September 2020 und umfasst insgesamt 62 Seiten.

Die finale Abstimmung im **Europäischen Parlament** über die Änderung dieser Verordnung hat am 23. Oktober 2020 stattgefunden. Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments hatte sich bereits Anfang April 2019 auf Kompromissvorschläge zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verständigt. Wegen Ablaufs der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments konnte sich das EP-Plenum nicht mehr mit den Ergebnissen der Beratungen des EP-Landwirtschaftsausschusses befassen.

Der **EU-Agrarministerrat** hat im Zuge der am 21. Oktober 2020 erzielten Einigung zur **EU-Agrarreform** auch das von der **deutschen Ratspräsidentschaft** vorgelegte **Kompromisspapier** zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen *(EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und (EU) Nr. 251/214 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse angenommen.*

Die sogenannten Trilog-Verhandlungen zur EGMO wurden unter Beteiligung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission auch im November 2020 aufgenommen. Ziel ist es diese auch in der ersten Jahreshälfte 2021 unter portugiesischer Ratspräsidentschaft abzuschließen.

Nachfolgend sind die Kernelemente der Beschlussfassungen der EU-Institutionen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und weiterer Verordnungen dargestellt.

3.1.2.1 Beschlussfassung EU-Agrarrat zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und weiterer Verordnungen vom 21. Oktober 2020

Der EU-Agrarrat hat sich auf folgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verständigt:

- **Streichung der Artikel 39 bis 54** (Stützungsprogramme im Weinsektor), diese Bestimmungen sollen in die EU-Verordnung über nationale Strategiepläne überführt werden.
- Die in **Artikel 61** festgelegte **Geltungsdauer des Genehmigungssytems für Rebpflanzungen** soll über den 31. Dezember 2030 hinaus bis zum **31. Dezember 2040** verlängert werden, wobei

die Kommission eine Halbzeitüberprüfung zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt. Diese Regelung wurde in das Papier der **Deutschen Ratspräsidentschaft** neu aufgenommen.

- **Artikel 68 Übergangsregelungen:** Hier wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
  „Nach dem 31. Dezember 2020 stehen die Flächen, für die Pflanzungsrechte erteilt wurden, welche noch nicht in Genehmigungen umgewandelt wurden, den Mitgliedstaaten weiterhin zur Neuzuteilung gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung (= Wiederbepflanzungen) bis **spätestens 31. Dezember 2023** zur Verfügung."

- **Artikel 93 Absatz 1 a Begriffsbestimmung geschützte Ursprungsbezeichnung**
  Die bisherige Festlegung, dass das Erzeugnis aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu Vitis vinifera gehören, wird entsprechend der geltenden Regelung für Erzeugnisse mit geografischer Angabe wie folgt gefasst: „das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu Vitis vinifera gehören oder aus einer Kreuzung der Sorte Vitis vinifera mit einer anderen Sorte der Gattung Vitis stammen".

- In **Artikel 119** wird die Liste der obligatorischen Angaben um folgende neue Angaben ergänzt:
  - h) die **Nährwertdeklaration** gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die sich lediglich auf den **Brennwert** beschränken kann;
  - i) das **Verzeichnis der Zutaten** gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, das unter entsprechender Angabe auf dem Etikett oder der Verpackung in elektronischer Form bereitgestellt werden kann; in diesem Fall dürfen keine Nutzerdaten erfasst oder nachverfolgt und keine Informationen zu Vermarktungszwecken bereitgestellt werden. In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführte Stoffe (= Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) sind auf dem Etikett anzugeben.

- **Artikel 122 Delegierte Befugnisse:** Der Kommission wird die Befugnis eingeräumt, „die Bedingungen für die Aufmachung und Verwendung der Nährwertdeklaration und des Verzeichnisses der Zutaten" festzulegen.

- In **Anhang VII Teil II** wird die Liste der Kategorien von Weinbauerzeugnissen durch Aufnahme der neuen Ziffern 18 und 19 um **entalkoholisierte** und t**eilentalkoholisierte Weinbauerzeugnisse** ergänzt.

- In **Anhang VIII Teil I Buchst. B Anreicherungsverfahren** wird den Mitgliedstaaten in Nummer 7 die **Ermächtigung** eingeräumt, höhere Werte für den Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung gegenüber den in Nummer 6 festgesetzten Werten (u. a. höchstens 11,5 % vol in der Weinbauzone A) auch für **Weine mit einer geschützten geografischen Angabe** festzusetzen. Nach geltendem Recht ist die Ermächtigung lediglich auf Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung begrenzt.

- In **Anhang VIII Buchstabe C Säuerung und Entsäuerung** soll die Zulassung der Säuerung/Entsäuerung nach Weinbauzonen aufgehoben und diese Verfahren somit generell in der EU zugelassen werden. Zudem sollen die bestehenden unterschiedlichen Regelungen betreffend die Säuerung von Wein und seinen Vorerzeugnissen aufgehoben und durch folgende einheitliche Regelung ersetzt werden: „Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse darf nur bis zur Höchstmenge von 4 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 53,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden."

- In **Anhang VIII Teil I Buchstabe D Behandlungen** wird die bisher festgelegte Beschränkung, dass die **Säuerung** und **Entsäuerung** nur in dem Weinbereitungsbetrieb erfolgen darf, in dem die zur Herstellung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet wurden, gestrichen.

- In dem neu eingefügten **Anhang VIII Buchst. E** werden die zulässigen Entalkoholisierungsprozesse zur Gewinnung von entalkoholisierten und teilentalkoholisierten Weinbauerzeugnissen geregelt.

3.1.2.2 Beschlussfassung Europäisches Parlament zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 23. Oktober 2020 und weiterer Verordnungen

Das Plenum des EU-Parlaments hat den Bericht von Eric Andrieu mit 463 Jastimmen, bei 133 Neinstimmen und 92 Stimmenhaltungen angenommen und für folgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 votiert:

- Die in **Artikel 61 festgelegte Geltungsdauer des Genehmigungssytems für Rebpflanzungen** soll über den 31. Dezember 2030 hinaus bis zum **31. Dezember 2050** verlängert werden, wobei die Kommission eine Überprüfung zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung alle zehn Jahre, erstmals am 1. Januar 2023, vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt.

- In **Artikel 62 Absatz 3 (Genehmigungen)** soll eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, wonach diese beschließen können, dass die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Genehmigungen (= Wiederbepflanzungen) sechs Jahre (anstatt 3 Jahre) ab dem Tag ihrer Genehmigung gültig sind.

- **Artikel 68** Übergangsregelungen: Hier wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
  „Nach dem 31. Dezember 2020 stehen die Flächen, für die Pflanzungsrechte erteilt wurden, welche noch nicht in Genehmigungen umgewandelt wurden, den Mitgliedstaaten weiterhin zur Neuzuteilung gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung (= Wiederbepflanzungen) bis **spätestens 31. Dezember 2025** zur Verfügung."

- Das Europäische Parlament schließt sich dem Änderungsvorschlag des Rates zu **Artikel 93 Absatz 1 a Begriffsbestimmung geschützte Ursprungsbezeichnung** an, wonach die bisherige Festlegung, dass das Erzeugnis aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu Vitis vinifera gehören, entsprechend der geltenden Regelung für Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) wie folgt gefasst wird: „das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu Vitis vinifera gehören oder aus einer Kreuzung der Sorte Vitis vinifera mit einer anderen Sorte der Gattung Vitis stammen".

- **Artikel 105 Änderungen von Produktspezifikationen:** Hier sollen die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 festgelegten Definitionen und Regelungen zu Unionsänderungen, Standardänderungen, vorübergehenden Änderungen und die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung in die Basisverordnung (EU) Nr. 1308/2013 verlagert werden.

- In **Artikel 119** wird die Liste der obligatorischen Angaben um folgende neue Angaben ergänzt:
  - ga) die **Nährwertdeklaration** gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die sich lediglich auf den **Brennwert** beschränken kann; zudem werden im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Regelung genaue Festlegungen getroffen, wie diese Angabe zu erfolgen hat.
  - gb) das **Verzeichnis der Zutaten**, das auch außerhalb der Etikettierung angegeben werden kann, vorausgesetzt, dass ein klarer und direkter Link auf dem Etikett zu dieser Information angegeben ist.

- In **Artikel 120 (Fakultative Angaben)** soll folgender neuer Punkt aufgenommen werden „(fa) Angaben betreffend die Erhaltung der genetischen Ressourcen der Rebe."

- In einem neu eingefügten **Artikel 218a** soll eine EU-Beobachtungsstelle der Agrarmärkte, u. a. auch für Wein, eingeführt werden. Bei dieser Stelle soll auch ein Frühwarnmechanismus vor Marktturbulenzen eingesetzt werden.

- Auch das Europäische Parlament votiert dafür, in Anhang VII Teil II die Liste der Kategorien von Weinbauerzeugnissen durch Aufnahme der neuen Ziffern 18 und 19 um **entalkoholisierte** und **teilentalkoholisierte Weinbauerzeugnisse** zu ergänzen und in dem neu eingefügten **Anhang VIII Buchst. E** die zulässigen Entalkoholisierungsprozesse zur Gewinnung von entalkoholisierten und teilentalkoholisierten Weinbauerzeugnissen zu regeln.

- Im Rahmen der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über **aromatisierte Weinerzeugnisse** votiert das Europäische Parlament dafür, eine Kategorie entalkoholisierter aromatisierter Weinerzeugnisse einzuführen. Zudem regt es an, bei aromatisierten Weinerzeugnissen unter festgelegten Voraussetzungen die Angabe des Erntejahres zuzulassen.
  Das Parlament schlägt zudem die Einführung einer Nährwertkennzeichnung, die auf dem Etikett anzugeben ist und die sich auf den Energiewert beschränken kann sowie eine Zutatenkennzeichnung für aromatisierte Weinerzeugnisse vor, die auch außerhalb der Etikettierung angegeben werden kann.

3.1.3 Umsetzung des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen in Deutschland

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Presseinformation vom 14. August 2020 über den Umfang, der im Jahre 2020 **genehmigten Flächen für Neuanpflanzungen** in Deutschland informiert.

Danach wurden deutschlandweit rund 308 Hektar neue Rebflächen genehmigt, die meisten davon in Rheinland-Pfalz mit rund 211 Hektar. Rund 35 Hektar entfallen auf Landweingebiete und Gebiete ohne geschützte Herkunftsbezeichnung.

Beantragt wurden insgesamt 697 Hektar für Neuanpflanzungen. Insgesamt wurden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 2.632 gültige Anträge für Neuanpflanzungen gestellt. Genehmigen konnte sie insgesamt 2.611 Anträge.

Die genaue Aufteilung der genehmigten Rebflächen für Neuanpflanzungen auf die einzelnen Bundesländer ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Bundesland	Genehmigte Fläche (Hektar)
Rheinland-Pfalz	211,31
Baden-Württemberg	28,41
Bayern	20,60
Sachsen-Anhalt	17,00
Mecklenburg-Vorpommern	7,45
Thüringen	5,03
Nordrhein-Westfalen	4,88
Sachsen	2,98
Niedersachsen	2,75
Hessen	2,53
Brandenburg	2,26
Schleswig-Holstein	2,11
Saarland	1,17
Gesamt	**308,48**

Unterteilt nach Anbaugebieten mit geschütztem Ursprung (g.U.) ergeben sich 2020 folgende neue Rebflächen:

Bundesland	Genehmigte Fläche (Hektar)
Anbaugebiet Rheinhessen (g.U.)	163,59
Anbaugebiet Pfalz (g.U.)	37,84
Anbaugebiet Württemberg (g.U.)	17,33
Anbaugebiet Saale-Unstrut (g.U.)	17,11
Anbaugebiet Franken (g.U.)	14,23
Anbaugebiet Baden (g.U.)	10,01
Anbaugebiet Mosel (g.U.)	3,36
Anbaugebiet Ahr (g.U.)	3,22
Anbaugebiet Sachsen (g.U.)	2,98
Anbaugebiet Nahe (g.U.)	2,73
Anbaugebiet Rheingau (g.U.)	0,72
Anbaugebiet Mittelrhein (g.U.)	0,30
Gesamt	**273,42**

Auch im Jahr 2021 ist im Zeitraum von Anfang Januar bis Ende Februar die Möglichkeit eröffnet, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Anträge auf die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Reben zu stellen.

In einer Presseinformation vom 6. Januar 2021 hat die BLE darüber informiert, dass die Pflanzrechte für Weinreben jetzt auch online beantragt werden können.

3.1.4 Verordnungen zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die einheitliche GMO

Zur Ergänzung und Durchführung der einheitlichen GMO erlässt und reformiert die EU-Kommission regelmäßig delegierte Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/565 DER KOMMISSION vom 13. Februar 2020 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von Weinbauerzeugnissen

Diese im EU-Amtsblatt L 129 vom 24.04.2020 veröffentlichte Verordnung (EU) 2020/565 hat folgenden Regelungsinhalt:

Die bisherige Önologie-Verordnung (EG) Nr. 606/2009 wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 aufgehoben und ersetzt. Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wurde ein Fehler in allen Sprachfassungen festgestellt.

Der Fehler betrifft die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 festgelegten Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von **Beständen von Erzeugnissen**. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Bestände von Weinbauerzeugnissen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erzeugt wurden, dürfen für den menschlichen Verzehr abgegeben werden."

Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 galt bis zum 6. Dezember 2019. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 trat am 27. Juni in Kraft. Um den Marktteilnehmern genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Vorschriften zu geben, wurde beschlossen, den Geltungsbeginn der genannten Verordnung auf den 7. Dezember 2019 festzusetzen.

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sollten somit das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen ermöglichen, die vor dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erzeugt wurden. In Artikel 15 wird jedoch auf den **Zeitpunkt des Inkrafttretens** der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und nicht auf den **Geltungsbeginn** Bezug genommen.

Dies hat unbeabsichtigt zur Folge, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erzeugte Weinbauerzeugnisse der neuen Ernte 2019 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach erzeugt wurden.

Damit Weinbauerzeugnisse, die zwischen dem 27. Juni und dem 6. Dezember 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606 erzeugt wurden, in Verkehr gebracht werden können, wurde Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 entsprechend korrigiert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 15 Übergangsbestimmungen

Bestände von Weinbauerzeugnissen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erzeugt wurden, dürfen für den menschlichen Verzehr abgegeben werden."

Diese Bestimmung gilt mit Wirkung vom 27. Juni 2019.

3.1.5 Mitteilungen aus EU-Amtsblatt bzgl. geschützter Herkunftsangaben

„Würzburger Stein-Berg" als g.U. geschützt

Im EU-Amtsblatt C 124 vom 17. April 2020 ist die Veröffentlichung des Einzigen Dokuments bezüglich dem gestellten Schutzantrag auf Eintragung des Namens „Würzburger Stein-Berg" erfolgt. Mit dieser Veröffentlichung wurde die Möglichkeit eröffnet, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 innerhalb von zwei Monaten ab Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen diesen Antrag zu erheben.

Einspruchsberechtigt ist jeder Mitgliedstaat, jedes Drittland oder jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist.

Es wurden keine Einsprüche gegen den Antrag eingelegt.

Gemäß der im EU-Amtsblatt L 394 vom 24.11.2020 veröffentlichten *Verordnung (EU) 2020/1751 der Kommission vom 17. November 2020 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Würzburger Stein-Berg" (g.U.)* ist dieser Name als geschützte Ursprungsbezeichnung in das elektronische Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen nach Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen worden.

Genehmigung von Standardänderungen der Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnungen „Uhlen Blaufüsser Lay/Uhlen Blaufüßer Lay", „Uhlen Laubach" und „Uhlen Rot Lay" veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt C 349 vom 20.10.2020 wurden Mitteilungen über die Genehmigung von Standardänderungen der geschützten Ursprungsbezeichnungen „Uhlen Blaufüsser Lay/Uhlen Blaufüßer Lay", „Uhlen Laubach" und „Uhlen Rot Lay" veröffentlicht.

Mit dieser Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gelten diese Standardänderungen im Gebiet der Europäischen Union.

3.1.6 EU-Verordnungen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Weinsektor und weitere Verordnungen

Im Zuge der Beratungen der EU-Kommission zur Verabschiedung von temporären **außergewöhnlichen Maßnahmen**, um die **Folgen der Coronapandemie** für den EU-Weinsektor abzumildern, haben wir uns Ende April 2020 an die Bundesregierung gewandt und kritisiert, dass in den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwürfen weiterhin vorgesehen ist, dass die Krisenmaßnahmen allein aus Geldern finanziert werden sollen, die im Rahmen der **nationalen Stützungsprogramme** zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen im Weinbereich ist in Deutschland dabei an sehr enge Grenzen gestoßen, weil das verfügbare Budget des nationalen Stützungsprogramms in Deutschland bzw. in den Bundesländern – anders als in Frankreich, Italien und Spanien – bereits zum größten Teil erschöpft war.

Diesen Vorschlag, Krisenmaßnahmen allein aus dem Budget des nationalen Stützungsprogramms zu finanzieren, haben wir mit allem Nachdruck abgelehnt und wie auch alle europäischen Dachverbände des Weinsektors sowie die EU-Abgeordneten der Intergruppe Wein gefordert, dass ein **eigener Ausgleichsfonds** – außerhalb des EU-Agrarbudgets und unabhängig von Geldern des nationalen Stützungsprogramms – zur Finanzierung von etwaigen Krisenmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Die europäischen Dachverbände und die EU-Abgeordneten haben die EU-Kommission aufgefordert, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, verschiedene Krisenmaßnahmen zu ergreifen, die für eine Stabilisierung des Marktes sorgen. Konkret sollten Altweinbestände aus dem Markt genommen werden bzw. das Entstehen einer nicht vermarktbaren Produktion verhindert werden. Die Auswahl der Instrumente sollte dabei den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Wir haben uns in unseren bisherigen Äußerungen immer vorbehalten, unsere Haltung zu der Notwendigkeit von **möglichen Krisenmaßnahmen** erst Anfang bis Mitte Mai zu kommunizieren, da wir 2019 eine kleine Ernte hatten, wir uns noch früh in der Vegetationsperiode befanden und wir zunächst ein klares Bild von der aktuellen Marktentwicklung auch im schwer betroffenen HORECA-Bereich bekommen mussten.

Als mögliche Krisenmaßnahme haben neben dem DWV auch einige Verbände aus anderen Mitgliedstaaten die Finanzierung eines Systems der freiwilligen **Ertragsreduzierung** gegen Prämienzahlung ins Spiel (partielle Grüne Lese) gebracht. Wir haben das Bundesministerium gebeten, diese Möglichkeit als Alternative zu prüfen. Die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses des EU-Parlaments teilten unsere Auffassung und haben ein entsprechendes Schreiben an den Agrarkommissar gerichtet. Wir hatten in diesem Zusammenhang auch Bundesministerin Klöckner gebeten, unsere Forderung im Rahmen des Rates für Landwirtschaft zu unterstützen.

Bundesministerin Klöckner hat uns in ihrem Antwortschreiben mitgeteilt, dass sie nicht ausschließen möchte, dass bei einer weiteren rückläufigen Marktentwicklung zusätzliche Maßnahmen im Weinbereich erforderlich werden. Sie hat uns in diesem Zusammenhang zugesichert, dass sie sich gegebenenfalls gegenüber der Kommission für zusätzliche geeignete Maßnahmen einsetzen werde.

Gegen die Maßnahme einer **Ertragsreduzierung** gegen Prämienzahlung hat das Bundesministerium angesichts des Kontrollaufwandes des Vorgangs der Ertragsreduzierung Bedenken geäußert. Angesichts der aktuellen Absatzsituation von Wein im Lebensmitteleinzelhandel hat das Ministerium zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Handlungsbedarf und auch keinen Anlass gesehen, nationales Geld für marktstabilisierende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Im Berichtsjahr hat die EU-Kommission folgende Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie im Weinsektor erlassen:

► **Delegierte Verordnung (EU) 2020/419 der KOMMISSION vom 30. Januar 2020 zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor**

Diese Verordnung ist am 23. März 2020 in Kraft getreten und sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Mehr Flexibilität bei der Durchführung der Maßnahme Absatzförderung in Drittländern, u. a. Dauer der Unterstützung für jedes Informations- und Absatzförderungsvorhaben ist auf höchstens 5 Jahre begrenzt – VO gestattet die Verlängerung über den 5-Jahreszeitraum hinaus bis höchstens zum 15. Oktober 2023.
- Abweichend vom geltenden Recht können die Mitgliedstaaten den Begünstigten eines laufenden Vorhabens gestatten, der zuständigen Behörde Änderungen am Zielmarkt dieses Vorhabens mitzuteilen, selbst wenn diese Änderung das ursprüngliche Ziel des Vorhabens verändert.

► **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/532 der KOMMISSION vom 16. April 2020 zur Abweichung von Durchführungsverordnungen in Bezug auf bestimmte Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik u. a. Abweichungen von der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme**

Vor-Ort-Kontrollen können u. a. bei Vorhaben zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen durch andere von den Mitgliedstaaten festzulegende Arten von Kontrollen, wie datierte Fotos, datierte Drohnenüberwachungsberichte, Verwaltungskontrollen oder Videokonferenzen mit den Begünstigten ersetzt werden.

► **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/592 DER KOMMISSION vom 30. April 2020 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor**

Diese am 4. Mai 2020 in Kraft getretene Verordnung sieht für den Weinsektor u. a. folgende Regelungen vor:

- Als Stützungsmaßnahmen werden die **Destillation von Wein** im Krisenfall und die **Beihilfe für die Lagerung von Wein** im Krisenfall eingeführt, wobei den Mitgliedstaaten jeweils die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung eingeräumt wird.
- Weitere Maßnahmen: Erhöhung der Unionsbeteiligung bei den Maßnahmen Umstrukturierung/Umstellung, Grüne Weinlese, Ernteversicherung und Investitionen.

► **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1275 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor**

Diese Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Sie sieht u. a. eine weitere Erhöhung der Unionsbeteiligung bei den einzelnen Stützungsmaßnahmen vor, u. a. 70 Prozent (anstelle von 60 %) bei Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen; Ernteversicherung 70 Prozent (anstelle von 60 %), Investitionskosten 60 Prozent (anstatt 50 %).

Die Regelungen gelten für Vorhaben, die spätestens bis zum 15. Oktober 2020 ausgewählt werden.

► **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/95 DER KOMMISSION vom 28. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor**

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 16. Oktober 2020 und sieht folgende Regelungen vor:

- **Artikel 2** Danach können abweichend von Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (= Katalog der förderfähigen Maßnahmen) die **Maßnahmen Destillation im Krisenfall** und **Beihilfe für die Lagerung von Wein im Krisenfall** im Rahmen von Stützungsprogrammen im Weinsektor über Vorschüsse oder Zahlungen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 finanziert werden.
- **Artikel 7** Abweichend von Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet in den Jahren 2020 und 2021 der Ausdruck „grüne Weinlese“ die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel auf der **Gesamt- oder einer Teilfläche** des Betriebs, sofern die grüne Weinlese auf **ganzen Parzellen** erfolgt.

Damit wird die Geltungsdauer dieser Regelung um ein Jahr verlängert.

- **Artikel 10** Die befristet **erhöhte Unionsbeteiligung** an den **Stützungsmaßnahmen** Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Grüne Weinlese, Ernteversicherung und Investitionen gilt für Vorhaben, die von den zuständigen Behörden ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 2021 ausgewählt werden.

► **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/600 der KOMMISSION vom 30. April 2020 zur Abweichung u. a. von der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise**

Diese am 4. Mai 2020 in Kraft getretene Verordnung sieht folgende **Abweichungen** in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor vor:

- Abweichend von der Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten höchstens zweimal pro Haushaltsjahr Änderungen ihrer anwendbaren Stützungsprogramme vorlegen können, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Änderungen ihrer nationalen Stützungsprogramme (NSP) in Bezug auf die Maßnahmen Information über verantwortungsvollen Weinkonsum und das System der g.U./g.g.A., Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen, Grüne Weinlese, Fonds auf Gegenseitigkeit, Ernteversicherung, Investitionen, Innovationen und Destillation der Nebenerzeugnisse im Haushaltsjahr 2020 spätestens bis zum 15. Oktober 2020 vorzunehmen.
- Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Abweichungen von den in Artikel 8 der Verordnung 2016/1150 geregelten Vorgaben zur Anwendung der Stützungsmaßnahme Grünen Weinlese im Haushaltsjahr 2020 vorzunehmen:

► **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/78 der KOMMISSION vom 27. Januar 2021 zur Abweichung von mehreren Durchführungsverordnungen u. a. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/600 betreffen den Weinsektor hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise**

Mit Wirkung vom 16. Oktober 2020 sieht diese Verordnung folgende Veränderung bzw. Verlängerung zu der im vorherigen Bullet-Point erläuterten Krisenmaßnahme vor:

- Die Mitgliedstaaten können bis Ende des Haushaltsjahres 2021 (15. Oktober 2021) mehrfach Änderungen an den Stützungsmaßnahmen vornehmen.
- Die Fristen für bestimmte Maßnahmen der grünen Weinlese werden über das Ende des Haushaltsjahres 2020 gleichfalls bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 verlängert.

► **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/601 der KOMMISSION vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpflanzungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung**

Diese am 5. Mai 2020 in Kraft getretene Verordnung beinhaltet u. a. folgende Regelungen:

- Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahr 2020 **auslaufenden Genehmigungen für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen** bis 5. Mai 2021 (= 1 Jahr nach in Kraft treten der VO 2020/601).
- Bei Mitteilung der Erzeuger bis zum 31.12.2020, dass sie nicht beabsichtigen, von der Genehmigung Gebrauch zu machen – Verzicht auf die Verhängung von **Verwaltungssanktionen**.

► **Verordnung 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 u. a. zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022**

Diese Verordnung sieht folgende Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor:

- **§ 62 Genehmigungen** (Genehmigungssystem für Rebpflanzungen)
  Durch die Hinzufügung weiterer Unterabsätze in Absatz 3 dieser Bestimmung werden folgende Regelungen getroffen:

  Abweichend vom geltenden Recht wird die **Gültigkeit von erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen und für Wiederbepflanzungen** (grundsätzlich 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung), die im Jahre 2020 auslaufen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
  Gegen Erzeuger, die Genehmigungen für Neuanpflanzungen oder Wiederbepflanzungen besitzen, die im Jahr 2020 auslaufen, werden abweichend von den geltenden Bestimmungen keine Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum **28. Februar 2021** mitteilen, dass sie von ihrer Genehmigung nicht Gebrauch machen und die Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung bis zum 31.12.2021 nicht in Anspruch nehmen wollen.

- **Artikel 68 Übergangsbestimmungen** (Umwandlung von Rechten)
  Gemäß geltendem Recht läuft die letzte Frist für die Einreichung von Anträgen auf die Umwandlung von Pflanzungsrechten in Genehmigungen am 31. Dezember 2020 ab. Im Hinblick auf die schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Weinsektor wird den Mitgliedstaaten, die Weinbauern die Möglichkeit eingeräumt haben, ihre Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen (u. a. Deutschland), gestattet, die Frist für die Einreichung solcher Anträge bis zum **31. Dezember 2022** zu verlängern. Zudem wird die Frist für die Gültigkeit solcher umgewandelten Genehmigungen über den 31. Dezember 2023 hinaus bis zum **31. Dezember 2025** verlängert.

- **Anhang VI Haushaltsobergrenzen für Stützungsprogramme gemäß Artikel 44 Absatz 1**
  In diesem Anhang erfolgt die Festsetzung der Haushaltsobergrenzen für die Stützungsprogramme im Weinsektor für die einzelnen Mitgliedstaaten auch für die Haushaltsjahre ab 2021. Für Deutschland ist hier eine Mittelreduzierung auf 37,381 Millionen Euro ab 2021 gegenüber noch 38,895 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 und früheren Haushaltsjahren vorgesehen.

► **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/884 DER KOMMISSION vom 4. Mai 2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Diese am 30. Juni 2020 in Kraft getretene Verordnung sieht für den Weinsektor u. a. folgende Regelungen vor:

- Abweichend von Artikel 22 darf die grüne Weinlese im Jahr 2020 in zwei oder mehr aufeinander folgenden Jahren angewandt werden.
- Die Mitgliedstaaten können bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Absatzförderung, der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen und Innovation den Begünstigten gestatten, bis spätestens am 15. Oktober 2020 Änderungen bezüglich des Ziels der ausgewählten Vorhaben einzureichen, da anders als bei den anderen Maßnahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor in diesen Fällen mehrere Ziele innerhalb einer Maßnahme verfolgt werden können.
- Abweichend von Artikel 54 (Allgemeine Grundsätze der finanziellen Abwicklung) soll im Fall einer Änderung einer genehmigten Maßnahme die Unterstützung für bereits durchgeführte Maßnahmen gewährt werden, wenn die Maßnahmen durch Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert wurden.
- Abweichend von Artikel 54 Abs. 4 sollen Maßnahmen gemäß Artikel 46 (= Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) und 47 (= Grüne Weinlese) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die nicht auf der gesamten beantragten Fläche durchgeführt wurden, anteilmäßig ausbezahlt werden.

► **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/374 DER KOMMISSION vom 27. Januar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/884 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 (diese VO verändert u. a. die Regelungen der direkt darüberstehenden VO)**

Artikel 1 Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/884

- Abweichend von Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 darf die grüne Weinlese in den Jahren 2020 und 2021 in zwei oder mehr aufeinander folgenden Jahren auf derselben Parzelle angewandt werden.
- Artikel 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 enthält Vorschriften über mögliche Änderungen von Vorhaben im Rahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor. Abweichend von den geltenden Bestimmungen können die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gestatten, dass spätestens am 15. Oktober 2021 vorgenommene Änderungen ohne vorherige Genehmigung umgesetzt werden, sofern sie die Förderfähigkeit eines jeglichen Teils des Vorhabens und seine Gesamtziele nicht beeinträchtigen und der Gesamtbetrag der genehmigten Unterstützung für das Vorhaben nicht überschritten wird.

- Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Absatzförderung, der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen und Innovation den Begünstigten gestatten, bis spätestens am 15. Oktober 2021 Änderungen bezüglich des Ziels der ausgewählten Vorhaben einzureichen, sofern die laufenden einzelnen Aktionen, die Teil des Gesamtvorhabens sind, abgeschlossen werden.
- Abweichend von Artikel 54 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 berechnen die Mitgliedstaaten bei spätestens am 15. Oktober 2021 eingereichten Zahlungsanträgen in Fällen, in denen im Rahmen der Artikel 46 (= Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) und 47 (= Grüne Weinlese) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterstützte Vorhaben aus Gründen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie **nicht auf der Gesamtfläche** durchgeführt werden, für die eine Unterstützung beantragt wurde, die zu zahlende Unterstützung anhand der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche.

Diese Änderungen gelten mit Wirkung vom 16. Oktober 2020.

Artikel 2 Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149

Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 2** der geltenden Regelung lautet wie folgt:
  „(2) Wird die Unterstützung normalerweise nach Durchführung des Gesamtvorhabens gezahlt, so erfolgt die Zahlung dennoch für durchgeführte einzelne Aktionen, wenn die Kontrollen ergeben, dass die übrigen Aktionen wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (= u. a. Tod oder längere Berufsunfähigkeit des Begünstigten) nicht durchgeführt werden konnten.“ Diese Bestimmung wird um folgenden Zusatz ergänzt: „oder wenn die Kontrollen ergeben, dass zwar die übrigen Aktionen nicht durchgeführt wurden, das allgemeine Ziel des Vorhabens jedoch erreicht wurde.“
  Damit kann für nicht vollständig durchgeführte Vorhaben eine teilweise Unterstützung gezahlt werden, solange das Gesamtziel des Vorhabens erreicht wird.

► **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/975 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Weinsektor**

Diese Verordnung ist am 8. Juli 2020 in Kraft getreten und sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- die befristete Genehmigung (Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten der VO) für Marktteilnehmer, selbst Marktmaßnahmen zu organisieren, die Aufstockung des Beitrags der EU zu den nationalen Stützungsprogrammen im Weinsektor und die Einführung von Vorschüssen für die Destillation und Lagerung im Krisenfall.

3.2 Nationales Weinrecht

3.2.1 Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Die Beratungen für eine Reform des Weingesetzes und der Neuausrichtung des Weinbezeichnungsrechts in den DWV-Gremien haben wir im letztjährigen Geschäftsbericht ausführlich dokumentiert (S. 31 ff.).

Am 12. Juni 2020 hat uns das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) Referentenentwürfe **eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes** und **einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung** zugeleitet.

An dieser Stelle wird der Verlauf der Beratungen zur **Änderung des Weingesetzes** dargestellt. Die Beratungen zur Änderung der Weinverordnung werden unter dem Punkt **3.2.2** gesondert dokumentiert.

3.2.1.1 Referentenentwurf

Der Entwurf zur Reform des Weingesetzes sah u. a. folgende Änderungen vor:

§ 3b Stützungsprogramm

Absatz 2

Die Mittel der BLE zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern werden jährlich um 500 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt. Die bisherige Vorgabe, dass von diesen Mitteln 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden sind, ist nicht mehr vorgesehen.

Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag wie bisher den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrages nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

In Satz 1 dieses Absatzes ist wie bisher geregelt, dass die BLE die für Absatzförderungsmaßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 (Information des Verbrauchers über den verantwortungsvollen Weinkonsum), die in Deutschland durchgeführt werden, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle ist. In Satz 2 ist festgelegt, dass sie in Einvernehmen mit dem in § 3c vorgesehenen Sachverständigenausschuss entscheidet.

Da § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer Verfahrensvereinfachung aufgehoben wird, wird Absatz 6 Satz 2 dahingehend geändert, dass der neue Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, so dass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein **anerkannter wissenschaftlicher Daten** getroffen werden und somit nach wie vor die notwendige fachliche Expertise zentraler Punkt im Entscheidungsprozess bleibt.

§ 4 Rebanlagen

Absatz 3 der geltenden Regelung wird gestrichen, daher ist der in Absatz 1 enthaltene Hinweis auf den Absatz 3 zu streichen. Der bisherige Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes eine **jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche**, so kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, dass dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“

Die Streichung dieses Absatzes 3 wurde vom BMEL wie folgt begründet: „Die bisherige Regelung ist in dieser Form nicht mit Unionsrecht vereinbar, da sie die Verwendung von Weintrauben aus anderen Mitgliedstaaten zur Herstellung von Wein im Inland in unzulässiger Weise einschränkt.“

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird auch für die Jahre 2021 bis 2023 der Prozentsatz für die **Genehmigungen von Neuanpflanzungen** in Deutschland auf **0,3 Prozent** festgelegt.

§ 17 „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A."

Absatz 4 der geltenden Regelung, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A. geeigneten Rebsorten der Art Vitis vinifera aufstellen, wird gestrichen.

Begründet wird diese Streichung damit, dass die für die Verwendung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassenen Rebsorten durch die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften im Rahmen der **Produktspezifikation** gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Bisher lautet die Überschrift von § 23 „Angabe kleinerer geografischer Einheiten".
In Absatz 1 wird klargestellt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich **kein Name einer kleineren geografischen Einheit** als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich zu dem Namen der g.U. oder g.g.A die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden dürfen, wenn es sich um die Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.

3.2.1.2 Stellungnahme DWV zum Referentenentwurf

In der Sitzung des **DWV-Vorstandes** am 26. Juni 2020 in Heilbronn hat der Verband **Stellungnahmen** zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung Weinverordnung beschlossen.

Zum Entwurf zur Änderung des Weingesetzes hat sich der Verband in einem mit Datum vom 29.06.2020 an das **BMEL gerichteten Schreiben** u. a. wie folgt geäußert:

„§ 3b Stützungsprogramm

Die im Absatz 2 vorgesehenen Regelung, wonach die Mittel der BLE zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern jährlich um 500.000 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt werden soll, stößt auf unsere Ablehnung. Anstelle der vorgesehenen Erhöhung sprechen wir uns dafür aus, auf eine Vorwegzuweisung der Mittel aus dem Nationalen Stützungsprogramm (NSP) auf die BLE gänzlich zu verzichten und damit den Beitrag „vor der Klammer" für die BLE auf „0" zu setzen.

Begründet wird diese Forderung damit, dass in mehreren Bundesländern ein zusätzlicher Investitions- bzw. Umstrukturierungsbedarf besteht und die Finanzmittel des NSP auch künftig benötigt werden, um diesen Finanzierungsbedarf abzudecken. Aufgrund der hohen Finanznachfrage gehen wir davon aus, dass mit dieser Änderung ein Hauptanliegen, die Gelder des NSP vollständig zu verausgaben und einen Mittelrückfluss nach Brüssel zu verhindern, umzusetzen ist.

§ 3b Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

Wir unterstützen die vorgesehene Aufhebung des § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer anzustrebenden Verfahrensvereinfachung.

Streichung des § 4 Abs. 3 (Grenznahe Rebflächen)

Die bisher geltende Regelung erlaubt die Verarbeitung von Trauben ausländischer, grenznaher Rebflächen durch deutsche Betriebe und die Vermarktung unter deutscher Bezeichnung. Betroffen sind Rebflächen, die von deutschen Winzern im Elsass und in Luxemburg bewirtschaftet werden.

Laut Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden von 34 Betrieben in Deutschland rund 105 Hektar Rebfläche im Elsass bewirtschaftet. Gleiches gilt für rund 12 Hektar Rebfläche in Luxemburg, die von deutschen Betrieben bewirtschaftet werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier auf Grundlage des bestehenden § 4 Abs. 3 WeinG dürfen die Trauben in Deutschland zu Wein verarbeitet und unter deutscher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.
Die Flächenverwaltung, Einhaltung der Hektarertragsregelung, Erntemeldung und amtliche Qualitätsweinprüfung wird in Rheinland-Pfalz von der Landwirtschaftskammer übernommen, die französischen/luxemburgischen Behörden sind lediglich für das Genehmigungssystem der Rebanpflanzungen zuständig.

Wir erachten es für erforderlich, dass kurz- bis mittelfristig der **Status quo** der geltenden Regelung erstmal erhalten bleibt.

Sie war begründet durch mehrfache kriegsbedingte Grenzänderungen, die letztlich z. B. zum Grundbesitz deutscher Winzer von Rebflächen im Elsass führten. Würde die begünstigende Regelung aus dem Weingesetz gestrichen, wären die Betriebe gezwungen, sich nach französischen/luxemburgischen Herstellungs- und Bezeichnungsrecht zu verhalten, was einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand und ein nicht abzuschätzendes Vermarktungsrisiko bedeuten würde.

Die jetzige Regelung basiert damit auf besonderen historischen Ereignissen und Entwicklungen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, darauf hinzuwirken, unter Einbeziehung des BMEL im Dialog mit den französischen, luxemburgischen und deutschen Behörden (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauministerium Rheinland-Pfalz) und dem DWV bzw. den betroffenen Verbänden eine für die Betroffenen verträgliche und zufriedenstellende EU-rechtskonforme Lösung zu finden.

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

Die Vorgabe, den Prozentsatz für Neuanpflanzungen in Deutschland auch für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,3 Prozent festzulegen, findet unsere nachdrückliche Unterstützung.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Die in Absatz 1 vorgenommene Klarstellung, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografische Angabe tragen, zusätzlich **kein Name einer kleineren geografischen Einheit** als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf, findet unsere volle Unterstützung.

Gegen die in Absatz 2 eröffnete Möglichkeit, für Erzeugnisse, die den Namen einer g.U./g.g.A. tragen, zusätzlich zu diesem Namen die Namen geografischer Einheiten, die größer als die g.U./g.g.A. sind, zu verwenden, sofern diese Namen in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind (Stichwort: Zulassung gebietsübergreifender g.U./g.g.A.), erheben wir keine Einwände.

Wir regen darüber hinaus an, zur Finanzierung der Schutzgemeinschaften folgende weitere Änderung in das Weingesetz aufzunehmen:

§ 37 Deutscher Weinfonds

Die Handlungsfähigkeit der **Schutzgemeinschaften** erfordert eine entsprechende **finanzielle Ausstattung** der Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften) im Sinne des § 22g Weingesetz.
Daher sprechen wir uns dafür aus, in § 37 Absatz 1 Weingesetz (Aufgaben des DWF) eine Klarstellung vorzunehmen, dass der DWF die Aufgabe zugewiesen bekommt, die Verwaltung der Schutzgemeinschaften zu unterstützen.

Mit der Durchführung dieser Koordinierungsaufgabe und der „technischen" Durchführung des Antragsverfahrens könnte dann der Deutsche Weinbauverband beauftragt werden und hierfür Finanzmittel vom DWF erhalten.

Wir sehen zudem das Erfordernis, die **Strukturen** und die **Aufgaben** des Deutschen Weinfonds zu überprüfen. Diesbezüglich sollte ein Gremium unter Einbeziehung von Vertretern des DWV und anderen im DWF-Aufsichtsrat beteiligten Gruppen, der Rechtsaufsicht des DWF und Experten (aus den Bereichen Unternehmensstruktur und Marketing) mit der Ausarbeitung eines Fragenkatalogs und anschließend eines Konzeptes befasst werden."

3.2.1.3 Entwurf des Bundeskabinetts

Am 19. August 2020 hat das Bundeskabinett dem vorgelegten Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes zugestimmt.

Dieser sah gegenüber dem im Juni vorgelegten Referentenentwurf u. a. folgende Änderungen vor, die der DWV in seiner Stellungnahme gefordert hatte:

§ 56 Übergangsbestimmungen

Hier wird folgender neuer Absatz 17 eingefügt:

„(17) Für Genehmigungen, die nach § 4 Absatz 3 des Weingesetzes (= Bewirtschaftung grenznaher Weinbergsflächen) in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes erteilt worden sind, ist § 4 Absatz 3 Satz 4 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen vor der Aufhebung der bisherigen Vorschrift erteilte Genehmigungen fortgelten können.

3.2.1.4 Stellungnahme des Bundesrates

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 9. Oktober des Jahres eine **Stellungnahme** im Sinne der Empfehlungen seines federführenden Ausschusses zur Änderung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes verabschiedet und sich für Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgesprochen.

Die wesentlichen Inhalte der Beschlussfassung des **Bundesrates** sind nachfolgend nochmals dargestellt.

§ 3b Stützungsprogramm

Der von der Bundesregierung vorgelegte Vorschlag, im Absatz 2 dieser Regelung die Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern jährlich um 500.000 Euro auf 2 Millionen Euro zu erhöhen, wird abgelehnt. Hier soll es bei der Mittelzuweisung von 1,5 Millionen Euro verbleiben.

§ 4 Rebanlagen

Der Bundesrat hat dem Anliegen des DWV entsprechend dafür votiert, an der Regelung des § 4 Absatz 3 bezüglich der Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen festzuhalten und weiterhin zuzulassen, dass die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet werden dürfen.

Als Folgeänderung spricht sich der Bundesrat dafür aus, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Übergangsbestimmung des § 56 Abs. 17 zu streichen, wonach für Genehmigungen, die nach § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes erteilt worden sind, § 4 Absatz 3 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

§ 12 Absatz 3 Nr. 4 Ermächtigungen

Der Bundesrat hat sich zudem dafür ausgesprochen, die **Einbetriebsregelung** bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform nicht mehr auf den **Bereich** zu beschränken, womit diese künftig für das Anbaugebiet Anwendung finden soll.

3.2.1.5 Gegenäußerung der Bundesregierung

In ihrer **Gegenäußerung** hat die **Bundesregierung** Ende Oktober 2020 alle Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt. Dies betrifft u. a. folgende Bestimmungen:

§ 3b Stützungsprogramm: Ablehnung des Bundesrates, die Mittel für die BLE zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern jährlich um 500.000 Euro auf 2 Millionen Euro zu erhöhen, stattdessen soll es bei der Mittelzuweisung von 1,5 Millionen Euro verbleiben.

§ 4 Rebanlagen: Der Bundesrat hatte dafür votiert, an der Regelung des § 4 Absatz 3 bezüglich der Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen festzuhalten und weiterhin zuzulassen, dass die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet werden dürfen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im BMEL wurde uns mitgeteilt, dass zu dem Punkt „Rebanlagen“ sich das BMEL über eine Formulierungshilfe für den Bundestag in das Verfahren einbringen möchte. Bezüglich der Rebanlagen soll damit das Thema Flächenübertragung auf Erben noch geregelt werden.

§ 12 Abs. 3 Nr. 4 Ermächtigungen: Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, die **Einbetriebsregelung** bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform nicht mehr auf den **Bereich** zu beschränken, womit diese auf das Anbaugebiet Anwendung finden soll.

Hierzu hat die Bundesregierung ausgeführt:

„Nach Auffassung der Bundesregierung ist der vorgesehenen Änderung nicht zu folgen. Die Möglichkeit der betriebsübergreifenden Saldierung ist bereits in ihrer aktuellen Form umstritten. Die beantragte Änderung würde über den geltenden Status quo hinausgehen und die Möglichkeit der Saldierung noch ausweiten."

3.2.1.6 Beschlussempfehlung Bundestag

Am 18. November 2020 hat der federführende **Bundestagsausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** eine **Beschlussempfehlung** zur Weingesetzänderung mit nachfolgendem Inhalt verabschiedet:

§ 8 Klassifizierung von Rebsorten

In Absatz 1 wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, der sich für folgende Formulierung ausgesprochen hatte:

„(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Rebsorten."

Zudem schlägt der Ernährungsausschuss vor, folgenden Absatz 2 in das Gesetz aufzunehmen:

„(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten."

Mit dieser Formulierung soll eine Regelung etabliert werden, die, ohne dass Regelungslücken entstehen, möglichst unbürokratisch eine schnelle Markteinführung neuer Rebsorten gewährleistet. Gerade in Zeiten des Klimawandels sind neue Rebsorten von besonderer Bedeutung. Zum einen, weil diese eine gewisse Resistenz gegen höhere Temperaturen und andere Wetterextreme aufweisen. Zum anderen, weil eine bereits der Rebsorte genuine Resistenz gegen Pilz- und anderen Schädlingsbefall es den Bewirtschaftern möglich macht, den Einsatz von Düngemitteln zu reduzieren.

§ 56 Übergangsregeln (betrifft Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen)

Der neu eingefügte Absatz 17 soll wie folgt gefasst werden:

„(17) Auf Erzeugnisse von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (einsetzen: Daten und Fundstelle dieses Gesetzes) am (einsetzen: Tag der Verkündung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes) erteilten Genehmigungen bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar."

Die Regelung soll die Anwendbarkeit von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes auch nach Aufhebung von § 4 Absatz 3 gewährleisten und sicherstellen, dass keine Flächenausweitung stattfindet. Diese Regelung stellt damit auf die Erzeugnisse der im Ausland belegenen Rebflächen und nicht auf bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilte Genehmigungen ab. Damit ist die Übertragbarkeit der Flächen (Erbfall, Verkauf) weiterhin möglich, ohne dass die Genehmigung tangiert wird.

3.2.1.7 Inhalt des Änderungsgesetzes

Der **Deutsche Bundestag** hat am 26. November 2020 in **2./3. Lesung** den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes in der vom federführenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagenen Fassung verabschiedet.

Für den vom Landwirtschaftsausschuss geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die breite Mehrheit der Parlamentarier von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gestimmt, bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.

Der **Bundesrat** hat am 18. Dezember 2020 im zweiten Durchgang entsprechend der Empfehlung seines Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes einstimmig **zugestimmt**.

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes wurde schließlich im **Bundesgesetzblatt** Teil I Nr. 3 vom 26. Januar 2021 veröffentlicht und ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die wesentlichen **Regelungsinhalte** des Änderungsgesetzes sind nachfolgend nochmals dargestellt:

§ 1a Geltungsbestimmung

In Absatz 1 erfolgt die Festlegung, dass Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe **„Qualitätswein“** bezeichnet werden, vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ohne diese Bezeichnung gelten.

Diese Bestimmung steht in Bezug zu dem geänderten § 39a der Weinverordnung. Danach muss bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes nicht mehr zwangsläufig der Begriff „Qualitätswein“ verwendet werden. Stattdessen kann laut EU-Recht die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ angegeben werden.

Durch Absatz 1 des neuen § 1a soll sichergestellt werden, dass bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes, wie z. B. „Pfalz“ und der Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ohne Nennung der Angabe „Qualitätswein“ auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Angabe „Qualitätswein“ erfüllt sein müssen.

In Absatz 2 wird die gleiche Regelung für den Fall festgelegt, dass bei einem Wein mit geschützter geografischer Angabe auf die Nennung des Begriffs **„Landwein“** verzichtet wird und stattdessen die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ verwendet wird. Auch hier wird festgelegt, dass die für Landweine vorgesehenen Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in den Begriffsbestimmungen der Nummern 24 „Qualitätswein“ und 27 „Prädikatswein“ enthaltene Formulierung „aus einem in § 3 Absatz 1 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet“ wird gestrichen und durch die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
Grund für diese Änderung ist, dass nach dem geänderten § 39a der Weinverordnung Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung auch außerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten bestimmten Anbaugebiete entstehen können.

Aus dem gleichen Grund wird in der Nummer 25 „Landwein“ die Angabe „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ ersetzt.

Auch in den Nummern 28 „Qualitätslikörwein b.A.“, 29 „Qualitätsperlwein b.A.“ und 30 „Sekt b.A.“ wird jeweils die Angabe „aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ gestrichen.

Der in § 2 enthaltene Katalog an Begriffsbestimmungen wird um folgende weitere Begriffsbestimmungen ergänzt: Ziffer 31 „Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 32 „Geografische Angabe“, Ziffer 33 „Geschützte Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 34 „Geschützte geografische Angabe“, Ziffer 35 „Klassifizierbare Keltertraubensorte“ und Ziffer 36 „Nicht klassifizierbare Keltertraubensorte“.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich die Differenzierung zwischen den Nummern 35 und 36 aus Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher von Keltertrauben spricht, die „klassifiziert werden können“. Daraus ergibt sich, dass es einerseits Keltertraubensorten gibt, die prinzipiell klassifiziert werden können, allerdings noch nicht klassifiziert sind und andererseits Keltertraubensorten, die bereits von vornherein nicht klassifiziert werden können.

§ 3b Stützungsprogramm

Absatz 1

Hier erfolgt die Klarstellung, dass das Stützungsprogramm im Sinne der EU-Bestimmungen vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Länder erstellt wird.

Absatz 2

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern soweit sich die Maßnahmen auf eine Absatzförderung von Erzeugnissen aus mindestens zwei Bundesländern beziehen. Die diesbezüglichen Mittel der BLE werden jährlich um 500 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt. Die bisherige Vorgabe, dass von diesen Mitteln 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden sind, ist nicht mehr vorgesehen.

Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag wie bisher den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrages nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Absatz 2a

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt das Verfahren der nach Abzug der der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel verbleibenden Mittel auf die Länder. Hier ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Mittel den Ländern zur Verfügung stehen. Sie werden den Ländern nach einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zugewiesen.

Die Länder können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Mittel nicht abrufen. Die nicht abgerufenen Mittel können für Maßnahmen der BLE zur Absatzförderung und für Maßnahmen anderer Länder verwendet werden. Die Länder sind gehalten, dem Bundesministerium bis zum 15. Oktober eines Jahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene Mittel verzichten oder ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.

Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

In Satz 1 dieses Absatzes ist geregelt, dass die BLE die für Absatzförderungsmaßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 (Information des Verbrauchers über den verantwortungsvollen Weinkonsum) die in Deutschland durchgeführt werden, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle ist. In Satz 2 ist festgelegt, dass sie in Einvernehmen mit dem in § 3c vorgesehenen Sachverständigenausschuss entscheidet.

Da § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer Verfahrensvereinfachung aufgehoben wird, wird Absatz 6 Satz 2 dahingehend geändert, dass der neue Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, sodass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten getroffen werden und somit nach wie vor die notwendige fachliche Expertise zentraler Punkt im Entscheidungsprozess bleibt.

§ 4 Rebanlagen

Der bisherige Absatz 3, der die Bewirtschaftung grenznaher im **Ausland belegener Rebflächen** regelt, wird wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht gestrichen.

In **§ 56 Übergangsregeln** wird folgender neuer Absatz 17 eingefügt, der die Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen betrifft:

„(17) Auf Erzeugnisse, von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) am 26. Januar 2021 erteilten Genehmigung bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar.“

Damit ist die Übertragbarkeit der Flächen (Erbfall, Verkauf) weiterhin möglich, ohne dass die Genehmigung tangiert wird.

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird auch für die Jahre 2021 bis 2023 der Prozentsatz für die Genehmigungen von Neuanpflanzungen in Deutschland auf **0,3 Prozent** festgelegt.

§ 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen

Absatz 1 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Behörde, Erzeugnisse von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Erzeugung von Edelreisern angepflanzt wurden, zu vermarkten, sofern nach behördlicher Prüfung keine Marktstörung vorliegt. Dabei kann es sich um Erzeugnisse aus klassifizierten und im Falle des Versuchsanbaus auch aus nicht klassifizierten Rebsorten handeln.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung der Vermarktung festlegen.

Gemäß Absatz 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Pflanzungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/273 (= Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Winzers bestimmt sind) der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden.

§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren festzulegen

1. für einen Versuchsanbau im Sinne des Artikels 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,

2. für die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013."

§ 8 Klassifizierung von Rebsorten

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.

(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten."

§ 17 „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A"

Absatz 4 der geltenden Regelung, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A. geeigneten Rebsorten der Art Vitis vinifera aufstellen, wird gestrichen.

§ 22c Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Der bisherige § 39a Absatz 7 der Weinverordnung, der bestimmt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das in Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Einspruchsverfahren und das in Artikel 105 der gleichen Verordnung genannte Verfahren zur Änderung von Produktspezifikationen zuständig ist, wird aus rechtssystematischen Gründen § 22c Weingesetz als inhaltsgleicher Absatz 9 angefügt.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Bisher lautet die Überschrift von § 23 „Angabe kleinerer geografischer Einheiten".

In Absatz 1a wird klargestellt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich **kein Name einer kleineren geografischen Einheit** als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich zu dem Namen der g.U. oder g.g.A die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden dürfen, wenn es sich um die Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.

§ 25 Verbot zum Schutz vor Täuschung

Diese Änderung war ursprünglich im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorgesehen und ersetzt die bisherige Vorschrift, die klar die Tatbestände, die als irreführend anzusehen sind, benennt, durch eine Vielzahl an **Verweisungen** auf die LMIV (Verordnung (EU) 1169/2011).

Diese Anpassung des § 25 ist bedingt durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, da im Zuge dieser Verordnung Täuschungsvorschriften im Artikel 7 „Lauterbarkeit der Informationspraxis“ geregelt sind und die Mitgliedstaaten nach Artikel 38 der LMIV in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten dürfen.

§ 50 Bußgeldvorschriften

Hier werden insbesondere redaktionelle Anpassungen oder die Korrektur von Unrichtigkeiten im geltenden Recht vorgenommen.

§ 56 Übergangsregeln

Der Regelungsinhalt des neu angefügten Absatz 17 wurde bereits unter **§ 4 Rebanlagen** dargestellt.

3.2.2 Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Am 12. Juni 2020 hat uns das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) zusammen mit dem Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und auch den Referentenentwurf einer **Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung** mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

3.2.2.1 Referentenentwurf

Der Entwurf zur Änderung der Weinverordnung sieht u. a. folgende Änderungen vor:

§ 16a Restzuckergehalt bei Landwein

Diese Bestimmung, nach der der Restzuckergehalt bei einen unter der Bezeichnung „Landwein“ in Verkehr gebrachten Wein grundsätzlich nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen darf, soll aufgehoben werden.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird zu dieser Aufhebung Folgendes ausgeführt: „Eine generelle durch den Verordnungs- oder Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung des Restzuckergehaltes für bestimmte Weine mit geschützter geografischer Angabe ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sofern die Erzeuger der jeweiligen Weine die Notwendigkeit einer Begrenzung des Restzuckergehaltes sehen, kann dies in den Produktspezifikationen geregelt werden.“

§ 39 Geografische Angaben

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird zur Änderung des § 39 unter anderem ausgeführt:

„Mit der Änderung des § 39 Absatz 1 der Weinverordnung soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der den Erzeugerinnen und Erzeugern die Umsetzung eines Systems ermöglicht, in dem die Qualität des jeweiligen Erzeugnisses stärker auf die **Herkunft** ausgerichtet wird. Die vorgenommenen Änderungen bilden bundeseinheitliche Mindestkriterien zur Herkunftsprofilierung innerhalb der geografischen Abgrenzung geschützter Ursprungsbezeichnungen und betreffen Weine, die mit Namen von Gemeinden oder Lagen gekennzeichnet sind.“

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder Qualitätsweines b.A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem Namen **stets** die Angabe **„Bereich“** in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens (bisher in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Schriftzeichen) voranzustellen,

2. einer **Großlage** verwendet, ist diesem **stets** die Angabe **„Region“** in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Großlagennamens voranzustellen,

3. einer **Gemeinde** oder eines **Ortsteils** verwendet,

   a) muss das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen und
   b) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden,

4. einer **Einzellage** oder einer **kleineren geografischen Einheit** nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes verwendet,

   a) ist diesem Namen stets der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Namens der Lage oder kleineren geografischen Einheit hinzuzufügen,

Hinweis: Durch die Vorgabe, dass dem Lagenamen oder der kleineren geografischen Angabe **stets** der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen ist, würde die bisher gehandhabte **Praxis**, die durch Urteil des VGH München vom 11.05.2017 als rechtmäßig bestätigt wurde, die eine Nennung nur des **Lagenamens** auf dem Etikett erlaubt, soweit an anderer Stelle dem Lagenamen die **Ortsbezeichnung** hinzugefügt worden ist, nicht weiter ermöglicht.

   b) muss das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen,
   c) darf das Erzeugnis nicht vor 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden,
   d) darf das Erzeugnis nur aus einer oder mehrerer von bis zu **zwölf** in der einschlägigen Produktspezifikation zur Verwendung für mit dem Namen einer Lage oder kleineren geografischen Einheit bezeichnetem Erzeugnis festgelegten **Rebsorten** hergestellt worden sein,
   e) darf das Erzeugnis, soweit sein Restzuckergehalt 20 g/l Restsüße übersteigt, nicht angereichert sein und
   f) muss dem Erzeugnis im Falle von Buchstabe e) ein Prädikat zuerkannt worden sein und muss das Erzeugnis mit dem zuerkannten Prädikat bezeichnet werden.

In den jeweiligen Produktspezifikationen können **strengere Anforderungen** als die in Satz 1 vorgesehenen Anforderungen festgelegt werden.“

Absatz 2

Dieser Absatz soll wie folgt gefasst werden:

„(2) Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe „district“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens ersetzt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden. Die Angabe „district“ darf im Fall von Satz 1 dem Namen des Bereichs nachgestellt werden.“

Der bisher geltende Absatz 2, der wie folgt lautet: „Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, welcher Gemeindenamen anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein

unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindenamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.“, wird damit aufgehoben.

Dies führt dazu, dass die Festlegung einer **„Leitgemeinde“** durch die Länder in den Fällen Gemeinde- bzw. Ortsteilübergreifender Lagen (Groß- und Einzellagen) nicht mehr zulässig ist. Ein Gemeinde- oder Ortsteilnamen darf nur noch dann angegeben werden, wenn die Bestimmungen des Artikels 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 und § 40 der Weinverordnung eingehalten werden. Danach ist die Verwendung **kleinerer geografischer Einheiten** zugelassen, sofern die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben nicht zu mehr als **15 Prozent** bzw. bei gesüßten Erzeugnissen nicht zu mehr als **25 Prozent** von Rebflächen aus einer anderen als der angegebenen Gemeinde stammen.

Damit soll eine Irreführung des Verbrauchers über die Herkunft des Weines verhindert werden. In Verbindung zu der Regelung der verpflichtenden Angabe des Gemeindenamens im Falle von Einzellagen bedeutet dies, dass die Vermarktung von Weinen, deren Trauben aus mehreren Gemeinden stammen, nicht mehr unter Verwendung eines Einzellagennamens möglich ist.

§ 42 Rebsortenangaben

Absatz 2, der die Prüfung von **Rebsorten** zur Herstellung von Wein regelt und u. a. die Möglichkeit eröffnet, Weine aus im Versuchsanbau erzeugten Rebsorten als Qualitäts- oder Prädikatswein mit dem Zusatz **„aus Versuchsanbau“** zu vermarkten, soll aufgehoben werden, da diese Bestimmung laut BMEL nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Unionsrecht untersage die Anpflanzung nicht klassifizierter Rebsorten im Rahmen des Genehmigungssystems. Zudem setze die Vermarktung eines Weines mit dem Namen eines geschützten Weinnamens voraus, dass die zur Herstellung des Weines verwendete Keltertraubensorte in der Produktspezifikation aufgeführt ist. Dies schließe die Verwendung geschützter Weinnamen im Falle nicht klassifizierter Rebsorten aus.

Die in Absatz 3 aufgeführte **Rebsortenliste**, deren Verwendung für Deutschen Wein nicht zulässig ist, soll von derzeit 22 Rebsorten auf **10 Rebsorten** reduziert werden. Sie soll künftig nur noch folgende Rebsorten und ihre Synonyme umfassen:

- Blauer Limberger,
- Blauer Trollinger,
- Grüner Silvaner,
- Müllerrebe,
- Roter Elbling,
- Roter Gutedel,
- Roter Traminer,
- Weißer Elbling,
- Weißer Gutedel,
- Weißer Riesling.

Die Rebsorten Bacchus, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Kerner, Müller-Thurgau, Rieslaner, Roter Riesling und Scheurebe sollten damit gemäß den Vorgaben des ersten Ministerentwurfs aus der Rebsortenliste gestrichen werden.

§ 54 Übergangsbestimmungen

In der neu aufgenommenen Ziffer 16 wird festgelegt, dass die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchst. d, wonach bei der Angabe einer Lage oder einer kleineren geografischen Einheit das Erzeugnis nur aus einer oder mehrerer von bis zu zwölf in der einschlägigen Produktspezifikation zur Verwendung für mit dem Namen einer Lage oder kleineren geografischen Einheit bezeichnetem Erzeugnis festgelegten Rebsorten hergestellt worden sein muss, ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden ist. Satz 1 gilt nicht, soweit in einer Produktspezifikation vor dem 1. Januar 2024 eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

In der neu aufgenommenen Ziffer 17 wird festgelegt, dass Erzeugnisse bis zum **30. Juni 2021** nach den **bisher geltenden Vorschriften** gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden dürfen.

3.2.2.2 Stellungnahme DWV

In **unserer** dem Bundesministerium mit Datum vom 29.06.2020 zugeleiteten **Stellungnahme** haben wir uns u. a. wie folgt zu dem Verordnungsentwurf geäußert:

„§ 16a Restzuckergehalt von Landwein

Der Streichung der bisherigen Vorgabe, dass der Restzuckergehalt von Landwein grundsätzlich nicht den für die Angabe „halbtrocken" höchstzulässigen Wert übersteigen darf, stimmen wir zu. Solche Regelungen sollten über die Produktspezifikationen erfolgen.

§ 39 Geografische Angaben

Absatz 1 Nummer 2 Großlage

Wird der Name einer **Großlage** verwendet, ist diesem stets die Angabe „Region" in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Großlagennamens voranzustellen.

Die vom BMEL getroffene Feststellung, dass die derzeitige **Leitgemeinderegung** sowohl bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen mangels einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht mehr mit EU-Recht in Einklang steht, kam für alle Beteiligten überraschend und zieht **gravierende Auswirkungen** nach sich. Wir befürchten, dass diese für notwendig erachtete Änderung der geltenden Regelung dazu führen wird, dass **bisherige Vermarktungseinheiten** verschwinden werden, da die Weine unter den bisherigen Namen nicht mehr am Markt erscheinen dürfen, was einen weiteren Verlust an Marktanteilen im Inlandsweinsegment nach sich ziehen wird.

Um auf diese Auswirkungen reagieren zu können und Weinangebote unter geänderten Namen zu entwickeln, erscheint uns geboten, für das Inkrafttreten dieser Änderung eine ausreichende **Übergangsfrist** vorzusehen, um den betroffenen Unternehmen so zu ermöglichen, die gebotene Umstellung vorzunehmen.

Diesbezüglich spricht sich der Deutsche Weinbauverband für folgende gesetzliche Festlegungen aus:

- Für die **Weinjahrgänge 2020 bis 2025** bleiben die Vorschriften zur Etikettierung von Großlagen, Bereichen und Einzellagen unverändert erhalten. Die Bezeichnungen Bereich/Region können aber bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden.
- Region und Bereich sind gleichgestellt (= Synonyme). Ab dem Jahrgang 2026 darf nur noch der Begriff **Region** verwendet werden.
- Ab dem Jahrgang 2026 erfolgt die Umsetzung der Regelung der geografischen Angaben in der jetzt im Vorschlag zur Änderung der Weinverordnung vorgesehenen Form (gleichlautende Angabe auf Vorder- und Rückenetikett, 85 % - 15 %-Regelung).
- Ab dem Jahrgang 2026 dürfen für Großlagen keine Gemeindenamen mehr verwendet werden.

Absatz 1 Nr. 3 Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Verwendung des Namens einer **Gemeinde** oder **Ortsteils** voraussetzt, dass die Vorgaben Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen) eingehalten sind.

Absatz 1 Nummer 4 Einzellage oder kleinere geografische Einheit

Der DWV spricht sich dafür aus, dass die Verwendung einer **Einzellage** oder **kleineren geografischen Einheit** die Einhaltung folgender Kriterien voraussetzt:

- Mindestmostgewicht Kabinett und frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr,
- Erzeugnis muss aus einer oder mehreren von bis zu 12 in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein,
- Erzeugnis mit Restzuckerwert von mehr als 18 g/l Restsüße darf nicht angereichert sein und muss dem Erzeugnis ein Prädikat zugeteilt sein, das in der Etikettierung anzugeben ist.

Die Vorgaben des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten gleichfalls ab dem **Weinjahrgang 2026**.

§ 42 Rebsortenangaben

Die bisherige Regelung des Absatzes 2, wonach Weine aus Rebsortenanbaueignungsversuchen unter der Bezeichnung **„Qualitätswein aus Versuchsanbau“** gekennzeichnet werden dürfen, erachten wir für sinnvoll, um diesen neuen Rebsorten eine Markteinführung zu erleichtern.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und sollte nur aufgegeben werden, wenn zwingendes EU-Recht dieser Regelung entgegensteht.

§ 42 Absatz 3 – Reduzierung der Liste der Rebsorten, deren Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, von derzeit 22 auf 10 Rebsorten

Eine solch umfassende **Reduzierung** der Rebsortenliste ist unseres Erachtens sachlich nicht begründet und stößt daher auf unsere entschiedene Ablehnung.

Stattdessen fordern wir den **Erhalt des Status quo**, um auf diese Weise auch die Verwendung der Synonyme, insbesondere der Burgundersorten, nicht zur Kennzeichnung von Deutschem Wein zuzulassen. Daher sollten auch die Burgundersorten in der Rebsortenliste verbleiben und zusätzlich auch die Sorte **Weißburgunder** in diese Liste aufgenommen werden.“

Eine vom Bundesministerium am 26. August 2020 durchgeführte **Anhörung** zu dem Verordnungsentwurf haben wir dazu genutzt, unsere wesentlichen Positionen nochmals mündlich zu erläutern.

Mit **DWV-Schreiben** vom 15. September 2020 und 24. September 2020 haben wir unsere Mitgliedsverbände über einen Antrag des Landes Hessen für eine bundeseinheitliche Regelung zur Verwendung der Bezeichnungen **„Erstes Gewächs“** und **„Großes Gewächs“** informiert und um eine Stellungnahme hierzu gebeten.

Die **Rückläufe** auf diese Anfragen gingen in drei Richtungen: klare Ablehnung (1), keine ausreichende Zeit zur Beratung in den eigenen Gremien (2) oder Begrüßung der Eintragung und des Schutzes dieser Bezeichnungen, die Kriterien für die Verwendung sollten jedoch von den regionalen Schutzgemeinschaften/Branchenverbänden oder alternativ von den Ländern festgelegt werden (3).

In seiner Sitzung am 17. November 2020 hat der **DWV-Vorstand** beschlossen, kurzfristig eine kleinere Arbeitsgruppe zur Befassung mit dem Thema „Großes Gewächs“ einzuberufen.

Diese **Arbeitsgruppe „Großes Gewächs“** hat am 7. Dezember per Online-Meeting getagt. Beratungsgegenstand war ein den Sitzungsteilnehmern mit DWV-Schreiben vom 4. Dezember 2020 zugeleiteter **BMEL-Vorschlag** für einen § 32b der Weinverordnung „Großes Gewächs“, der Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Landes Hessen enthielt und keine Regelung zum „Ersten Gewächs“ vorsah.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe hat sich bestätigt, dass eine Verständigung auf eine Regelung für die Bezeichnung **„Großes Gewächs“** mit anerkannter hoher Wertigkeit im Berufsstand in der Kürze der Zeit bis Mitte Februar 2021 nicht zu leisten ist. Hierfür sollte dem Berufsstand ein Beratungszeitraum von etwa einem Jahr zugestanden werden. Die Arbeitsgruppe hat dafür votiert, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung der Weinverordnung eine Vorschrift im Sinne einer **„Veränderungssperre“** aufzunehmen, wonach die Verwendung der Bezeichnung „Großes Gewächs“ an von den Schutzgemeinschaften/Konsortien zu erlassenden Verwendungskriterien zu binden ist, um auf diese Weise das Entstehen von einer Vielzahl an betrieblich klassifizierten Großen Gewächsen zu verhindern.

In der Sitzung des DWV-Arbeitskreises **„Weinrecht und Weinmarkt“** hat Dr. Koehler, Leiter des BMEL-Weinreferats, ausgeführt, dass eine Regelung zum „Großen Gewächs“ nicht in den BMEL-Entwurf zur Änderung der Weinverordnung aufgenommen wird. Der vom DWV eingebrachte Vorschlag, diesbezüglich in der Verordnung eine „Veränderungssperre“ aufzunehmen, um zu verhindern, dass weitere betrieblich festgelegte Große Gewächse entstehen und so zu einer Entwertung der Bezeichnung führen, war nach juristischer Prüfung nicht umsetzbar.

Mit **DWV-Schreiben** vom 7. Oktober 2020 haben wir uns an Bundesministerin Klöckner gewandt und zum Ausdruck gebracht, dass die in § 42 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs vorgesehene **Reduzierung der Rebsorten**, deren Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, von 22 auf 10 Rebsorten aus unserer Sicht völlig unverständlich und daher abzulehnen ist. U. a. stehe die Öffnung der Rebsortenliste in völligem Widerspruch zu beabsichtigten Vorhaben von Regionen, die Rebsorte für die Profilierung einer Region zu verwenden, wie z. B. Müller-Thurgau für die Region Bodensee, wenn diese Rebsorte dann auch für Deutschen Wein zugelassen wird.

In ihrem Antwortschreiben vom 4. November 2020 hat **Bundesministerin Klöckner** den BMEL Vorschlag verteidigt und u. a. darauf hingewiesen, dass das Segment von Wein ohne Herkunftsangabe von europäischen und internationalen Weinen dominiert wird und die Weinkellereien im Handel ausländischen Rebsortenweinen keine adäquaten deutschen Rebsortenweine entgegensetzen können.

Daraufhin haben wir uns mit **DWV-Schreiben** vom 16. November 2020 nochmals an Bundesministerin Klöckner gewandt und darauf hingewiesen, dass wir einige ihrer Argumente, die für eine Öffnung der Liste sprechen, nicht nachvollziehen können. Unseres Erachtens würde eine Öffnung der Liste an der derzeitigen Situation, dass die Weinkellereien im Handel ausländischen Rebsortenweinen keine adäquaten deutschen Rebsortenweine entgegensetzen können, nichts ändern. Im Gegenteil – wir denken vielmehr, dass im Fall der Öffnung der Liste künftig ein Deutscher Wein mit Rebsortenangabe in Konkurrenz zu einem g.U.-Wein mit eben dieser Rebsorte stehen würde. Eine Belebung der Konkurrenz zu – vielfach anderen – Rebsortenweinen aus dem Ausland sehen wir dagegen nicht.

3.2.2.3 Aktualisierter Entwurf des Bundesministeriums

Mit Datum vom 23. Dezember 2020 hat uns das **Bundesministerium** einen **aktualisierten** Verordnungsentwurf zugeleitet, der gegenüber dem BMEL-Entwurf vom Juni dieses Jahres u. a. folgende inhaltliche Änderungen vorsieht:

§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau

Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit hinsichtlich der notwendigen Anmeldung von Versuchsanbau geregelt, in dem die Anpflanzung und Wiederbepflanzung von Versuchsflächen den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen sind.

Erzeugnisse von diesen Flächen dürfen bis zu **20 Hektoliter** je Betrieb und Jahr vermarktet werden, soweit es sich um Erzeugnisse aus **nicht klassifizierten Rebsorten** handelt. Die Vermarktung von Erzeugnissen aus klassifizierten Rebsorten von Versuchsflächen ist ab dem fünften auf das Jahr der Klassifizierung der angebauten Sorten folgenden Jahr nicht zulässig.

Nach der Klassifizierung soll eine Vermarktung noch fünf Jahre möglich sein. Im sechsten auf die Klassifizierung folgenden Jahr ist eine Vermarktung nicht mehr möglich.

§ 20a Vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation

Mit dieser Vorschrift wird die Ermächtigung des EU-Gesetzgebers, eine Regelung für vorübergehende Änderungen der Produktspezifikationen in das nationale Recht aufzunehmen, umgesetzt.

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Verwendung des Begriffs „Blanc de Noirs“ geregelt.

Danach darf bei inländischem Wein die Bezeichnung „Blanc de Noirs“ nur verwendet werden, wenn es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, der aus frischen roten Trauben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die dafür typische helle Farbe aufweist.

§ 34b Steillage; Terrassenlage

Die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ soll künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen werden.

§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung

In dem neu aufgenommenen Absatz 11 wird eine im EU-Recht vorgesehene Ermächtigung umgesetzt, wonach die Angabe „Hersteller“ durch „Verarbeiter“ oder „Sektkellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden kann.

§ 39 Geografische Angaben

Gegenüber dem **Vorentwurf** sind hier folgende Änderungen vorgesehen:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder eines Qualitätsperlweines b.A. der Name

1. einer **Großlage** oder eines **Bereichs** verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, **stets** die Bezeichnung **„Region“** unmittelbar hinzuzufügen;
   Im Vorentwurf war bei der Angabe des Bereichs vorgesehen, dass diesem Namen stets die Angabe „Bereich“ voranzustellen ist.

2. Bei der Angabe einer **Gemeinde** oder eines **Ortsteils** verbleibt es dabei, dass das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen muss und dass das Erzeugnis nicht vor dem 1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben (anstelle „vermarktet“) werden darf.

3. Wird der Name einer **Einzellage** verwendet, gelten folgende Voraussetzungen:
   a.) ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, **stets** der Gemeinde- oder Orteilname unmittelbar hinzuzufügen,

b.) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben werden,
c.) darf das Erzeugnis nur aus einer in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte oder mehreren solcher Rebsorten hergestellt worden sein,
d.) muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben,
e.) darf das Erzeugnis nicht mit einem Prädikat bezeichnet werden, soweit sein Zuckergehalt den für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert nicht übersteigt,
f) muss dem Erzeugnis, soweit der Zuckergehalt des Erzeugnisses die für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert übersteigt, in der Qualitätsprüfung ein Prädikat zuerkannt worden sein und das Prädikat in der Bezeichnung angegeben werden.

Es wird daran festgehalten, dass in den jeweiligen Produktspezifikationen strengere und insbesondere hinsichtlich des **Hektarertrages** weitere **Anforderungen** als die in Satz 1 vorgesehenen festgelegt werden können.

In § 39 Absatz 2 wird festgelegt, dass die Namen von **Gewann- und Katasterlagen** nur in Verbindung mit dem Namen einer Einzellage angegeben werden dürfen. Im Falle der Verwendung des Namens einer solchen kleineren geografischen Einheit ist dieser deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe wie der Lagennamen und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, anzugeben.

Begründet wird diese Regelung damit, dass die **Lage** nach Unionsrecht die kleinste geografische Einheit innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung ist. Aufgrund entsprechenden wirtschaftlichen Bedürfnisses eröffnet § 23 WeinG die Verwendung kleinerer geografischer Einheiten als einer Lage in der Bezeichnung eines Weins. Um nicht den irreführenden Eindruck einer Lage entstehen zu lassen, darf der Name der kleineren geografischen Einheit nur in Verbindung mit dem Namen der Lage, in der sie belegen ist, angegeben werden.

In § 39 Absatz 3 wird festgelegt, dass abweichend von der Vorgabe von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wonach dem Namen der Einzellage stets der Gemeinde- oder Ortsteilname voranzustellen ist, der Gemeinde- oder Ortsteilname im Falle der wiederholten Angabe des Lagenamens durch die Bezeichnung **„Lage“** ersetzt werden kann, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.

Folgender neuer Absatz 4 wird in § 39 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e (= darf das Erzeugnis nicht mit einem Prädikat bezeichnet werden, soweit sein Zuckergehalt den für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert nicht übersteigt) dürfen in der Bezeichnung des Erzeugnisses die Prädikate Kabinett und Spätlese verwendet werden, soweit das Erzeugnisse die Voraussetzungen nach § 20 Weingesetz erfüllt (= Kriterien für die Verwendung dieser Prädikate) und die jeweilige Produktspezifikation dies vorsieht. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f (= muss dem Erzeugnis, soweit der Zuckergehalt des Erzeugnisses die für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert übersteigt, in der Qualitätsprüfung ein Prädikat zuerkannt worden sein und das Prädikat in der Bezeichnung angegeben werden) kann auf die Angabe des Prädikats verzichtet werden, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.“

§ 42 Rebsortenangaben

In die im Absatz 3 festgelegte Liste an Rebsorten, deren Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, werden gegenüber dem Vorentwurf wieder folgende Rebsorten aufgenommen:

- Dornfelder
- Blauer Silvaner
- Müller-Thurgau
- Portugieser
- Roter Riesling.

Die Liste der für Deutschen Wein verbotenen Rebsorten gilt auch für deren Synonyme. Dies gilt nicht für die Synonyme nicht in der Rebsortenliste befindlicher Rebsorten, wie z. B. die Namen der Burgundersorten, so dass die Verwendung von deren Synonymen für Deutschen Wein nach dieser Fassung zulässig gewesen wäre.

§ 54 Übergangsregelungen

Hier werden die Ziffern 16 und 17 neu aufgenommen, um den Erzeugern **ausreichend Zeit** einzuräumen, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls Produktspezifikationen anzupassen

Ziffer 16

Hier wird – wie vom DWV gefordert wurde – festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis **einschließlich Erntejahrgang 2025** nach der geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ziffer 17

Nach der Aufhebung des § 42 Absatz 2 (Verbot Wein aus noch nicht klassifizierten Rebsorten als Qualitäts- und Prädikatswein mit dem Hinweis „aus Versuchsanbau“ zu vermarkten) dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis **einschließlich Erntejahrgang 2022** nach der geltenden Fassung des § 42 Absatz 2 gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 9 Prüfungsantrag/Sinnenprüfung

In Abschnitt I. Erforderliche Angaben wird in Ziffer 4 neu festgelegt, dass der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 20 und 21 des Weingesetzes die beantragten Bezeichnungen **„Blancs de Noirs“** und **„Weißherbst“** enthalten muss.

3.2.2.4 Stellungnahme DWV

In der **DWV-Vorstandssitzung** am 9. Februar 2021 haben wir eine **Stellungnahme** zu dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung abgestimmt, die wir mit **DWV-Schreiben** vom 11. Februar 2021 den **Referenten** der Weinbau treibenden Bundesländern zugeleitet haben. (**Hinweis:** Die genossenschaftlichen Verbände haben sich an der Beratung und Abstimmung dieser Stellungnahme nicht beteiligt.)

In dieser Stellungnahme haben wir uns u. a. zu folgenden Regelungen wie folgt geäußert:

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

Aus unserer Sicht muss sichergestellt sein, dass die Angabe **„Blanc de Noirs“** in **verschiedenen Schreibweisen**, wie bisher in der Praxis verwendet, wie z. B. Blanc de Noir, Blanc de Noirs oder blanc de noir(s) weiterhin möglich bleibt.

Diese unterschiedlichen Möglichkeiten der Kennzeichnung erscheinen auch sinnvoll, da diese Weine sowohl aus einer wie auch aus mehreren Rebsorten hergestellt werden.

§ 32b Großes Gewächs

Es ist angekündigt, dass Anträge von Bundesländern eingehen, in § 32b (ehemals Regelung der Selection) in das jetzige Verfahren zur Änderung der Weinverordnung eine Regelung zur Verwendung der Bezeichnung **„Großes Gewächs“** aufzunehmen.

Hierzu äußern wir uns wie folgt:

Der Deutsche Weinbauverband befasst sich aktuell in einer Arbeitsgruppe mit dem Thema „Großes Gewächs“. Diese war sich einig, dass ein Wildwuchs an neuen Verwendungen des Begriffs „Großes Gewächs“ verhindert und einer weiteren Entwertung dieses Begriffes entgegengesteuert werden müsse. Mit der anvisierten Regelung in Anlehnung an die französischen Grand Cru-Regelungen soll etwas sehr Hochwertiges kreiert werden, das „Große Gewächs“ müsse an der **Spitze der Herkunftspyramide** eingestuft werden.

Derzeit besteht innerhalb unseres Verbandes aber noch keine abschließende Meinung zu den einzelnen, etwa vom Land Hessen, vorgeschlagenen Kriterien für das Große Gewächs, insbesondere dazu, was die Abgrenzung besonderer Anbauflächen, die Prüfungskommissionen oder auch andere Kriterien betrifft. Hier besteht noch ein ausführlicherer **Beratungsbedarf**.

Daher würden wir es bevorzugen, wenn eine Regelung erst in das nächste Verfahren zur Änderung der Weinverordnung aufgenommen wird. Der Branche sollte ein Jahr Zeit eingeräumt werden, einen fundierten Vorschlag zur Regelung des Großen Gewächses zu erarbeiten und diesen dann in eine nachfolgende Änderung der Weinverordnung aufzunehmen.

Wir hätten uns die Aufnahme einer **„Veränderungssperre“** in das jetzige Verfahren zur Änderung der Weinverordnung gewünscht, wonach die Verwendung dieser Bezeichnung erst nach Festlegung von den Schutzgemeinschaften abgestimmter Anforderungskriterien möglich ist. Hiermit sollte ausgeschlossen werden, dass in der Zeit bis zum Erlass solcher Regelungen sich eine Vielzahl an betrieblichen Klassifizierungen für „Große Gewächse“ bildet und damit eine Entwertung dieser Bezeichnung einhergeht.

Nach Auffassung des Bundeslandwirtschaftsministeriums war eine solche Regelung juristisch nicht umsetzbar.

§ 39 Geografische Angaben

Die in Absatz 1 Nr. 1 getroffene Regelung, wonach im Falle der Verwendung des Namens des Bereichs oder einer Großlage diesem stets die Bezeichnung **„Region“** in einer **Schriftgröße**, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, unmittelbar hinzuzufügen ist, erscheint uns unzureichend. Die Angabe des Begriffs „Region“ in einer derart geringen Schriftgröße ist für den Verbraucher kaum lesbar und daher nur schwerlich wahrnehmbar.

Hier halten wir es für angezeigt, zumindest an der im Vorentwurf vom Juni getroffenen Regelung festzuhalten, wonach die Angabe des Begriffes Region in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens **75 Prozent** der Schriftgröße des Bereichs-/Großlagennamens anzugeben ist.

Die jetzt vorgeschlagen Regelungen zur Herkunftsprofilierung bei der **Einzellage** erscheinen uns insbesondere durch die Aufnahme von **Ausnahmen** als zu kompliziert und schwerlich gegenüber dem Konsumenten für vermittelbar.

Wir sprechen uns dafür aus, für die Verwendung des Namens einer Einzellage oder einer **kleineren geografischen Einheit** entsprechend unserer bisherigen Haltung die Kriterien Mindestmostgewicht Kabinett, Vermarktungszeitpunkt, Begrenzung des Rebsortenportfolios sowie die Vorgabe der Verwendung eines Prädikats bei Erzeugnissen mit einem Restzuckerwert von mehr als 18 g/l Restsüße festzulegen.

Die aktuell vorgesehenen Regelungen für die Verwendung der Prädikate im Bereich der Einzellagen können gemäß dem neuen § 39 Absatz 4 durch andere Vorgaben in der Produktspezifikation außer Kraft gesetzt werden. Für den Verbraucher würde dadurch ein System der Prädikate entstehen, das sich von Anbaugebiet zu Anbaugebiet unterscheidet.

In § 39 Absatz 2 wird festgelegt, dass die Namen von **Gewann- und Katasterlagen** nur in Verbindung mit dem **Namen einer Einzellage** angegeben werden dürfen. Im Falle der Verwendung des Namens einer solchen kleineren geografischen Einheit ist dieser deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe wie der Lagennamen und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, anzugeben.

Diese Vorgabe ist nachdrücklich **abzulehnen**. Gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 Weingesetz ist die Gewann- oder Katasterlage als **eigenständige** kleinere geografische Einheit, die für Erzeugnisse mit g.U. angegeben werden darf, wie folgt definiert:

„2. die Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergsrolle eingetragen sind,“

Die Verpflichtung, zusätzlich zu diesem Namen den Namen der Einzellage anzugeben, führt zu einer nicht hinnehmbaren und unnötigen Überfrachtung des Etikettes. Hier sollte daher am **Status quo** der geltenden Regelung festgehalten werden.

Für einzelne Anbaugebiete, wo die Angabe der Einzellage zusammen mit der Gewann-/Katasterlage bereits heute gelebte Praxis ist, ändert sich nichts, diese Praxis kann fortgeführt werden.

Die in § 39 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, dass abweichend von der Vorgabe von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wonach dem Namen der Einzellage stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen ist, der Gemeinde- oder Ortsteilname im Falle der wiederholten Angabe des Lagenamens durch die Bezeichnung „Lage“ ersetzt werden kann, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist, führt nach unserer Auffassung zu einer unnötigen Verkomplizierung der Einzellagenprofilierung und bleibt für den Verbraucher schwer verständlich. Daher stößt diese Regelung auf unsere **Ablehnung**.

§ 42 Rebsortenangaben

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in die im Absatz 3 festgelegte Liste an Rebsorten, deren Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, gegenüber dem Vorentwurf wieder folgende Rebsorten aufgenommen werden:

- Dornfelder
- Blauer Silvaner
- Müller-Thurgau
- Portugieser
- Roter Riesling.

Die Liste der für Deutschen Wein verbotenen Rebsorten gilt auch für deren Synonyme. Wir halten es weiterhin für geboten, dass auch die Verwendung der Synonyme der Burgundersorten für Deutschen Wein verboten bleibt. Dieserhalb sollten die **Burgundersorten**, ergänzt um **Weißburgunder**, in der Rebsortenliste verbleiben.

§ 54 Übergangsregelungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Neuaufnahme der Ziffern 16 und 17, um den Erzeugern ausreichend Zeit (bis einschließlich Jahrgang **2025** bzw. Jahrgang **2022**) einzuräumen, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls Produktspezifikationen anzupassen.

3.2.2.5 Ausblick

Mitte Februar 2021 hat das Bundesministerium den Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung dem Bundesrat mit dem Ziel zugeleitet, die Zustimmung des **Bundesrates** in der Plenarsitzung am 26. März 2021 zu erreichen.

Ob dies gelungen ist, wird im nächstjährigen Geschäftsbericht zu dokumentieren sein.

3.2.3 Drittes Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen – Änderung des Weingesetzes

Im Zuge des Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen, das im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53 vom 23. November 2020 veröffentlicht wurde und einen Tag später in Kraft getreten ist, wurde in dessen Artikel 2 auch eine Änderung des Weingesetzes vorgenommen.

In § 7 d Weingesetz **„Inanspruchnahme von Genehmigungen“** wurde ein neuer Absatz 1a eingefügt, der besagt, dass die nach § 6 Absatz 1 (= Wiederbepflanzungen), § 6a Absatz 1 (= Umwandlung bestehender Pflanzrechte) und § 7c Absatz 1 (Neuanpflanzungsrechte) erteilten Genehmigungen, welche im Jahre 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden, innerhalb der Gültigkeitsdauer in Anspruch zu nehmen sind, die in Artikel 1 Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 genannt sind.

Die *Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 der Kommission vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung der in den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpflanzungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung* dient der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Krise.

In Artikel 1 dieser Verordnung ist festgelegt, dass abweichend vom geltenden Recht die Gültigkeit von erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen und umgewandelten Pflanzrechten, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden, erst 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/601 (= am 4. Mai 2021) endet.

Demgemäß ist die verlängerte Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen, Wiederbepflanzungen oder umgewandelten Pflanzrechte bereits in der EU-Verordnung 2020/601 und damit vorrangig geregelt.

Die neu getroffene Regelung im Agrarmarktstrukturgesetz wird laut Auskunft des BMEL dazu benötigt, um daraus im nationalen Recht eine Verbotsnorm zu gestalten, die bei Verstößen mit Sanktionen bewehrt werden kann.

3.2.4 Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts

Mit dieser Verordnung, die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 55 vom 30. November veröffentlicht wurde und am 2. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, wurde das **Fertigpackungsrecht** neu geregelt und die bisher geltende Fertigpackungsverordnung außer Kraft gesetzt.

Soweit ersichtlich, sind hiermit für den Weinbereich keine Änderungen verbunden. Hier gelten weiterhin folgende Vorgaben:

§ 23 Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen bei Wein und Spirituosen

Vorverpackte Lebensmittel und für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel mit den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Weinen und Spirituosen in Fertigpackungen, die innerhalb der in Anlage 1 Nummer 1 genannten Füllmengenbereiche liegen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Werte entspricht.

Nach der Anlage 1 Nr. 1 sind demnach für Wein nach wie vor im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1500 ml **ausschließlich** die acht nachstehenden **Nennfüllmengen** zulässig:

ml: 100 – 187 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1000 – 1500

In der Anlage 1 Nr. 1 werden weiterhin gesonderte verbindliche Wertereihen für folgende Erzeugnisse festgelegt: Gelbwein, Schaumwein, Likörwein, Aromatisierter Wein, Spirituosen und Shochu.

In Anlage 1 Nr. 2 werden Begriffsbestimmungen für die genannten Erzeugnisse aufgeführt. Danach handelt es bei Shochu um Spirituosen im Sinne von Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

Artikel 24a „Ausnahme von den Vorschriften für Nennfüllmengen in der Richtlinie 2007/45/EG“ lautet wie folgt:

„Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und von Abschnitt 1 Zeile 6 des Anhangs dieser Richtlinie darf einfach destillierter Shochu, der in einer Destillationsblase hergestellt und in Japan abgefüllt worden ist, in Nennfüllmengen von 720 ml und 1800 ml auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden.“

Es gelten auch weiterhin die bisher in der Fertigpackungsverordnung festgelegten **Mindestschriftgrößen** für die Angabe der **Nennfüllmenge**.

Gemäß § 38 „Lesbarkeit und Schriftgröße“ der Verordnung muss u. a. derjenige, der eine Fertigpackung in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, die Fertigpackung nach Maßgabe der folgenden Absätze leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar kennzeichnen.

Die Zahlenangaben der Nennfüllmenge müssen, soweit in der Verordnung nichts anderes geregelt, folgende **Schriftgröße** haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1000	4
mehr als 1000	6

3.2.5 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarkt-strukturgesetzes

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der *Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette* (Unfair Trading Practices, kurz UTP-Richtlinie).

Die Richtlinie (EU) 2019/633 sieht erstmals EU-weit einen einheitlichen **Mindestschutzstandard** zur Bekämpfung von **unlauteren Handelspraktiken** in der **Agrar- und Lebensmittelkette** vor. Dadurch sollen Praktiken eingedämmt werden, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben“ (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2019/633). Die Richtlinie ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie schützt nicht nur Primärerzeuger gegen unlautere Handelspraktiken, sondern alle Lieferanten.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt, indem das **Agrarmarktstrukturgesetz** um Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken erweitert wird. Um den erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Agrarmarktstrukturgesetz deutlich zu machen, soll es gleichzeitig in „Gesetz zur Stärkung der Position des Erzeugers in der Lebensmittelkette (Lebensmittellieferkettengesetz – LmlkG)“ umbenannt werden.

Landwirte stehen als Primärerzeuger und Rohstofflieferanten am Beginn der Wertschöpfungskette und sie verfügen in der Regel über eine schwache Marktposition. Der Vertrieb der Lebensmittel erfolgt in Deutschland überwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel, der aufgrund eines starken Konzentrationsprozesses über eine beträchtliche Einkaufsmacht verfügt und diese im Rahmen der Verhandlungen einseitig zu seinen Gunsten einsetzt.

Aufgrund des Marktungleichgewichts sind landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch andere Lieferanten in der Lebensmittelkette, häufig **unlauteren Handelspraktiken** ausgesetzt.

Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2008 erkannt, dass im Bereich der Lebensmittelversorgungskette Handlungsbedarf besteht, um die Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette zu stärken. Sie hat sich seitdem intensiv mit der Lebensmittelversorgungskette beschäftigt.

Sie legte auf der Grundlage umfassender vorangegangener Diskussionen am 12. April 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie vor. Nach intensiven Beratungen wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 verabschiedet.

3.2.5.1 Gesetzesentwurf

In Einklang mit der EU-Richtlinie werden in dem BMEL-Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes bestimmte **unlautere Handelspraktiken** verboten (§ 20 in Verbindung mit § 11 ff.).

Für die Überwachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig (§ 3 Abs. 4), die sowohl aufgrund von Beschwerden als auch von Amts wegen tätig werden kann (§ 24 Abs. 1 Nummer 1).

Erzeuger sollen konkrete Beispiele unlauterer Handelspraktiken aus der Praxis und auffällige Dumpingpreise an diese Stelle melden. Die Informationen sollen dann – gegebenenfalls anonymisiert – an die betroffenen Handelsketten weitergegeben werden. Diese haben zugesagt, Beschwerden, die sie betreffen, nachzugehen, sie abzustellen und Bericht zu erstatten.

Die Umsetzung der wesentlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt im neuen Teil 3 Abschnitt 1 des Gesetzes **„Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittelkette“**.

Abschnitt 1 untergliedert sich in drei Unterabschnitte, wobei der erste Unterabschnitt unter der Überschrift „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette“ die Gebote und Verbote, die erlassen werden, um Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen, bündelt.

Praktiken der sogenannten **„schwarzen Liste“** werden damit verhindert. Konkret wird verboten:

- dass der Käufer Bestellungen von verderblichen Lebensmitteln kurzfristig storniert;
- dass der Händler einseitig die Lieferbedingungen, Qualitätsstandards und Zahlungsbedingungen ändert;
- dass später als dreißig Tage für verderbliche Lebensmittel gezahlt wird;
- dass der Käufer geschlossene Liefervereinbarungen schriftlich auf Verlangen des Lieferanten nicht bestätigt;
- dass die Käufer Geschäftsgeheimnisse von Lieferanten rechtswidrig erwerben und nutzen;
- dass der Käufer mit Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art droht, wenn der Lieferant von seinen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten Gebrauch macht;
- dass der Käufer Entschädigungen vom Lieferanten für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden verlangt, ohne dass ein Verschulden des Lieferanten vorliegt.

Handelspraktiken der sogenannten **„grauen Liste“**:

Über die UTP-Richtlinie hinaus gibt es problematische Handelspraktiken der so genannten „grauen Liste“. Diese Praktiken sind erlaubt, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Zum Beispiel

- die Rückgabe nicht verkaufter Erzeugnisse an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises;
- wenn der Käufer eine Zahlung für die Listung oder Lagerung oder für Werbung der Erzeugnisse verlangt;
- wenn der Käufer eine Übernahme der Kosten für Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen fordert.

§ 23 des Gesetzentwurfs regelt die **vertrauliche Behandlung** von Informationen durch die Durchsetzungsbehörde (BLE). Diesbezüglich ist es unbedingt erforderlich, dass die Meldung von Marktmissbräuchen gegen marktstärkere Abnehmer vollumfänglich anonym bleiben muss. Die Betroffenen dürfen nicht kenntlich gemacht werden, sei es durch Nennung von Namen oder Fakten, die Rückschlüsse auf den betroffenen Lieferanten zulassen. Sofern diese Anonymität nicht gewährleistet ist, werden marktschwächere Lieferanten ein Vorgehen gegen marktstärkere Abnehmer nicht riskieren, um für sie marktessenzielle Lieferbeziehungen nicht zu gefährden.

Am 18. November 2020 wurde der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom **Bundeskabinett** verabschiedet.

Bundeswirtschafts- (BMWi) und Landwirtschaftsministerium (BMEL) einigten sich hierbei darauf, zwei weitere Punkte aus der sogenannten „grauen Liste“ der UTP-Richtlinie in die „schwarze Liste“ der generellen Verbote zu überführen. Demnach soll auch die Rücksendung von unverkaufter Ware auf Kosten des Lieferanten sowie die Geltendmachung von Lagerkosten nach Lieferung untersagt werden, wenn der Lieferant nicht mehr als 350 Millionen Euro Jahresumsatz erzielt.

Nach den Brüsseler Vorgaben sollen diese beiden Praktiken, wie alle anderen Punkte der „grauen Liste“, nur unzulässig sein, soweit sie nicht „klar und eindeutig“ geregelt wurden. Dagegen müssen die unfairen Praktiken der „schwarzen Liste“ – wie Zahlungsziele über 30 Tage oder kurzfristige Vertragsstornierungen – europaweit grundsätzlich verboten werden.

3.2.5.2 Stellungnahme DWV

In der **Vorstandssitzung** am 17. November 2020 hat der DWV eine **Stellungnahme** zu der Gesetzesänderung abgestimmt, die anschließend den Bundestagsabgeordneten der beteiligten Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft, Recht und Verbraucherschutz und Wirtschaft und Verkehr zugeleitet wurde.

Diese Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Der Deutsche Weinbauverband begrüßt ausdrücklich die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarstrukturgesetzes anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (kurz UTP-Richtlinie).

Hiermit wird erstmals ein einheitlicher Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelkette geschaffen und eine Art „Waffengleichheit“ zwischen den Lieferanten und dem Handel geschaffen.

Daher plädieren wir für eine zügige Verabschiedung des Gesetzgebungsverfahrens.

Auch Weinbaubetriebe, die an den Lebensmittelhandel liefern, sehen sich durch die Konzentrationen im Lebensmitteleinzelhandel oftmals der Gefahr missbräuchlicher Ausnutzung konzentrierter Nachfragemacht gegenübergestellt.

Die Liste der vorgesehenen Verbote unlauter Handelspraktiken, wie u. a., dass der Händler einseitig die Lieferbedingungen, Qualitätsstandards und Zahlungsbedingungen ändert, wird dazu beitragen, die Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen und einem Missbrauch der Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels Einhalt zu gebieten.

Der Deutsche Weinbauverband spricht sich dafür aus, problematische Handelspraktiken der so genannten „grauen Liste“, die erlaubt sind, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, auch in die Liste der „schwarzen Liste“ der verbotenen Handelspraktiken zu überführen. So werden Vertragsinhalte dieser Liste häufig durch Marktmacht oder Druckausübung diktiert. Hierdurch ist zwar eine klare und eindeutige Regelung gegeben, die jedoch unter Ausnutzung der einseitigen Marktmacht zustande gekommen ist.

Es ist aus unserer Sicht nachdrücklich zu begrüßen, dass die am Gesetzentwurf beteiligten Ministerien, (BMWi und BMEL), sich darauf verständigt haben, es nicht bei einer Eins-zu-eins-Umsetzung der UTP-Richtlinie zu belassen, sondern weitere Punkte aus der sogenannten „grauen Liste“ in die „schwarze Liste“ der generellen Verbote zu überführen. Danach soll auch die Rücksendung von unverkaufter Ware auf Kosten des Lieferanten sowie die Geltendmachung von Lagerkosten nach Lieferung untersagt werden, wenn der Lieferant nicht mehr als 350 Millionen Euro Jahresumsatz erzielt.

Sichergestellt sein muss in jedem Fall, dass die Meldung von Marktmissbräuchen der marktmächtigen Käufer durch den Lieferanten vollumfänglich anonym bleibt. Zu keiner Zeit dürfen die Betroffenen kenntlich gemacht werden, sei es durch Nennung der Namen oder Fakten, die Rückschlüsse auf den betroffenen Lieferanten zulassen. Ansonsten wird der marktschwächere Lieferant ein Vorgehen gegen marktstärkere Abnehmer scheuen.“

Der **Deutsche Bundestag** hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes am 27. Januar 2021 in **Erster Lesung** beraten und anschließend zur weiteren Beratung in die Ausschüsse unter Federführung des Ernährungsausschusses überwiesen.

In der Sitzung des **DWV-Vorstandes** am 9. Februar 2021 wurde beschlossen, die bisherige DWV-Stellungnahme um folgende weitere Punkte zu ergänzen:

- Forderung nach einer Überführung verbliebener sogenannter grauer Verbote in schwarze Verbote.
- Durchsetzbarkeit des Gesetzes durch Umkehr der Beweislast zu Lasten des Käufers stärken.
- Forderung nach einer nationalen Evaluierung.

Die um die genannten Punkte ergänzte **DWV-Stellungnahme** haben wir den zuständigen Bundestagsabgeordneten mit DWV-Schreiben vom 12. Februar 2021 zugeleitet.

3.2.5.3 Stellungnahme Bundesrat

Am 12. Februar 2021 hat der **Bundesrat** seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes verabschiedet. Er sieht Nachbesserungsbedarf in folgenden Punkten:

- Alle „grauen Handelspraktiken“ sollen im Gesetz zu verbindlichen Verboten erklärt werden.
- Forderung nach Aufnahme einer offenen Generalklausel zur Erfassung weiterer Formen unlauterer Handelspraktiken.
- Erneute Prüfung des Anwendungsbereichs (Begrenzung auf einen Jahresumsatz von 350 Mio. Euro ausweiten).
- Anregung einer Beweislastumkehr.

Der Fortgang der Beratungen des Gesetzentwurfs wird im nächstjährigen Geschäftsbericht darzustellen sein.

3.2.6 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Spirituosen

Dieser uns seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums am 22. Februar 2021 zugeleitete Gesetzentwurf dient ausschließlich der Durchführung der neuen Spirituosen-Grundverordnung (EU) 2019/787 und zielt in erster Linie darauf ab, das EU-rechtlich vorgeschriebene nationale Vorverfahren sowie das zwischenstaatliche Einspruchsverfahren bei der Eintragung von **neuen geografischen Angaben** im Spirituosensektor sowie Änderungen der **Produktspezifikationen** von eingetragenen geografischen Angaben umzusetzen. Es erfolgt hier eine 1:1-Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben.

§ 2 beinhaltet einen umfassenden Katalog an Begriffsbestimmungen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten.

Der Abschnitt 2 des Gesetzes (§§ 3 bis 12) befasst sich mit dem Schutz geografischer Angaben.

§ 3 des Gesetzes bestimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde für die Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe in das Register gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787.

Das in dieser Bestimmung geregelte Antragsverfahren entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des § 22c Weingesetz bezüglich des Antrags auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Nationales Vorverfahren).

Gemäß § 5 des Gesetzentwurfs können Anträge nach § 3 Absatz 1 (Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe) und § 7 Absatz 1 (Anträge auf Änderung der Produktspezifikation) nur von Vereinigungen (§ 2 Nummer 8), Behörden im Sinne des Absatzes 2 oder ausnahmsweise von einer einzigen natürlichen oder juristischen Person, die die Bedingungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/787 erfüllt (= a) die betroffene Person ist der einzige Hersteller, der einen

Antrag einreichen will, und b) das abgegrenzte geografische Gebiet weist Merkmale auf, die sich merklich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, die Merkmale der Spirituose unterscheiden sich von denen benachbarter Gebiete oder die Spirituose weist eine besondere Qualität auf, genießt besonderes Ansehen oder andere Merkmale, die eindeutig seinem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind.

Abschnitt 3 des Gesetzes (§§ 13 bis 15) beinhaltet spezielle Vorschriften für Spirituosen (§ 13 Allgemeine Überwachung; § 14 Spirituosen mit geografischen Bezugnahmen; § 15 Ermächtigungen für den Verkehr mit Spirituosen).

Der Abschnitt 4 des Gesetzes (§§ 16 bis 20) beinhaltet in den §§ 17 und 18 einen umfassenden Katalog an Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften.

4 Weinmarkt – Marktbeobachtung – Statistik

4.1 Einkommenssituation

Mit dem Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. Dezember 2007 wurde festgelegt, dass die bislang jährliche Erstellung und Veröffentlichung eines Agrarberichtes zukünftig nur noch alle vier Jahre erfolgt. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Berichterstattung werden dennoch auch weiterhin ausgewählte Daten der Agrarwirtschaft in jeweils aktualisierter Form zur Verfügung gestellt (BMEL-Schriftenreihe: Buchführungsergebnisse der Testbetriebe im Wirtschaftsjahr 2019/2020).

Im Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 wurden insgesamt 408 Weinbauspezialbetriebe ausgewertet (Vorjahr: 412 Betriebe). Die Zahl der Testbetriebe ist für eine belastbare Analyse relativ klein, weshalb nach Ansicht des Deutschen Weinbauverbandes (DWV) die veröffentlichten Buchführungsergebnisse zum Weinsektor unter Vorbehalt zu interpretieren sind und eine exakte Beurteilung der Ertragslage im Weinbau allein auf Basis der Testbetriebe als nicht ausreichend erachtet wird. So werden für die Anbaugebiete Baden und Rheingau aufgrund des geringen Stichprobenumfangs keine Ergebnisse auf Anbaugebietsebene veröffentlicht. Hier ist ein größerer Stichprobenumfang wünschenswert, damit auch für diese Gebiete in Zukunft regionale Ergebnisse darstellbar sind. Die durchschnittliche betriebliche Ertragsrebfläche lag bei 12,6 Hektar (Vorjahr 12,0 ha).

Tabelle 1: Daten des BMEL-Berichts zur Lage im WWJ 2019/2020 – Teil I

Gewinne je Unternehmen	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	VÄ 19/20 zu 18/19 in €	VÄ 19/20 zu 18/19 in %
Fasswein	66.150	83.566	76.851	57.576	- 19.275	- 25,1
Flaschenwein	77.034	79.907	84.508	82.578	- 1.930	- 2,3
Genossenschaften	61.430	52.221	69.891	45.307	- 24.584	- 35,2
Mosel	73.854	71.511	79.059	74.106	- 4.953	- 6,3
Rheinhessen	79.919	82.749	82.115	72.230	- 9.885	- 12,0
Pfalz	74.107	89.066	92.391	76.649	- 15.742	- 17,0
Württemberg	55.984	36.720	51.207	30.216	- 20.991	- 41,0
Franken	46.733	51.848	61.755	50.481	- 11.274	- 18,3
Insgesamt	**68.917**	**71.165**	**77.291**	**62.879**	**-14.412**	**-18,6**

Nach den Angaben im Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe 2019/2020 wies die Ertragslage der deutschen Weinbauspezialbetriebe im Wirtschaftsjahr 2019/2020 gegenüber dem Vorjahr einen Gewinnrückgang je Unternehmen von 18,6 Prozent aus. Der Gewinn der Weinbauspezialbetriebe hat sich im Wirtschaftsjahr 2019/2020 gegenüber dem Vorjahr um 14.412 Euro auf 62.879 Euro verringert.

In den jeweiligen Vermarktungsformen verlief die Entwicklung unterschiedlich. In den Unternehmen mit Fassweinvermarktung nahm der Gewinn gegenüber dem Vorjahr um 25,1 Prozent ab, in den Unternehmen mit Flaschenweinvermarktung um 2,3 Prozent. Nach einem kräftigen Gewinnschub im Vorjahr brach der Gewinn bei den Winzergenossenschaftsbetrieben im Bezugsjahr um 35,2 Prozent ein.

Im weinbaulichen Familienbetrieb dient der Gewinn zur Verzinsung des Eigenkapitals und zur Entlohnung der nicht entlohnten Familienarbeitskräfte. Im Durchschnitt haben die im Agrarbericht ausgewerteten Betriebe ein Eigenkapital von 591.443 Euro (Vorjahr: 614.237 Euro) und es sind 1,7 nichtentlohnte Familienarbeitskräfte beschäftigt. Unterstellt man für das Eigenkapital einen Zinssatz von drei Prozent (Anmerkung: hier aus methodischen und der Vergleichbarkeit dienenden Gründen nicht am tagesaktuellen Zinsfluss orientiert, sondern am langfristigen Durchschnitt), so bleiben zur Entlohnung der Familienarbeitskräfte 45.152 Euro (Vorjahr: 58.860 Euro) übrig. Bei einer Jahresarbeitsleistung von 2.000 Stunden je Arbeitskraft ergibt sich daraus ein Bruttostundenlohn von 13,28 Euro. Die Entlohnung der Familienarbeitskräfte im Weinbau hat sich gegenüber dem Vorjahr (16,35 Euro) somit deutlich verschlechtert und war zuvor schon nicht befriedigend. Bei der Interpretation der Stundenentlohnung ist zu berücksichtigen, dass von dieser Entlohnung noch die gesamte Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) getragen werden muss.

Je Hektar landwirtschaftlicher Fläche sind die Gewinne im Durchschnitt von 4.435 Euro im Vorjahr auf 3.618 Euro im Wirtschaftsjahr 2019/20 zurückgegangen. Der Verkaufspreis der Fassweine lag im Durchschnitt mit 74,88 Euro pro Hektoliter unter dem Vorjahreswert von 75,12 Euro/Hektoliter. Beim Traubenverkauf erreichte der Erlös mit 83,82 Euro pro Dezitonne das Vorjahresniveau (84,75 €/dt) ebenfalls nicht.

Tabelle 2a: Daten des BMEL-Berichts zur Lage im WWJ 2019/2020 – Teil II

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
€/ha LF	3.848	4.143	4.435	3.618
€/Unternehmen	68.917	71.165	77.291	62.879
€ Einkommen/AK	30.496	32.100	34.441	30.372

Bezüglich der einzelnen Vermarktungsarten sah die Gewinnentwicklung je Unternehmen wie folgt aus. Bei den Flaschenwein vermarktenden Betrieben war ein Rückgang von 1.930 Euro auf jetzt 82.578 Euro zu verzeichnen. Bei den Fasswein vermarktenden Betrieben ging der Gewinn von 76.891 Euro auf jetzt 57.576 Euro zurück. Bei den Betrieben mit genossenschaftlicher Vermarktung brach der Gewinn ausgehend von 69.891 Euro im Vorjahr auf jetzt 45.307 Euro ein.

Betrachtet man die Gewinne je Hektar landwirtschaftlicher Fläche, so werden Unterschiede zwischen den einzelnen Vermarktungsformen deutlich. Den niedrigsten Gewinn je Hektar landwirtschaftlicher Fläche erzielten die Winzergenossenschaften mit 2.224 Euro je Hektar. Im Vorjahr lag hier der Gewinn bei 3.408 Euro je Hektar. Bei den Betrieben mit Flaschenweinvermarktung kam es zu einem Gewinnrückgang je Hektar, ausgehend von 6.713 Euro auf nunmehr 6.520 Euro je Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Bei den Fasswein vermarktenden Betrieben ging der Gewinn auf 3.708 Euro zurück, gegenüber 3.408 Euro im Vorjahr.

Tabelle 2b: Daten des BMEL-Berichts zur Lage im WWJ 2019/2020 – Teil III

	Weinbaubetriebe im Haupterwerb 2019/2020		
Gewinne	€/ha LF	€/Unternehmen	€ Einkommen/AK
Flaschenwein	6.520	82.578	37.768
Fasswein	2.795	57.576	24.330
Winzergenossenschaft	2.224	45.307	24.611
Mosel	8.333	74.106	39.533
Rheinhessen	2.528	72.230	27.021
Pfalz	4.144	76.649	32.687
Württemberg	2.124	30.216	21.238
Franken	4.936	50.481	29.568
Deutschland	**3.618**	**62.879**	**30.372**

4.2 EU-Markt

Auf europäischer Ebene (EU 28) summieren sich die vorläufigen Daten zur Weinmosternte 2020 auf insgesamt 170,6 Millionen Hektoliter. Die EU-Weinernte 2020 liegt damit um 9 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Tabelle 3: EU-Weinmosternte 2020 (vorläufig)

	Ø 2015-2019	2018	2019	2020*	%-VÄ 2020/	%-VÄ
	Mio. hl	Mio. hl	Mio. hl	Mio. hl	Ø 2015–2019	2020/2019
Bulgarien	1,2	1,1	0,9	0,8	- 29	- 10
Tschechien	0,7	0,7	0,5	0,6	- 8	23
Deutschland	8,8	10,3	8,2	8,4	- 4	2
Griechenland	2,4	2,2	2,4	2,3	- 6	- 6
Spanien	41,4	49,5	37,3	45,9	11	23
Frankreich	44,4	49,6	42,3	45,8	3	8
Kroatien	0,6	0,7	0,5	0,7	5	26
Italien	49,1	54,8	47,5	49,1	0	3
Zypern	0,1	0,1	0,1	0,1	- 7	- 11
Luxemburg	0,1	0,1	0,1	0,1	- 1	33
Ungarn	3,0	3,7	2,7	2,9	- 2	6
Österreich	2,4	2,8	2,3	2,4	2	3
Portugal	6,5	6,1	6,5	6,4	- 1	- 2
Rumänien	4,1	5,2	3,9	4,0	- 2	3
Slowenien	0,8	0,9	0,8	0,7	- 5	- 2
Slowakei	0,3	0,3	0,3	0,4	11	11
andere	0,0	0,1	0,1	–	–	–
EU 28	**165,9**	**188,1**	**156,5**	**170,6**	**2,8**	**9,0**

Quelle: DG AGRI
**vorläufig*

4.3 Erzeugermarkt und Weinmosternte

Mit regelmäßigen Berichten zur aktuellen Angebots-, Nachfrage-, Umsatz- und Preisentwicklung in den deutschen Anbaugebieten hat der DWV über das Geschehen am Fassweinmarkt berichtet. Darüber hinaus wurde ergänzend zum Herbstverlauf und zur Ernte informiert. Die Erhebung und die Auswertung der Marktdaten werden im Auftrag des Deutschen Weininstituts durchgeführt.

Statistik

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt das Endergebnis der Weinmosternte des Jahres 2020 8,5 Millionen Hektoliter. Dieses Erntevolumen liegt um 2 Prozent unter dem langjährigen Mittelwert und rund 2 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahres.

Tabelle 4: Deutsche Weinmosternte 2020

Anbaugebiete	Mittel aus 2010–2019 Mio. hl	2019 Mio. hl	2020 Mio. hl	*2020* %-VÄ Menge ggü. lgj. Mittel	*2020* %-VÄ Menge ggü. Vorjahr
Ahr	39.000	33.000	32.000	- 17,8	- 2,9
Mittelrhein	28.000	23.000	27.000	- 3,6	17,5
Mosel	736.000	624.000	832.000	13,2	33,3
Nahe	318.000	339.000	320.000	0,5	- 5,5
Rheinhessen	2.469.000	2.442.000	2.559.000	3,7	4,8
Pfalz	2.174.000	2.118.000	2.305.000	6,0	8,9
Rheingau	209.000	200.000	229.000	10,0	14,7
Hess. Bergstrasse	29.000	26.000	34.000	17,0	31,2
Franken	432.000	343.000	268.000	- 38,0	- 22,0
Württemberg	998.000	875.000	747.000	- 25,1	- 14,6
Baden	1.221.000	1.236.000	1.094.000	- 10,4	- 11,5
Saale-Unstrut	45.000	37.000	30.000	- 32,8	- 18,6
Sachsen	22.000	26.000	21.000	- 5,0	- 17,3
andere	1.000	4.000	7.000	587,2	69,4
Gesamt	**8.720.000**	**8.325.000**	**8.507.000**	**- 2,4**	**2,2**

Eine an den Oechslegraden orientierte qualitative Beurteilung der 2020er Weinmosternte ergab ein durchschnittliches Mostgewicht von 83° Oechsle.

Nach Aufteilung des Erntevolumens auf die verschiedenen Qualitätsstufen sind geeignet für

- den Wein-/Landweinsektor: 4 %
- den Qualitätsweinsektor: 60 %
- den Prädikatsweinsektor: 36 %

67 Prozent der Ernte waren Weißmost, 33 Prozent Rotmost.

Weinjahr 2020

Der Witterungs- und Vegetationsverlauf ist an dieser Stelle als Gesamtbetrachtung über alle Anbaugebiete beschrieben. Regionalspezifische Unterschiede und Besonderheiten sowie Ereignisse wie Frostschäden, lokaler Hagelschlag etc. sind nicht näher dargestellt. Ausführliche Informationen hierzu sind aber auf den Internetseiten der regionalen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten online abrufbar.

Das Jahr 2020 startete mit einem regenarmen Januar, dem ein sehr nasser Februar und ein überdurchschnittlich feuchter März folgte. Alle anderen Monate zeigten dann zum Teil deutliche Niederschlagsdefizite. In den Sommermonaten fiel kaum Regen bzw. nur weit unterdurchschnittliche Mengen, was besonders auf flachgründigen Böden und in Junganlagen die Reben stresste und teilweise Bewässerung notwendig machte. 2020 bestätigte sich erneut die Beobachtung, dass die Jahre immer wärmer werden, vor allem bereits über die Winter- und Frühjahrsmonate. In diesem Jahr war es von Januar bis April bereits deutlich zu warm, was einen sehr frühen Austrieb bewirkte. Trotz des vorverlagerten Austriebszeitpunktes waren Spätfrostschäden größtenteils kein Thema. Allerdings machten im Mai dann die Eisheiligen ihrem Namen Ehre, mit erheblichem Schadensausmaß in einigen Regionen. Insgesamt aber lagen bis in den September hinein die Temperaturen deutlich über dem langjährigen Mittel, mit August als dem wärmsten Monat.

In der phänologischen Betrachtung bewirkten die überdurchschnittlichen Temperaturverhältnisse einen Austrieb zum Teil von mehr als 10 Tage vor dem Soll. Die Rebblüte verlief, in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten, unterschiedlich. In frühen wärmebegünstigten Lagen setzte sie früh ein und verlief zügig, in kühleren, etwas höheren Lagen begann sie etwas später und zog sich länger hin. Entwicklungsunterschiede glichen sich allerdings über die Vegetationsperiode weitgehend aus. Der Reifebeginn (Weichwerden der Beeren) war oft schon in der ersten Augustdekade festzustellen, womit sich erneut bestätigte, dass die Phase von der Blüte bis zur Ernte immer kürzer wird. Sorten- und lagenabhängig begann die Hauptlese zwischen Ende August und Anfang September. Trocken-warme Witterung ermöglichte einen entspannten Leseablauf. Vor dem Hintergrund einer mittlerweile etablierten enormen Schlagkraft in der Kombination von Vollerntern, Transportlogistik und Verarbeitungskapazitäten war es möglich, in der Erntesaison den hohen Tagestemperaturen auszuweichen und mit der Traubenernte in die Nacht und frühen Morgenstunden auszuweichen. Auch der starke Anstieg bei den Mostgewichten erzwang einen zügigen Leseverlauf, sodass in einigen Gebieten der Herbst bis Ende September fast schon beendet war. Das Ertragsniveau fiel regional sehr unterschiedlich aus, was mit der Niederschlagsverteilung während der Vegetation, den Blütebedingungen und der jeweiligen Wasserspeicherkapazität der Böden zu erklären ist. Insgesamt entspricht die 2020 eingebrachte Weinmosterntemenge fast dem Durchschnitt. Sehr gesunde und physiologisch reife Trauben bilden das Fundament für einen durchweg reifen und runden Weinjahrgang, mit fruchtigen Weiß- und farbkräftigen Rotweinen.

4.4 Weinvorräte

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht alljährlich die Bestandslage an Wein und Traubenmost, die am Erhebungsstichtag in den Kellern und Lagerräumen der Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, in verarbeitenden Betrieben und allen Unternehmen des Großhandels lagern, soweit diese zum Bezugszeitpunkt über mindestens hundert Hektoliter verfügten. Erhebungsstichtag war der 31. Juli 2020. Die Bestandsnachweise informieren über die Markt- und Absatzverhältnisse für Wein und sind für markt- und wirtschaftspolitische Maßnahmen und Entscheidungen von Bedeutung. Zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2019/2020, also zum 31. Juli 2020, lagerte in den meldepflichtigen Betrieben in Deutschland ein Weinbestand von insgesamt 12,4 Millionen Hektolitern Trinkwein. Dieses Volumen entspricht einer um 0,4 Millionen Hektoliter oder 3,0 Prozent niedrigeren Bestandslage als zum vergleichbaren Vorjahresstand (12,8 Mio. hl). 2020 entfallen vom Gesamtweinbestand

7,3 Millionen Hektoliter (= 59 %) auf Weiß- und 5,1 Millionen Hektoliter (= 41 %) auf Rotweine. Die Gesamtvorräte setzen sich aus 8,4 Millionen Hektolitern inländischem Wein (= 68 %), 4,0 Millionen Hektolitern ausländischem Wein (= 32 %) sowie 14.056 Hektolitern Traubenmost zusammen.

Die Verteilung der Bestände deutscher Herkunft (9,1 Mio. hl; 68 % vom Gesamtweinbestand) ergibt folgendes Bild: 7,4 Millionen Hektoliter Qualitätswein (g.U.), 0,2 Millionen Hektoliter Landwein (g.g.A.), 0,7 Millionen Hektoliter Wein und 0,1 Millionen Hektoliter sonstiger Wein. Der Bestand an Weinen aus anderen EU-Ländern in Höhe von 3,6 Millionen Hektolitern (= 29 % vom Weinbestand insgesamt) teilt sich wie folgt auf: 0,5 Millionen Hektoliter Qualitätswein (g.U.), 0,2 Millionen Hektoliter Landwein (g.g.A.), 2,1 Millionen Hektoliter Wein und 0,7 Millionen Hektoliter sonstiger Wein. Am Ende des Weinwirtschaftsjahres 2020/19 lagerten 50 Prozent der Bestände beim Erzeuger und 50 Prozent beim Handel.

4.5 Weinbilanz

In der Weinbilanz wird die im Inland vermarktete Menge an Trink- und Schaumweinen aus den Veränderungen der Weinbestände, der Weinerzeugung, den Ein- und Ausfuhren sowie der Destillation ermittelt. Aus den Marktdaten ergibt sich für das Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 ein in Deutschland insgesamt vermarktetes Trinkweinvolumen von rund 19,8 Millionen Hektolitern. Davon entfallen 17,2 Millionen Hektoliter auf den Stillweinsektor, der sich aus 7,8 Millionen Hektolitern Stillweinen inländischer Herkunft und 9,4 Millionen Hektolitern Stillweinen ausländischer Herkunft zusammensetzt. Der Konsum von Schaumwein, der hauptsächlich aus ausländischen Grundweinen hergestellt wird, berechnet sich im Bezugszeitraum auf 2,6 Millionen Hektoliter. Berechnet auf die Bevölkerung Deutschlands ergibt sich daraus ein theoretischer Pro-Kopf-Verbrauch von 23,9 Litern an Still- und Schaumweinen. Somit ist im abgelaufenen Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 das inländische Marktvolumen für Still- und Schaumweine gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+2,0 %). Der Absatz von Stillweinen lag bei 17,2 Millionen Hektolitern und damit 3,2 Prozent im Plus, der Konsum von Schaumweinen mit 2,6 Millionen Hektolitern 4,8 Prozent im Minus. Nach den Daten der Trinkweinbilanz 2019/2020 verteilen sich die Marktanteile auf dem deutschen Stillweinmarkt zwischen Inlands- und Importweinen auf 46 bzw. 54 Prozent.

Tabelle 5: Trinkweinbilanz 2019/2020*

	1.8.2019 bis 31.7.2020			
	in 1.000 hl	Deutscher Wein	Ausländ. Wein	Schaumwein
Anfangsbestand per 1.8.2019	12.821	8.682	1.830	2.309
+ Weineinfuhren	14.864	–	12.001	2.863
+ Weinerzeugung	8.300	8.020	–	280
= Summe	35.985	16.702	13.831	5.452
./. Weinausfuhren (1.8.19-31.7.20)	- 3.896	- 1.045	- 2.556	- 295
./. Verarbeitung u. andere Verwendungen	- 85	- 5	- 80	–
= zur Verfügung stehende Menge	32.004	15.652	11.195	5.157
./. Endbestand per 31.7.2020	12.160	7.827	1.810	2.523
= vermarktete Menge	19.844	7.825	9.385	2.634
= theoret. Pro-Kopf-Verbrauch [l]	**23,9**	**9,4**	**11,3**	**3,2**
%-Veränderung zur Vorperiode	**2,0**	**4,8**	**1,8**	**- 4,8**
= vermarktete Menge WWJ 2018/19	**19.450**	**7.464**	**9.218**	**2.768**
= theoret. PKV [l] Vorperiode	**23,4**	**9,0**	**11,1**	**3,3**

** rundungsbedingte Differenz möglich*
Quelle: Deutscher Weinbauverband

4.6 Außenhandelsdaten

Die Außenhandelsstatistik „Wein“ basiert auf Angaben des Bundesamtes für Statistik. Die Auswertung der Daten übernimmt der Deutsche Weinbauverband im Auftrag des Deutschen Weininstitutes. Die vom Statistischen Bundesamt jeweils monatsbezogen zur Verfügung gestellten Basisdaten werden separat für den Export und den Import ausgewertet und die aktuellen Ergebnisse jeweils in Monatsberichten veröffentlicht.

Die nachfolgenden Aussagen zum Weinimport und -export nehmen Bezug auf den Zeitraum 2020 im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresdaten 2019. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes handelt es sich in beiden Fällen noch um „vorläufige“ Jahresdaten. Die endgültigen Jahresdaten werden üblicherweise zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, dann, wenn vom Statistischen Bundesamt die Jahresendkorrekturen und Nachmeldungen der Meldepflichtigen eingearbeitet sind. Erfahrungsgemäß werden diese endgültigen Daten geringfügig über dem Niveau der vorläufigen Daten liegen. Diese Verschiebungen sind jedoch nicht so gravierend, so dass bereits das vorläufige Jahresergebnis als eine gute Orientierungsbasis für den Weinaußenhandel im Berichtsjahr herangezogen werden kann.

4.7 Weinimport

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat Deutschland im Kalenderjahr 2020 insgesamt 13,7 Millionen Hektoliter Wein im Gesamtwert von 2,5 Milliarden Euro eingeführt. Im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresdaten sind die Importmenge um 5,9 Prozent und der Wert um 2,3 Prozent zurückgegangen. Der Durchschnittserlös lag bei 180 Euro/Hektoliter (Vorjahr = 173 Euro/hl).

Stillweinimporte bis 15 Volumenprozent Alkohol

Die registrierte Importmenge an Stillweinen (bis 15 Vol.-%) lag 2020 mit insgesamt 12,4 Millionen Hektolitern um 6,2 Prozent und der Importwert mit 1,9 Milliarden Euro um 1,6 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Der durchschnittliche Erlös pro Hektoliter Importwein lag mit 156 Euro je Hektoliter um sieben Euro über dem Vorjahreswert. Das Einfuhrvolumen an Stillweinen (bis 15 Vol.-%) verteilt sich auf:

18 % Qualitätswein	und	82 % anderer Wein
36 % Flaschenware	und	64 % Fassware
52 % Weißwein	und	48 % Rotwein.

In der Entwicklung gegenüber dem Vorjahr nahmen die Weißweineinfuhren in der Menge um -7,7 Prozent auf 6,4 Millionen Hektoliter und im Wert um -2,0 Prozent auf 692 Millionen Euro ab, die Rotweineinfuhren um -4,5 Prozent bzw. -1,3 Prozent auf 5,9 Millionen Hektoliter und 1,2 Milliarden Euro.

Schaumwein

Die Einfuhr von fertigen Schaumweinen ist im Bezugszeitraum um -2,0 Prozent auf 0,6 Millionen Hektoliter zurückgegangen; auch die in dieser Menge enthaltenen Champagnerimporte erreichten das Vorjahressoll nicht (-14,8 %).

Likörwein

Die Einfuhren an Likörweinen nahmen in der Menge um 4,9 Prozent und im Wert um 0,5 Prozent zu, auf 83.000 Hektoliter bzw. 30 Millionen Euro.

Hauptlieferländer

Stillwein wird aus über 50 Ländern nach Deutschland geliefert. Hauptlieferländer sind die Länder der Europäischen Union (EU: 12,4 Mio. hl; 2020/2019: -6,2 %). 2,5 Millionen Hektoliter kommen aus Drittstaaten (2020/2019: -8,0 %). In einer nach Menge und Wert geordneten Länderrangfolge führt Italien die Spitze der deutschen Importstatistik an (Menge: 4,3 Mio. hl; Wert: 0,8 Mrd. Euro), gefolgt von Frankreich mit 1,8 Millionen Hektolitern (Wert: 0,4 Mrd. Euro) und Spanien mit 3,0 Millionen Hektolitern (Wert: 0,3 Mrd. Euro). Der Mengenanteil allein dieser drei Länder summiert sich auf 73 Prozent der Gesamtimporte, der Wertanteil auf 75 Prozent. In dieser Dreiergruppe haben im Bezugszeitraum alle weniger Wein nach Deutschland geliefert und, mit Ausnahme von Italien auch negative Wertentwicklungen zu verzeichnen (Wertentwicklung: Italien +4,4 %, Frankreich -10,7 %, Spanien -2,6 %). Die Länder der Neuen Welt (USA, Chile, Argentinien, Australien, Südafrika, Neuseeland) haben 2020 zulasten des Preises ihre Exportmenge nach Deutschland gesteigert (Menge 2020/2019: +4,4 %; Wert: -2,5 %). Am Gesamtimport liegt ihr Mengenanteil bei 19 Prozent, der Wertanteil bei 17 Prozent.

Abbildung 1: Entwicklung der Stillweinimporte 2000 bis 2020

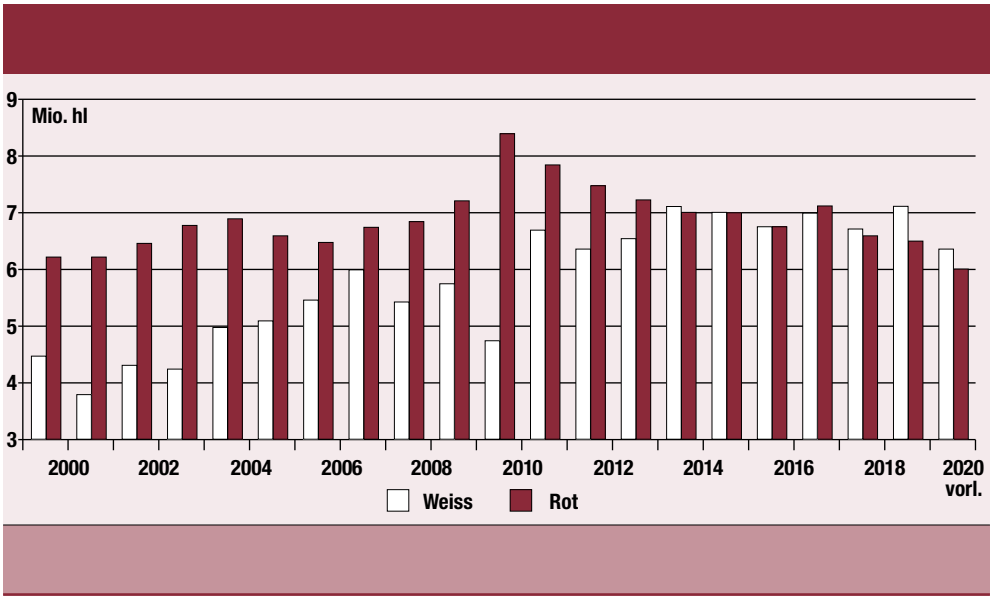

Abbildung 2: Entwicklung des EU-Weinaußenhandels 2005-2020

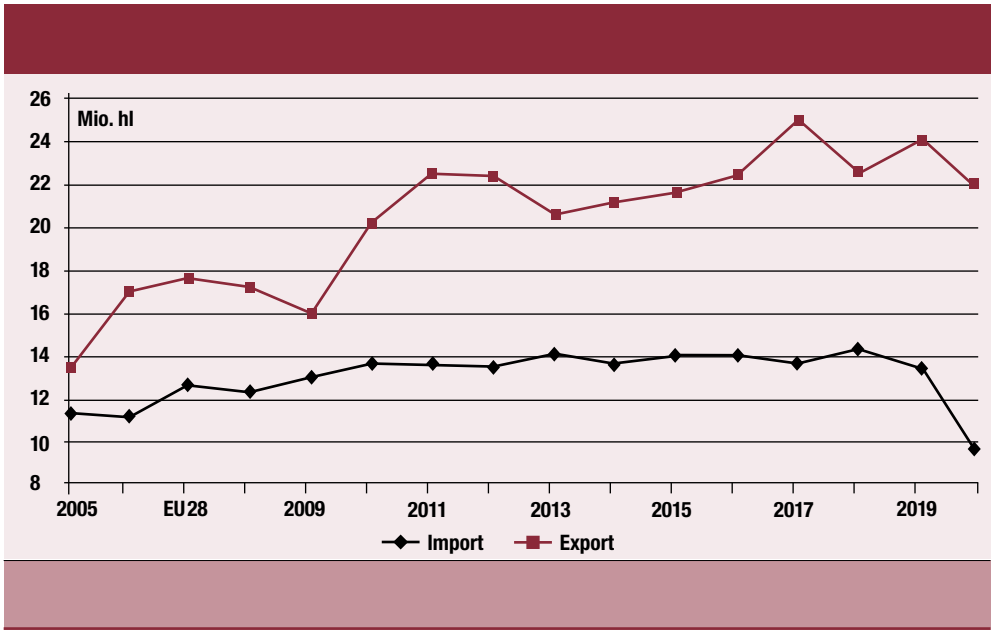

4.8 Weinexport

Im Kalenderjahr 2020 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 2,9 Millionen Hektoliter Stillweine (bis 15 Vol.-%) im Gesamtwert von 734 Millionen Euro aus Deutschland ausgeführt. Im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahresdaten ergibt sich daraus ein Mengenminus (-14,7 %) und ein Wertverlust (-15,7 %). Der Durchschnittserlös lag bei 255 Euro je Hektoliter.

Die Stillweinausfuhren (bis 15 Vol.-%) untergliedern sich in:

30 % Qualitätswein	und	70 % anderen Wein
79 % Flaschenware	und	21 % Fassware
58 % Weißwein	und	42 % Rotwein.

In der Ausfuhrstatistik sind weit über hundert Länder registriert, in die im vergangenen Jahr von Deutschland aus Wein exportiert wurde. 79 Prozent der Exportmenge bzw. 65 Prozent des Exportwertes entfallen auf die Staaten der Europäischen Union, 21 Prozent bzw. 35 Prozent auf Drittstaaten. Für die zehn wichtigsten Länder summieren sich Exportmenge bzw. -wert auf den Anteil von 77 bzw. 73 Prozent der Gesamtausfuhren.

Tabelle 6: Stillweinexporte 2020*

1.000 hl	Brutto-Weinexporte Insgesamt	Netto-Weinexporte = D-Wein	davon Quali	davon Flaschen	davon Weiss	davon Herkunft	davon Mosel	davon Pfalz	davon Rhh
INSGESAMT	**2.883**	**953**	**675**	**619**	**550**	**493**	**168**	**101**	**225**
USA	165	155	146	146	128	121	76	8	36
NIEDERLANDE	837	116	62	62	54	46	7	6	34
NORWEGEN	113	89	79	50	46	37	12	18	8
GROSSBRITANNIEN	298	76	24	23	20	19	6	3	10
SCHWEDEN	145	64	28	21	20	18	6	8	4
POLEN	201	56	46	46	42	41	3	20	17
FINNLAND	60	45	35	25	24	20	5	6	9
KANADA	36	34	26	26	24	23	13	1	9
CHINA	35	30	25	25	22	19	8	4	8
BELGIEN/LUXEMBURG	269	30	22	21	20	19	2	2	15
TSCHECHIEN	97	25	13	13	9	8	1	3	5
JAPAN	35	24	20	20	17	13	5	1	7
RUSSLAND	32	21	21	20	20	19	–	9	10
DAENEMARK	73	21	19	15	13	11	4	1	6
SCHWEIZ	74	21	9	8	6	3	1	1	1
ESTLAND	25	12	8	7	7	7	4	1	2
LETTLAND	17	11	10	10	9	9	2	2	5
LITAUEN	17	10	7	7	7	6	2	1	3
OESTERREICH	40	10	6	6	5	1	–	–	–
FRANKREICH	63	10	1	1	1	–	–	–	–
SONSTIGE	251	93	68	67	56	53	11	6	36

**vorl. Jahresdaten*

Abbildung 3: Entwicklung der Stillweinexporte insgesamt 2000 bis 2020

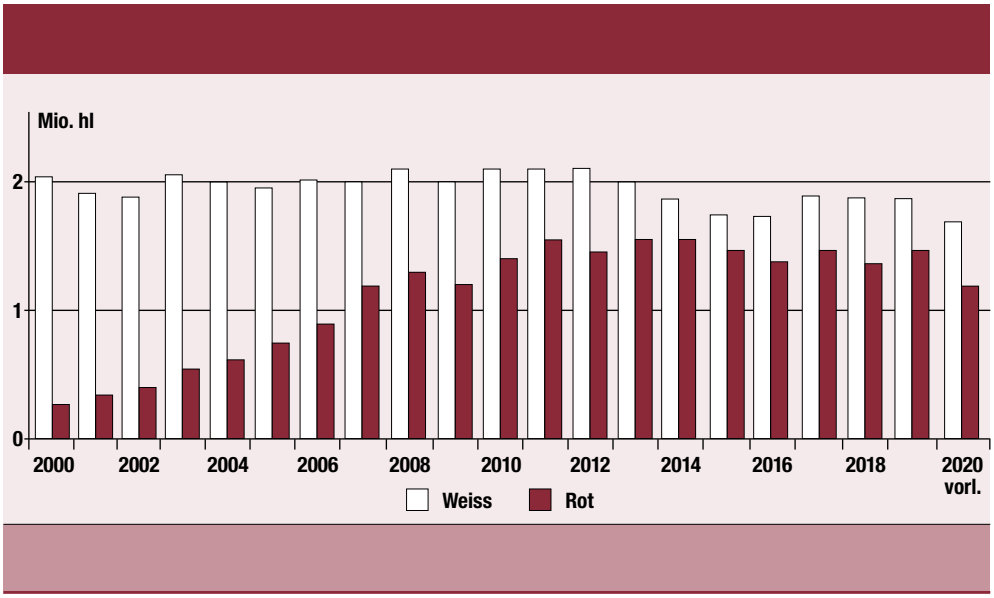

ReExporte

Der Anteil der ReExporte, also der Exportanteil ausländischer Weine am Gesamtexport, summiert sich 2020 auf 1,9 Millionen Hektoliter und 457 Millionen Euro.

Abbildung 4: Entwicklung der ReExporte 2000 bis 2020

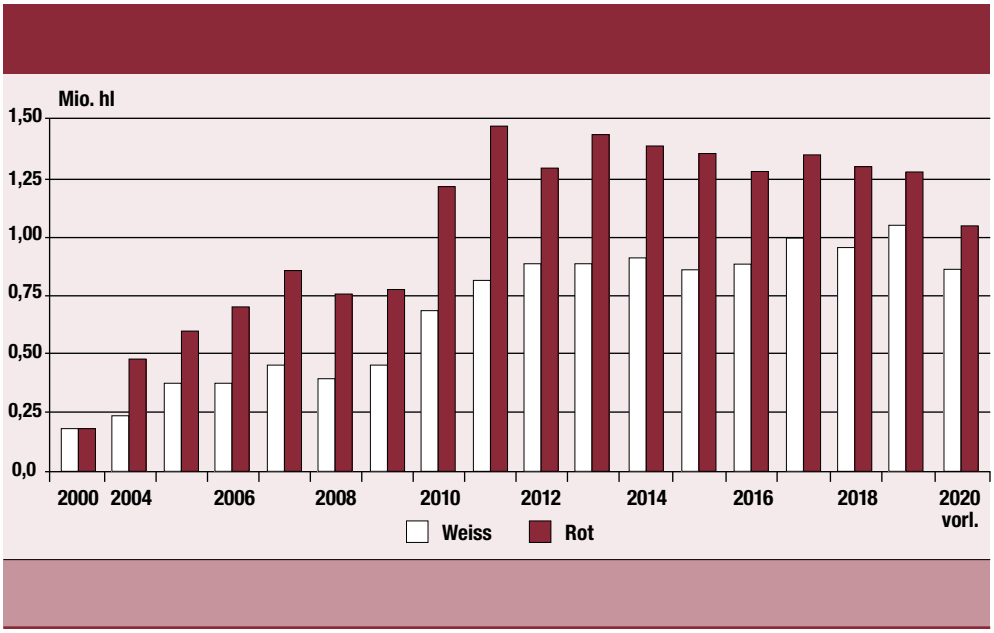

Hauptexportländer

In der Rubrik der sogenannten „Brutto-Weinausfuhren“ aus Deutschland sind die Hauptabnehmerländer die Niederlande, auf die 29 Prozent der Exportmenge und 21 Prozent des Exportwertes entfallen sowie Großbritannien (10 % Mengen-, 9 % Wertanteil) und die USA (6 % Mengen-, 9 % Wertanteil). Auf alle Staaten der EU entfallen 79 Prozent der Exportmenge und 65 Prozent des Wertes der gesamten Weinausfuhren.

Export von Liebfraumilchweinen

Der Höhepunkt der Liebfraumilchexporte wurde 1984 mit 1,3 Millionen Hektolitern und einem Anteil von 42 Prozent an der Exportmenge erreicht. Seitdem war die exportierte Menge an Liebfraumilchweinen rückläufig. Allerdings wurden 2020 erstmals wieder etwas mehr Liebfraumilchweine exportiert als noch ein Jahr zuvor (2020/2019: +8 %). Ihr Anteil am Gesamtexport 2020 lag mit 146.000 Hektolitern bei 5 Prozent. Diese verteilen sich in ihrer Herkunft zu 74 Prozent auf Rheinhessen, 19 Prozent auf die Pfalz und 7 Prozent auf die Nahe.

Weinexportentwicklung insgesamt

2020 wurden insgesamt 2,9 Millionen Hektoliter (734 Mio. Euro) aus Deutschland exportiert (Brutto-Exporte). Der Anteil daran von Weinen mit deutschem Ursprung (Netto-Exporte) lag bei 33 Prozent in der Menge und 38 Prozent im Wert, entsprechend der Anteil von Weinen mit ausländischem Ursprung bei 67 bzw. 62 Prozent (ReExporte). Mehr als vier Fünftel des Netto-Exports, also der Weine mit deutschem Ursprung, erfolgt abgefüllt (85 %), weniger als ein Fünftel als Fassware (15 %).

4.9 Verbrauchermarkt

Die Situationsbeschreibung für den deutschen Weinmarkt erfolgt auf Basis des Konjunkturberichtes für die Weinwirtschaft vom Institut für Betriebswirtschaft und Marktforschung der Hochschule Geisenheim University sowie dem Haushaltspanel eines Marktforschungsinstituts. Bis einschließlich 2019 bildeten die Daten der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Grundlage. Ab 2020 sind es die Daten von NIELSEN, die das Deutsche Weininstitut in Nachfolge der GfK neu mit der Analyse zum deutschen Verbrauchermarkt beauftragt hat. Trotz einer nur bedingten Vergleichbarkeit der NIELSEN-Daten mit jenen der GfK sind für das Berichtsjahr 2020 übergangsweise auch nochmals einige GfK-Daten in tabellarischer Form festgehalten.

Mit dem NIELSEN Haushaltspanel werden repräsentativ 20.000 Privathaushalte zu ihren Weineinkäufen befragt. Damit werden umfangreich Informationen zum Weineinkauf der Privathaushalte gewonnen. Nicht erfasst sind der Konsum von Wein in der Gastronomie oder bei Weinfesten (sog. Außerhauskonsum), jedoch Daten zum Weineinkauf der Privathaushalte im Lebensmitteleinzelhandel (LEH), auch dem Weineinkauf im Direktbezug, also beim Winzer, der Winzergenossenschaft und im Fachhandel.

Betrachtet man zunächst und ausschließlich die Weineinkäufe der Privathaushalte im LEH (inklusive Discount), also ohne den Direktbezug, zeigt sich, dass im Jahr 2020 die Nachfrage nach in- und ausländischen Weinen in Deutschland gegenüber dem Vorjahr in der Menge um sechs Prozent und im Wert um acht Prozent zugenommen hat. Dabei stieg der Durchschnittspreis um acht Cent auf 3,64 Euro pro Liter. Profitiert hat das Wachstum des Weinsektors im Lebensmittelhandel u. a. von einer Verlagerung des Weinkonsums der coronabedingt geschlossenen Gastronomie in die Privathaushalte und der weitgehend ausgefallenen Urlaubsreisen ins Ausland. 74 Prozent der weineinkaufenden Haushalte haben in einer Befragung des NIELSEN Homescan Panels angegeben, durch den Einfluss von Covid-19 ihren Weinkonsum nicht verändert, 21 Prozent diesen reduziert zu haben. Die Hälfte der Haushalte gab an, ihren Außer-Haus-Konsum ganz oder teilweise nach Hause verlagert zu haben.

2020 deckten 66 Prozent der Privathaushalte ihren Weinbedarf im Lebensmitteleinzelhandel, zwölf Prozent bei den Erzeugern vor Ort und jeweils neun Prozent im Weinfachhandel und online.

Im vergangenen Jahr stieg der Marktanteil deutscher Weine an der Einkaufsmenge um ein Prozent auf 45 Prozent. Italienische Weine deckten 15 Prozent der Weineinkäufe, französische 12 und spanische 11 Prozent.

Die zunehmende Beliebtheit von Roséweinen spiegelt sich auch im Weinabsatz wider, der 2020 um ein Prozent auf 12 Prozent Marktanteil zugelegt hat. Dieser Zuwachs ging zulasten von Weißwein (46 Prozent). Der Marktanteil von Rotwein blieb mit 42 Prozent unverändert.

Die Nachfrage nach Weinen aus ökologischer Erzeugung hat um jeweils 0,5 Prozent, auf Marktanteile von drei Prozent in der Menge und vier Prozent beim Umsatz, zugelegt.

4.10 Entwicklungen 2020 im globalen, europäischen und deutschen Weinmarkt

Nach den Informationen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) umfasste die Rebfläche im Jahr 2020 weltweit 7,3 Millionen Hektar. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Minus von 0,2 Prozent. Im weltweiten Vergleich rangiert Spanien mit 961.000 Hektar auf Platz 1, Frankreich mit 797.000 Hektar auf Platz 2 und China mit 785.000 Hektar Rebfläche auf Platz 3.

Die Weltweinproduktion im Jahr 2020 ist mit 260 Millionen Hektolitern angegeben. Sie liegt damit 1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Dabei gab es kleinere Ernten u. a. in den USA, Argentinien, Australien, Chile, China und Ungarn (zusammen -9,5 Mio. hl), größere in Italien, Frankreich, Spanien, Südafrika, Neuseeland und Deutschland (zusammen +14,2 Mio. hl). Im 5-Jahresmittel liegt die globale Weinproduktion bei 266 Millionen Hektolitern.

Im Bezugsjahr sank der globale Weinkonsum um 7 Millionen Hektoliter (-2,8 %) auf insgesamt 234 Millionen Hektoliter, was im Wesentlichen den Auswirkungen der Coronapandemie geschuldet sein dürfte.

Auch der grenzüberschreitende Weinhandel war rückläufig, im Volumen um -1,7 Prozent auf 106 Millionen Hektoliter, im Wert um -6,7 Prozent auf 29,6 Milliarden Euro.

Zu den größten Märkten für Wein zählen die USA (33 Mio. hl), Frankreich (25 Mio. hl), Italien (24 Mio. hl), Deutschland (20 Mio. hl) und China (13 Mio. hl). Allein diese fünf Märkte vereinen rund 44 Prozent des weltweiten Weinkonsums auf sich.

Die OIV-Liste der größten Weinexportländer führen Italien (21 Mio. hl), Spanien (20 Mio. hl), Frankreich (14 Mio. hl) und Chile (9 Mio. hl) an; die bedeutendsten Importländer sind Großbritannien (15 Mio. hl), Deutschland (14 Mio. hl) und die USA (12 Mio. hl).

Tabelle 7: Daten zum globalen Weinmarkt

	Rebfläche in Mio. ha	Produktion in Mio. hl	Konsum in Mio. hl	Export in Mio. hl
1986-1990	8,813	304	240	44
1991-1995	8,091	263	223	51
1996-2000	7,704	273	235	61
2001-2005	7,823	273	235	72
2006-2010	7,738	271	246	93
2011	*7,485*	*268*	*243*	*103*
2012	*7,487*	*258*	*244*	*104*
2013	*7,507*	*289*	*243*	*102*
2014	*7,557*	*270*	*241*	*104*
2015	*7,509*	*275*	*243*	*106*
2016	*7,379*	*270*	*244*	*104*
2017	*7,326*	*248*	*246*	*108*
2018	*7,333*	*294*	*244*	*108*
2019v	*7,342*	*258*	*241*	*108*
2020g	*7,331*	*260*	*234*	*106*

Quelle: OIV

Auf dem deutschen Inlandsmarkt wurden 2020 insgesamt rund 19,8 Millionen Hektoliter Still- und Schaumweine abgesetzt. Damit wurde das Vorjahresniveau von 19,4 Millionen Hektoliter überschritten (+2 %). Seit der Jahrtausendwende pendelt die Größenordnung des deutschen Weinmarktes um plus/minus zwanzig Millionen Hektoliter, womit Deutschland nach wie vor den weltweit größten Weinmärkten zuzurechnen ist.

Im jüngsten Weinwirtschaftsjahr wurden auf dem deutschen Inlandsmarkt 19,8 Millionen Hektoliter Still- und Schaumweine abgesetzt. Das entspricht einem mittleren Pro-Kopf-Verbrauch von 20,7 Litern Still- und 3,23 Litern Schaumweinen pro Person und Jahr.

Der Weinaußenhandel mit Stillweinen (bis 15 Vol.-%) erreicht unter coronabedingter Erschwernis, Brexit und Handelsstreit mit den USA 2020 insgesamt 2,9 Millionen Hektoliter im Wert von 734 Millionen Euro. Auf Importseite waren dies 12,4 Millionen Hektoliter Stillweine im Wert von 1,9 Milliarden Euro.

Abbildung 5: Struktur des deutschen Weinmarktes 2020

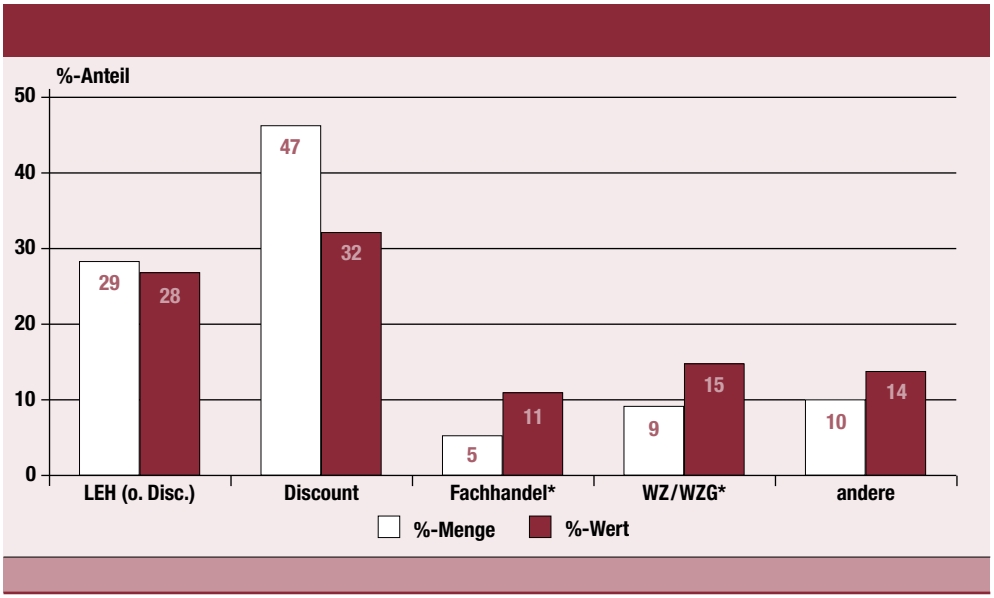

*) ohne E-Commerce
Quelle: GFK 2020; HHP

Abbildung 6: GfK HH Panel Wein: Verbraucherausgaben

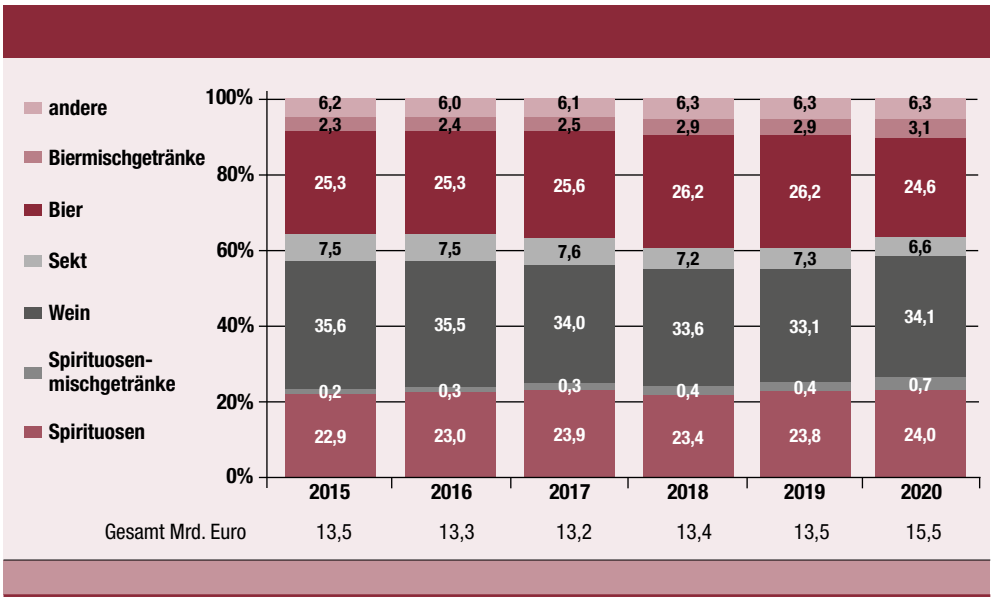

Quelle: GFK 2021; Inhome-Konsum

Tabelle 8: Weineinkauf der Privathaushalte nach Einkaufsstätten in Deutschland 2016 bis 2020
(GfK HH Panel: Handel inkl. Direktvermarktung)

MENGE Wein insg.	2016 %-Menge	2017 %-Menge	2018 %-Menge	2019 %-Menge	2020 %-Menge
LEH (o.Disc.)	29	29	28	28	29
Discount	48	50	50	50	47
Fachhandel total	8	7	7	6	5
WZ / WZG total	11	10	11	9	9
andere	4	4	4	7	10
Insgesamt	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**

WERT Wein insg.	2016 %-Menge	2017 %-Menge	2018 %-Menge	2019 %-Menge	2020 %-Menge
LEH (o.Disc.)	27	27	27	28	28
Discount	33	35	35	35	32
Fachhandel total	16	15	15	11	11
WZ / WZG total	20	18	18	15	15
andere	5	5	5	11	14
Insgesamt	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**

Tabelle 9: Anteil der Weinarten nach Herkunft [in %]*
(GfK HH Panel: Handel ohne Direktvermarktung)

LEH inkl. Disc. 2020	Insgesamt %-Menge	Imp-Wein %-Menge	D-Wein %-Menge	Imp-Wein %-Menge	D-Wein %-Menge
Weisswein	44	37	55	22	23
Rotwein	45	52	36	30	15
Roséwein	10	11	10	6	4
Insgesamt	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 58%**	**= 42%**

LEH inkl. Disc. 2020	Insgesamt %-Wert	Imp-Wein %-Wert	D-Wein %-Wert	Imp-Wein %-Wert	D-Wein %-Wert
Weisswein	42	32	55	18	24
Rotwein	49	58	36	33	16
Roséwein	10	10	9	6	4
Insgesamt	**= 100%**	**= 100%**	**= 100%**	**= 57%**	**= 43%**

LEH inkl. Disc. 2020	Insgesamt Euro/Liter	Imp-Wein Euro/Liter	D-Wein Euro/Liter
Weisswein	2,97	2,61	3,32
Rotwein	3,40	3,44	3,32
Roséwein	2,93	2,79	3,16
Insgesamt	**3,16**	**3,06**	**3,31**

** rundungsbedingte Differenzen möglich*

5 Rebenzüchtung und Rebenveredlung

Den Vorsitz des DWV-Arbeitskreises „Rebenzüchtung und Rebenveredlung“ hatte im Berichtszeitraum DWV-Vizepräsident Thomas Walz. In diesem Bereich waren u. a. folgende Punkte von Bedeutung:

5.1 Desinfektion von Rebenmaterial mit Hydroxychinolin

Zur Desinfektion von Rebenpflanzgut (Unterlagen und Edelreiser) ist die Rebenpflanzgutproduktion in Deutschland bislang noch alternativlos auf das Pflanzenschutzmittel Beltanol mit dem Wirkstoff 8-Hydroxychinolin angewiesen. Beltanol besitzt in Deutschland allerdings derzeit keine reguläre Zulassung und muss deshalb schon länger jedes Jahr über eine Notfallzulassung neu beantragt werden (Art. 53 VO (EG) Nr. 1107/2009). In Frankreich war Beltanol für die Rebenpflanzgutproduktion zugelassen, aber die Zulassung dort wurde aus Gründen des Anwenderschutzes widerrufen. Damit sind die Bemühungen in Deutschland, auf dem Verfahrensweg der gegenseitigen Anerkennung (zonale Zulassung), eine reguläre Zulassung von Beltanol erreichen zu können, zumindest erschwert worden. Die derzeitige Notfallzulassung für die Anwendung von Beltanol an Rebenpflanzgut in Deutschland gilt für 120 Tage und endet am 16. April 2021. Es bleibt daher weiterhin unsicher, ob Beltanol für die nächste Veredlungssaison 2021/2022 wieder zur Verfügung stehen wird. An Alternativen zu Beltanol wird schon seit einiger Zeit intensiv geforscht. Ob der Veredlungspraxis aber bereits zur nächsten Saison schon verlässliche Lösungen angeboten werden können, bleibt abzuwarten. In jedem Fall benötigt die Praxis der Rebenpflanzguterzeuger rechtzeitig vor der nächsten Veredlungssaison die Planungssicherheit, eine einwandfreie Pflanzguthygiene sicherstellen zu können. Der Deutsche Weinbauverband und der Verband der Rebenpflanzguterzeuger werden sich hierfür aktiv einsetzen.

5.2 CIP-Jahrestagung 2020

Die Generalversammlung des Internationalen Rebveredlerverbandes IRV/CIP fand am 21. November 2020 als Online-Konferenz statt. Inhaltliche Themenschwerpunkte waren insbesondere

- eine Diskussion und Verabschiedung eines Positionspapiers zu den beabsichtigten neuen pflanzengesundheitlichen Regelungen über die Vergabe des Pflanzenpasses in Bezug auf Flavescence dorée (FD) (EU-VO 2019/2072);
- die von der neuen Öko-Verordnung (EU-VO 2018/848) zu erwartenden Auswirkungen auf die Rebenpflanzgutproduktion;
- die Zulassungssituation hinsichtlich einer Desinfektion von Rebenpflanzmaterial in den Ländern der Mitgliedsverbände.

5.3 EU-PflanzengesundheitsVO 2016/2031 und DurchführungsVO 2019/2072

Mit der Neuregulierung pflanzengesundheitlicher Belange wurden auch die in den Vermarktungsregelungen erfassten Schädlinge einbezogen. In diesem Zusammenhang wurde mit Verordnung vom 24.11.2020 die deutsche Rebenpflanzgutverordnung angepasst. Wesentliche Veränderungen sind:

- die Einführung der neuen Gruppe der „Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge“ (RNQPs), der auch die Reblaus zugeordnet ist;
- die Notwendigkeit des Pflanzenpasses auch für das Inverkehrbringen von Pflanzgut für Zierreben bzw. Tafeltrauben.

Durch den Klimawandel nimmt die Gefahr der Einschleppung von Quarantäneschädlingen wie Flavescence dorée (FD) und ihres Überträgers, der Amerikanischen Rebzikade *Scaphoideus titanus*, zu.

In den neuen pflanzengesundheitlichen Regelungen ist die Heißwasserbehandlung von Rebenpflanzgut als Bekämpfungsmethode in abgegrenzten Gebieten mit Quarantäneschädlingen vorgesehen. Am DLR Rheinpfalz wurde ein Heißwassergerät angeschafft und ein dreijähriges Forschungsprojekt begonnen mit dem Ziel, einerseits eine sichere Wirkung gegen die betroffenen Schaderreger zu gewährleisten, andererseits Schäden am Pflanzgut zu vermeiden und die Vitalität der Reben zu erhalten.

5.4 Statistiken zu Rebenveredlung und -anpflanzung

Der Blick auf Anpflanzungen im langjährigen Verlauf zeigt, dass sich der Umtriebsanteil der deutschen Rebfläche nicht konstant, sondern immer mit Schwankungen entwickelt hat. Ausgehend von der Mitte der achtziger Jahre mit einem Umtriebsanteil von knapp über vier Prozent ging dieser infolge der Verlängerung des Anbaustopps und der Rodungsprämien zu Beginn der neunziger Jahre auf nur noch 1,5 Prozent zurück. Zwischen 1994 und 2003 bewirkte der Rotweinboom eine steigende Pflanzgutnachfrage, mit ihrem Höhepunkt 2003 von über vier Prozent. Danach war die Pflanzgutnachfrage rückläufig. 2020 lag der Umfang der neubestockten Rebfläche bei rund 2.458 Hektar, was einem Umtriebsanteil von 2,4 Prozent der deutschen Rebfläche entspricht.

Orientiert an den rebsortenspezifischen Anpflanzungen seit 2001 werden seit 2007 weiße Rebsorten wieder stärker nachgefragt. Riesling, Grau- sowie Weißburgunder haben hieran derzeit den größten Anteil. Die Anpflanzungen mit Pflanzgut roter Rebsorten gingen nach 2000 stark zurück, insbesondere aufgrund der sinkenden Nachfrage nach Pflanzgut der Rebsorte Dornfelder, aber tendenziell auch bei allen anderen roten Rebsorten. 2020 verteilt sich das Flächenverhältnis aller Neuanpflanzungen auf 84 Prozent weiße und 16 Prozent rote Rebsorten; 2000 waren die entsprechenden Werte noch 36 Prozent weiße und 64 Prozent rote Rebsorten.

2003 wurden für den Absatz im In- und Ausland 32 Millionen Reben veredelt. 2020 waren dies 22 Millionen Reben, rund sechs Prozent weniger als 2019.

Tabelle 10: Neu- und Wiederbepflanzungen von Keltertraubensorten 2010-2020 [in ha]

Rebsorte [in ha]	F	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	%-VÄ 2020/2019	%-Anteil 2020
Riesling	w	367	612	575	595	632	599	618	3,2	25,1
Ruländer	w	177	354	257	264	345	388	331	- 14,7	13,5
Weißburgunder	w	187	209	219	200	238	243	219	- 9,9	8,9
Müller-Thurgau	w	373	391	340	184	159	134	140	4,5	5,7
Silvaner	w	133	123	134	95	70	75	74	- 1,3	3,0
Kerner	w	47	54	51	35	26	22	17	- 22,7	0,7
sonstige weiß	w	436	425	447	602	418	633	671	6,0	27,3
gesamt weiß	w	1.720	2.173	2.023	1.975	2.188	2.093	2.070	- 1,1	84,2
Bl. Spätburgunder	r	163	173	167	156	170	137	132	- 3,6	5,4
Dornfelder	r	34	13	23	39	83	68	27	- 60,3	1,1
Merlot	r	28	19	25	25	36	47	46	- 2,1	1,9
Portugieser	r	24	16	16	21	23	23	9	- 60,9	0,4
Trollinger	r	18	34	32	21	23	8	29	262,5	1,2
Müllerrebe	r	9	16	13	7	10	5	4	- 20,0	0,2
Regent	r	5	2	3	2	3	5	3	- 40,0	0,1
St. Laurent	r	6	3	1	1	3	3	3	0,0	0,1
sonstige rot	r	103	83	162	93	129	128	135	5,5	5,5
gesamt rot	r	389	359	442	365	480	423	388	- 8,3	15,8
Sonstige w+r										
Gesamt w+r		**2.109**	**2.532**	**2.465**	**2.339**	**2.668**	**2.516**	**2.458**	**- 2**	**100**
Weißweinsorten	w	1.720	2.173	2.023	1.975	2.188	2.093	2.070	- 1,1	84,2
Rotweinsorten	r	389	359	442	365	480	423	388	- 8,3	15,8
Verteilung in %	w	82	86	82	84	82	83	84	–	–
	r	18	14	18	16	18	17	16	–	–

Quelle: Anerkennungsstellen für Rebenpflanzgut

Tabelle 11: Veredlungszahlen der wichtigsten Rebsorten von 2010 bis 2020 [in 1.000]

Rebsorten	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	%-VÄ 2020/2019	%-Anteil 2020
Riesling	2.182	4.914	4.836	5.830	4.969	4.170	4.658	11,7	21,2
Ruländer	1.434	2.475	3.045	3.055	3.182	2.574	1.809	- 29,7	8,2
Weißburgunder	1.322	1.934	1.670	1.985	2.245	1.680	1.671	- 0,5	7,6
Chardonnay	881	1.751	2.131	2.158	2.103	1.736	1.563	- 10,0	7,1
Bl. Spätburgunder	1.635	2.018	1.978	1.189	2.136	1.917	1.456	- 24,0	6,6
Sauvignon blanc	498	638	1045	1761	1215	1256	1242	- 1,1	5,7
Müller-Thurgau	1.975	3.153	2.079	1.537	1.458	1.111	721	- 35,1	3,3
Roter Traminer	373	361	776	558	533	418	546	30,6	2,5
Dornfelder	687	759	370	769	1026	328	394	20,1	1,8
Merlot	282	370	309	341	437	415	341	- 17,8	1,6
Limberger	190	282	291	298	274	244	298	22,1	1,4
Weißer Gutedel	328	242	355	334	202	110	162	47,3	0,7
Kerner	307	416	334	321	292	286	157	- 45,1	0,7
Müllerrebe	92	146	110	107	209	43	154	258,1	0,7
Portugieser	244	152	255	267	286	185	152	- 17,8	0,7
Silvaner	748	1026	822	667	786	455	146	- 67,9	0,7
Regent	234	151	125	216	172	151	82	- 45,7	0,4
Bl. Frühburgunder	86	100	73	84	69	51	76	49,0	0,3
Blauer Trollinger	141	258	197	283	177	25	42	68,0	0,2
Sonstige	3.761	4.554	6.022	5.640	6.288	6.182	6.294	1,8	28,7
Gesamtveredlungen	**17.400**	**25.700**	**26.823**	**27.400**	**27.999**	**23.337**	**21.964**	**- 5,9**	**100,0**
Rückschulungen	3.429	1.200	1.400	1.300	2.147	3.896	3.248	–	–

6 Weinbau und Umwelt

Im Themenfeld des Arbeitskreises „Weinbau und Umwelt“, dem DWV-Vizepräsident Heinz-Uwe Fetz vorsitzt, waren 2020 unter anderem folgende Themen von Relevanz:

6.1 Pflanzenschutz

Das Thema Pflanzenschutz ist im Agrarsektor von permanenter Aktualität. Auch im Weinbau, wo es darum geht, auf Grundlage gesunder und reifer Trauben einwandfreie Weinqualitäten zu erzeugen. Im Spannungsbogen zwischen der Notwendigkeit zum Pflanzenschutz, dem Streben nach nachhaltigem Handeln und im Bewusstsein ökologischer Verantwortung ist es Zielsetzung des Berufsstandes, den Pflanzenschutz auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Darüber hinaus gibt es viele Aspekte zu beachten, die das Thema alljährlich auf die Arbeitsliste des DWV rücken. Sinnvollerweise wird zu dieser komplexen Thematik ein intensiver Informationsaustausch mit den Experten der Lehr- und Forschungsanstalten, staatlichen Dienstleistungszentren sowie der Zulieferindustrie gepflegt und auch die Interessenwahrnehmung gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband eng abgestimmt.

6.1.1 Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

Ein qualitätsorientierter Weinbau muss auch unter den sich verändernden klimatischen Herausforderungen möglich sein.

Bislang muss öfters auf Pflanzenschutzmittel, die in größeren Pflanzkulturen zugelassen sind, zugegriffen werden. Dabei handelt es sich um Sonderzulassungen (VO (EG) Nr. 1107/2009: Art. 51 und Art. 53). Insbesondere für mit Notfallzulassung nach Artikel 53 zugelassene Mittel ist der Zulassungszeitraum gegenüber einer regulären Zulassung deutlich eingeschränkt. Das erschwert den Betrieben die längerfristige Planungssicherheit.

Für die einzelnen Indikationen ist es wichtig, mehrere Wirkstoffe verfügbar zu haben, insbesondere um den Pilzkrankheiten besser im Sinne des Antiresistenzmanagements begegnen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es eine Zielsetzung des Nationalen Aktionsplans „Pflanzenschutz“ bis 2023 für achtzig Prozent aller Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen sicherzustellen.

Zum Sachgebiet Pflanzenschutz hat sich der DWV 2020 u. a. mit folgenden Themen befasst:

- allgemeine und weinbauspezifische Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Zulassungsstau, Auslauffristen, Verlängerungen, Neuzulassungen)
- Shark, Quickdown, Beltanol
- Aktionsprogramm Insektenschutz
- Neue Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- BVL-Umfrage zu relevanten Nachfolgetätigkeiten im Weinbau
- Konsultationsverfahren der EU zur Überarbeitung der Regeln für Pestizide in Europa
- IVA koordinierter Verbändedialog „Wirkstoffverluste bei chemischen Pflanzenschutzmitteln“ und Erarbeitung entsprechender Kommuniqués

6.1.2 EU Green Deal, Farm-to-Fork und Biodiversitätsstrategie und Aktionsprogramm Insektenschutz

EU-Kommission und Bundesregierung haben im Berichtsjahr zu verschiedenen Strategiepapieren

- Green Deal
- Farm-to-Fork Strategie
- Biodiversitätsstrategie
- Aktionsprogramm Insektenschutz

weitere Überlegungen zu Konkretisierungen der Umsetzung angestellt und präsentiert. Alle Strategien zielen darauf ab, den Blick auf die Herausforderungen durch Umweltverschmutzung, eine übermäßige Ressourcennutzung, den Artenschwund bis hin zum Klimawandel zu schärfen und diesen Entwicklungen mit Nachhaltigkeitskonzepten entgegenzutreten.

Beim Blick in die verschiedenen Papiere überschneiden sich mit Bezug auf die Landwirtschaft einige inhaltlichen Ziele:

- mehr Schutzzonen
- weniger Pflanzenschutzmittel
- mehr Bio-Landwirtschaft
- weniger Düngemittel
- EU-Klimagesetz

Auf EU-Ebene sind dazu angestrebt, u. a.:

- bis 2030 mindestens 30 Prozent der EU-Landfläche unter Schutz zu stellen
- bis 2030 das Risiko von chemischen Pestiziden um mindestens 50 Prozent zu reduzieren
- bis 2030 mind. 25 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch zu bewirtschaften
- Nährstoffverluste bei Düngemitteln um mindestens 50 Prozent zu verringern
- den Düngemitteleinsatz um mindestens 20 Prozent zu verringern
- bis 2050 Klimaneutralität (Netto-Null-Emission) zu erreichen

Alle diese Einzelstränge miteinander in einer Gesamtarchitektur in Einklang zu bringen, bleibt eine Aufgabe.

Die Bundesregierung hat Ende 2019 das Aktionsprogramm Insektenschutz vorgestellt, dessen Maßnahmenkatalog mit Änderungen in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und im Bundesnaturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz mit einem Insektenschutzgesetz umgesetzt werden soll. Die inhaltlichen Vorstellungen haben von Beginn an, auch im Berichtsjahr 2020, zu vielen Diskussionen geführt und viel Kritik der landwirtschaftlichen Verbände, auch des Deutschen Weinbauverbandes, provoziert. Ein zentraler Vorwurf war, den sich bislang positiv entwickelnden kooperativen Vertragsnaturschutz durch überzogenes Ordnungsrecht zu gefährden. Kompetenzrangeleien zur Zuständigkeit für einzelne Regelungsbereiche zwischen Bundeslandwirtschaftsministerium (zuständig für Pflanzenschutzanwendungsverordnung) und Bundesumweltministerium (zuständig für das Bundesnaturschutzgesetz) kamen noch hinzu.

Von landwirtschaftlicher Seite sind mit dem Vorhaben Insektenschutzgesetz erhebliche Herausforderungen u. a. für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft verbunden. Denn gerade in Zeiten des Klimawandels, wo die Verbreitung invasiver Schadorganismen an Bedeutung gewinnt, müssen Betriebe in eindeutigen Befallssituationen die Möglichkeit zum Handeln behalten, auch in Schutzgebieten, und dürfen dort nicht zur Handlungsunfähigkeit gezwungen werden.

Eine Umfrage des Deutschen Weinbauverbandes unter seinen Mitgliedsverbänden zur potenziellen Betroffenheit der Weinanbaugebiete von Einschränkungen beim Pflanzenschutz in Schutzgebieten ergab zwar regionale Unterschiede, in der Summe aber eine Betroffenheit der deutschen Rebfläche von rund 20 Prozent.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Weinbauverband sich zum Thema im Berichtszeitraum direkt an die zuständigen Ministerien gewandt, in zahlreichen Dialogforen und Fachgesprächen die sachliche Betroffenheit des Weinbaus erläutert und auch seine Kontakte in die Politik informiert. Das scheint Eingang gefunden zu haben, denn einige weinsektorspezifische Aspekte sind im Insektenschutzpaket, auf das sich das Bundeskabinett Anfang 2021 verständigt hat, berücksichtigt. Nun gilt es diese Punkte im weiteren Verfahren im Auge zu behalten und zu verteidigen, da hier noch Modifizierungsmöglichkeiten bestehen.

Von Interesse für den Weinsektor sind besonders,

a) dass der Einsatz von Glyphosat für eine Übergangszeit, bis zum Ende der Mittelzulassung 2023, noch möglich bleiben soll. Das ist besonders für jene Weinbaubetriebe wichtig, die Rebflächen in Hang- und Steillagen haben, da dort nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden kann und mechanische Alternativen kaum zur Verfügung stehen.

b) dass bienen- und bestäubergefährliche Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten zwar verboten werden, aber Weinbau und andere Sonderkulturflächen aufgrund besonderer struktureller Gegebenheiten in diesen Produktionsbereichen davon ausgenommen werden sollen. Mit diesem Ansatz ist zumindest eine Eingriffsoption im Bedarfsfall nicht ausgeschlossen. Praxisorientiert ist der Vorschlag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu werten, Anwendungseinschränkungen von Pflanzenschutzmitteln nicht generell auf Schutzgebiete auszudehnen, sondern auf nationale zu begrenzen.

c) die Aufnahme neuer gesetzlich geschützter Biotoptypen in das Bundesnaturschutzgesetz. Hier unterstützt der DWV die Position des BMEL, Trockenmauern, die in Weinbausteillagenregionen große Bedeutung haben, von einem Pflanzenschutzverbot auszunehmen, da andernfalls die wirtschaftliche Bearbeitung der umgebenden Rebfläche sehr erschwert und einem Verfall dieser Biotoptypen Vorschub leisten würde.

d) ein Pflanzenschutzverbot auf Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m bzw. 5 m. Ausgenommen davon sind kleinere Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung. Abweichende Regelungen sollen in Zuständigkeit der Bundesländer möglich bleiben.

Verschärfte Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Im Rahmen eines EU-weit harmonisierten Expositionsmodells der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurde das gesundheitliche Risiko bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neu bewertet. Vor diesem Hintergrund hat das für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sogenannte Anwendungsbestimmungen veröffentlicht, die von Anwendern von Pflanzenschutzmitteln und Arbeitskräften bei Nachfolgearbeiten zu beachten sind. Die einzuhaltenden Neuregelungen hängen von der Risikobewertung des einzelnen Pflanzenschutzmittels und der Exposition bei den einzelnen Arbeitsschritten ab (Ansetzen, Ausbringen, Gerätereinigung, Nachfolgearbeiten). Welche Schutzkleidung gefordert ist, wird mit der Zulassung der Pflanzenschutzmittel festgelegt. Neu ist die Bußgeldbewehrung bei Verstößen. Der erhebliche Diskussionsbedarf, der mit der Veröffentlichung der neuen Anwendungsbestimmungen ausgelöst wurde und zu breitem Protest der Praxis geführt hatte, hat sich über den Jahresverlauf 2020 beruhigt, nachdem mit dem zuständigen Fachministerium (BMEL), dem BVL und anderen Institutionen auch die weinbauspezifischen Anliegen eingebracht wurden, sich ein konstruktiver Dialog entwickelt hat und Fortschritte sichtbar sind. So beispielsweise durch eine breitere Information zu den neuen Anwendungsbestimmungen, auch zum Angebot an marktverfügbarer persönlicher Schutzausrüstung (PSA), zu denen das BVL auf seiner Webseite aktualisiert informiert.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen werden in der Öffentlichkeit ein kritisches Thema bleiben. Der Deutsche Weinbauverband stellt sich dem mit Transparenz. Mit Unterstützung der regionalen Weinbauverbände beteiligt sich der Weinbau deshalb schon langjährig an der Bundesstudie PAPA (Panelstudie Pflanzenschutzmittel-Anwendung). Hierüber werden dem Julius Kühn-Institut alljährlich umfangreiche Daten zum betrieblichen Einsatzumfang von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau zur Verfügung gestellt.

6.1.3 Kirschessigfliege, Esca und Flavescence dorée

Die Herausforderungen durch Schadorganismen und Pathogene nehmen in Zeiten des Klimawandels und internationaler Warenströme zu. Im Weinbau erlangen neue Schädlinge und Erreger wie Kirschessigfliege, Esca und Flavescence dorée zunehmende Bedeutung.

2020 war die Kirschessigfliege zwar präsent, blieb aber zum Glück unter der Schadschwelle. Gleichzeitig setzte sich aber die Ausbreitung von Esca fort. Mittlerweile sorgt dieser pilzliche Schaderregerkomplex, der zum Absterben ganzer Rebstöcke führen kann, für erhebliche wirtschaftliche Schäden. Erste Bekämpfungsansätze helfen, sind aber noch keine generelle Lösung des Problems. Auf den nach wie vor auf nationaler Ebene und in internationalen Kooperationen auf Hochtouren laufenden Forschungsprojekten zu Esca ruhen deshalb hohe Erwartungen.

Auch die Ausbreitung der Krankheit Flavescence dorée im europäischen Umfeld wird sorgsam verfolgt, wenngleich sie bislang im deutschen Weinbau noch keine Bedeutung hat. Diese Krankheit wird durch Phytoplasmen ausgelöst. Überträger ist die amerikanische Rebzikade Scaphoideus titanus. Schaderreger und Vektor breiten sich allerdings in der EU von Süd nach Nord aus. In der EU ist dieser Schaderreger als Quarantäneschaderreger eingestuft, d. h. bei einem Befallsnachweis sind umfassende Quarantänemaßnahmen zu ergreifen. In Vorbereitung für den Fall der Fälle sind derzeit eine Leitlinie und ein Notfallplan zur Bekämpfung von Flavescence dorée in Vorbereitung, zu deren Abstimmung Rheinland-Pfalz die Koordination zwischen den Weinbau treibenden Bundesländern übernommen hat.

6.1.4 Erhebung zur Pflanzenschutzanwendung (PAPA)

Mit der Neuausrichtung der europäischen Regelungen zum Pflanzenschutz sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und getrennt nach Kulturen, Pflanzenschutzmittel, Verwendungszweck und Menge, Daten zum Absatz und zur Anwendung von Pestiziden, an die Kommission zu berichten. Zwei Erhebungsalternativen stehen im Raum:

a) eine Pflichterhebung zur weinbaulichen Pflanzenschutzpraxis, an der alle Betriebe einmal in fünf Jahren zu beteiligen sind und zu der von den Statistischen Landesämtern alle Betriebe einen entsprechenden Fragebogen erhalten oder

b) eine Erhebung bei insgesamt 100 Betrieben, die dann allerdings jährlich durchzuführen ist; auch hier mit dem Ziel, die weinbauliche Pflanzenschutzpraxis repräsentativ zu erfassen.

Die Mitglieder des DWV haben sich für das einhundert Betriebe umfassende Erhebungspanel ausgesprochen. Die Beteiligung der Betriebe an der jährlichen Dokumentation und Bereitstellung der Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. 2020 war das zehnte Jahr in Folge, in dem aus den Regionen hundert Betriebe ihre Dokumentation zur betrieblichen Pflanzenschutzpraxis dem Julius Kühn-Institut zur Verfügung stellten. Die Ergebnisse werden auf der Webseite des JKIs veröffentlicht (https://papa.julius-kuehn.de). Eine Fortführung der Erhebung im Jahr 2021 ist derzeit in Vorbereitung.

6.2 Düngeverordnung & Landesdüngeverordnungen

Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken – insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer – zu verringern bzw. zu vermeiden sind. Nach wiederholter Kritik der EU-Kommission an einer unzureichenden Umsetzung der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie 91/676 EWG in Deutschland und einer entsprechenden Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wurde die bereits 2017 novellierte Düngeverordnung nochmals überarbeitet und nachgebessert. Die entsprechenden Änderungen dieser bundesweit gültigen Düngeverordnung (DüV) sind im Mai 2020 in Kraft getreten. Folgende Aspekte sind dabei auch für Weinbaubetriebe relevant:

- Erweiterte Düngebedarfsermittlung & betrieblicher Nährstoffeinsatz

Betriebe ab einer Betriebsgröße von 3 Hektar müssen vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen (Def.: Stickstoff > 50 kg N/ha*a; Phosphat > 30 kg P2O5/ha*a) eine Düngebedarfsermittlung durchführen und diese dokumentieren. Im Rahmen dieser Dokumentation müssen erweiterte Angaben zur Düngung gemacht werden. Diese betreffen neben der Art und Menge des ausgebrachten Düngemittels zusätzlich präzise Angaben zur Fläche, auf der das Düngemittel ausgebracht wurde (eindeutige Bezeichnung, Größe). Diese Angaben sind innerhalb von zwei Tagen nach der Düngung schriftlich festzuhalten. Ebenfalls neu ist, dass der ermittelte Düngebedarf der Einzelflächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten zu einem betrieblichen Nährstoffeinsatz zusammenzufassen und zu dokumentieren ist (erstmals bis 31.03.2022 rückwirkend für 2021).

- Gewässerabstände

In Abhängigkeit der Geländeneigung sowie der eingesetzten Gerätetechnik sind die einzuhaltenden Abstände zu Gewässern genau definiert. Innerhalb dieser Bereiche ist die Ausbringung von phosphat- und stickstoffhaltigen Düngemitteln verboten.

- Sperrfristen & Bodenzustand

Sperrfristen, in denen eine Ausbringung verboten ist, gelten für „Ackerflächen und Grünland“. Generell muss der Bodenzustand beachtet werden, da das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Zuwiderhandeln ist mit deftigen Bußgeldern belegt.

Zusätzlich zu diesen bundesweit und kulturübergreifenden Regelungen wurden die einzelnen Bundesländer dazu aufgefordert, besonders belastete bzw. gefährdete Gebiete (Nitrat: „rote Gebiete“, Phosphat: „gelbe Gebiete“) separat auszuweisen. Die Vorgehensweise erfolgte dabei erstmalig nach einem bundeseinheitlichen Schema, das neben den Messstellen zusätzliche Parameter einbezieht. Seit Januar 2021 gelten in diesen Gebieten die – kulturspezifischen – Auflagen der jeweiligen Landesdüngeverordnungen (LDüV). Beispielsweise hat sich Rheinland-Pfalz in den „roten Gebieten“ dazu entschlossen, die Dokumentationspflicht für Weinbaubetriebe ab einer Betriebsgröße von 1 Hektar einzuführen sowie ein Verbot der flächigen Bodenbearbeitung im Zeitraum 1.8. bis 15.3., sofern in diesem Zeitraum stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden. Hinsichtlich Phosphat („gelbe Gebiete“) müssen die Betriebe vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen (> 30 kg P2O5/ha) für jeden Schlag Phosphat-Bodenuntersuchungen durchführen und auf dieser Basis die Phosphatdüngung vornehmen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Betriebe, die in roten Gebieten liegen, von einer Verpflichtung 20 Prozent unter Soll (Düngebedarf) zu düngen, ausgenommen sind, sofern sie im Durchschnitt der Flächen, die in roten Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr, und davon nicht mehr als 80 kg N aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden.

Aus weinbaulicher Sicht bleibt die Forderung, dass organische Dünger mit weiterem C/N-Verhältnis (> 20:1) zum Humusaufbau und -erhalt, wie beispielsweise Trester, Pferdemist, Grünschnittkompost, sowie zum Erosionsschutz als Abdeckung genutzte Präparate, wie Holzhäcksel und Stroh, in ausreichender standortangepasster Menge als „Dreijahresgabe“ ausgebracht werden dürfen. Dieses ist insbesondere auf leichten Böden mit geringeren Jahresniederschlagsmengen sowie auf flachgründigen und skelettreichen Böden (Steillagenregionen) unverzichtbar, damit

- in Rebanlagen, in denen durch bestimmte Standortfaktoren kein Humusaufbau durch das Begrünungsmanagement/Bodenpflegesystem möglich ist, ein Humusaufbau erreichbar wird,
- in Zeiten des Klimawandels die Wasserhaltekraft der Böden gesichert und verbessert werden kann,
- die Nährstoffbindung gefördert werden kann,
- Erosionsschutz möglich wird, um Abschwemmungen von Phosphat-überversorgten Weinbergsböden und eine Eutrophierung von Oberflächengewässern zu vermeiden.

Auf Böden, die hinsichtlich Phosphat einen Düngebedarf aufweisen sowie die im Rahmen einer organischen Düngemaßnahme zwangsläufig ausgebrachten Phosphatmengen, dürfen praxis- und bedarfsgerechten Düngemengen nicht im Wege stehen.

7 Kellerwirtschaft

Der gemeinsame Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“ des Deutschen Weinbauverbandes e. V. (DWV) und des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. (DRV) tagte unter Leitung von Bernhard Idler, der im Berichtsjahr, in Nachfolge von Dr. Peter Schuster, den Arbeitskreis-Vorsitz übernommen hat. Im Berichtszeitraum waren u. a. folgende Themen von Relevanz:

7.1 Rechtsentwicklung in EU und OIV

Im gemeinsamen Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“ hat Lutz van Elk, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), über die im Berichtszeitraum aktuellen rechtlichen Entscheidungen und Entwicklungen im Bereich Önologie informiert.

Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV)

Die jüngste Generalversammlung der OIV fand am 27. November 2020 in Form einer Videokonferenz statt. Der Generalversammlung waren wie üblich Sitzungen der OIV-Sachverständigengruppen und die Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe „Wein und Alkohol (OIV)“ vorausgegangen. Die EU hat dazu einen Beschluss gefasst. Dieser Beschluss betrifft die OIV-Resolutionen, die sich auf den Gemeinsamen Besitzstand auswirken, weil sie Analysemethoden, önologische Behandlungsmittel sowie die Frage der Unterscheidung zwischen Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen betreffen. Aktuell sind insbesondere folgende Resolutionsentwürfe zu nennen:

OENO-TECHNO 19-659
Aktualisierung der entsprechenden önologischen Verfahren

OENO-TECHNO 17-614A, 17-614B und 18-634
Festlegung neuer önologischer Verfahren

OENO-MICRO 16-594B
Festlegung eines neuen önologischen Verfahrens

OENO-SPECIF 18-643
zur Erstellung einer Monografie zur Festlegung der Identitätskriterien für absorbierende Styrol-Benzoldivinil-Perlen

OENO-SPECIF 18-644
Festlegung der Identitätskriterien für Calciumsulfat

OENO-SPECIF 18-645
Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung der mittleren molaren Masse von Kaliumpolyaspartat

OENO-SCMA 17-618 und 17-620
Festlegung neuer Analysemethoden

Europäische Union

Zur Behebung der durch die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Verordnungen erlassen. Diese sind umfassend in Kapitel 3 unter Ziffer 3.1.4 dokumentiert.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem Vorschläge zu anstehenden Änderungen von Verordnungen betreffend den Weinsektor in Brüssel beraten, aber bis dato nicht abgeschlossen. Von besonderem Interesse ist hier die anstehende Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/934/oj

An dieser Verordnung müssen notwendige Veränderungen erfolgen. Der DWV hat dazu das BMEL aufgefordert, dass diese für die Praxis wichtigen Korrekturen

- Zulassung der Schwefelung von frischen Weintrauben
- Zulassung von Kaliumbisulfit und von Kaliummetabisulfit auch für Jungwein
- Zulassung von CMC auch für Rosé und Rotwein

vorgenommen werden.

Nach aktueller Information wird die Zulassung von CMC für Roséwein in der anstehenden Änderung der Verordnung 2019/934 noch nicht aufgegriffen werden, da von Seiten der OIV dazu noch keine Entscheidung vorliegt und in nächster Zeit auch noch nicht zu erwarten ist.

7.2 Önologische Themenschwerpunkte

Der gemeinsame Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“ befasste sich im Berichtszeitraum u. a. mit folgenden Themen:

- Eiweißstabilität in Zeiten des Klimawandels
- UV-C zur Kaltpasteurisierung von Most und Wein
- pH-Wert-Absenkung in Most und Wein mittels Kationenaustauscher

7.3 Qualitätsweinprüfung 2020

Im Berichtsjahr wurde mit Unterstützung des BMEL und der regional zuständigen Qualitätsweinprüfstellen eine Auswertung der Qualitätsweinprüfungsstatistik für das Jahr 2020 vorgenommen. Die beigefügten tabellarischen Übersichten weisen jahresbezogen die Ergebnisse der qualitätsweingeprüften Mengen aus (insgesamt, Classic, Selection).

Tabelle 12 a: Qualitätsweinprüfungsergebnisse 2016 – 2020

	2016 hl	2017 hl	2018 hl	2019 hl	2020 hl	%-Veränd.
Ahr	36.000	33.000	32.000	35.000	36.000	2,5
Mittelrhein	24.000	22.000	21.000	28.000	21.000	- 25,6
Mosel	697.000	668.000	542.000	694.000	658.000	- 5,3
Nahe	270.000	257.000	240.000	283.000	310.000	9,3
Rheinhessen	2.113.000	2.154.000	2.018.000	2.074.000	2.216.000	6,8
Pfalz	1.850.000	1.888.000	1.901.000	1.899.000	1.909.000	0,5
Rheingau	161.000	151.000	167.000	182.000	163.000	- 10,8
Hessische Bergstraße	22.000	20.000	23.000	20.000	22.000	8,4
Franken	357.000	361.000	359.000	374.000	323.000	- 13,5
Württemberg	898.000	860.000	829.000	856.000	783.000	- 8,5
Baden	1.019.000	1.084.000	1.058.000	1.101.000	1.143.000	3,9
Saale-Unstrut	43.000	43.000	48.000	48.000	39.000	- 17,8
Sachsen	16.000	19.000	16.000	19.000	17.000	- 11,4
Insgesamt	**7.503.000**	**7.561.000**	**7.253.000**	**7.613.000**	**7.639.000**	**0,3**

*** nach Restsüße *** D 2020 = 100 %	2020 hl	2020 %-Anteil Gesamt	2019 % trocken	2019 % halbtrocken	2019 % liebl., süß	2019 % ohne Angabe
Ahr	36.000	0,5	0,3	0,1	–	–
Mittelrhein	21.000	0,3	0,1	0,1	0,1	–
Mosel	658.000	8,6	2,3	1,1	5,2	–
Nahe	310.000	4,1	1,4	0,9	1,7	–
Rheinhessen	2.216.000	29,0	13,7	5,8	9,5	–
Pfalz	1.909.000	25,0	13,7	4,7	6,5	–
Rheingau	163.000	2,1	1,3	0,6	0,3	–
Hessische Bergstraße	22.000	0,3	0,2	0,1	–	–
Franken	323.000	4,2	2,6	1,3	0,3	–
Württemberg	783.000	10,2	2,7	2,5	5,0	–
Baden	1.143.000	15,0	9,9	3,2	2,0	–
Saale-Unstrut	39.000	0,5	–	–	–	0,5
Sachsen	17.000	0,2	0,2	–	–	–
Insgesamt	**7.639.000**	**100,0**	**48,5**	**20,4**	**30,6**	**0,5**

*** nach Qualitätsstufe *** D 2020 = 100 %	2020 hl	2020 % QbA	2020 % Kabinett	2020 % Spätlese	2020 % Auslese	2020 % BA, TBA, EW
Ahr	36.000	0,5	–	–	–	–
Mittelrhein	21.000	0,2	0,0	0,0	–	–
Mosel	658.000	7,4	0,6	0,5	0,15	0,01
Nahe	310.000	3,8	0,1	0,1	0,04	–
Rheinhessen	2.216.000	26,9	0,3	1,7	0,15	0,03
Pfalz	1.909.000	24,1	0,5	0,4	0,03	0,02
Rheingau	163.000	1,9	0,2	0,1	0,01	–
Hessische Bergstraße	22.000	0,2	0,0	0,0	–	–
Franken	323.000	3,4	0,8	0,1	–	–
Württemberg	783.000	9,9	0,3	0,1	0,0	–
Baden	1.143.000	13,7	1,1	0,2	0,0	–
Saale-Unstrut	39.000	0,5	0,0	0,0	–	–
Sachsen	17.000	0,2	–	0,0	–	–
Insgesamt	**7.639.000**	**92,5**	**3,8**	**3,2**	**0,4**	**0,1**

rundungsbedingte Differenzen möglich
Zusammengestellt vom Deutschen Weinbauverband nach Angaben der Qualitätsweinprüfstellen

Tabelle 12 b: Qualitätsweinprüfungsergebnisse 2014 – 2020

Qualitätsstufen QWP 2020	Summe hl	QbA hl	Kab hl	Sptl hl	Ausl hl	BA, TBA, EW hl
Ahr	36.000	36.000	–	–	–	–
Mittelrhein	21.000	17.000	1.000	1.000	–	–
Mosel	658.000	564.000	44.000	36.000	12.000	1.000
Nahe	310.000	290.000	6.000	10.000	3.000	–
Rheinhessen	2.216.000	2.053.000	23.000	126.000	12.000	2.000
Pfalz	1.909.000	1.837.000	39.000	29.000	2.000	1.000
Rheingau	163.000	142.000	14.000	6.000	–	–
Hessische Bergstraße	22.000	18.000	3.000	1.000	–	–
Franken	323.000	256.000	57.000	10.000	–	–
Württemberg	783.000	753.000	23.000	6.000	1.000	–
Baden	1.143.000	1.047.000	80.000	16.000	1.000	–
Saale-Unstrut	39.000	37.000	1.000	1.000	–	–
Sachsen	17.000	16.000	–	–	–	–
Summe	**7.639.000**	**7.067.000**	**293.000**	**243.000**	**31.000**	**5.000**

CLASSIC Anbaugebiet	2014 hl	2015 hl	2016 hl	2017 hl	2018 hl	2019 hl	2020 hl
Ahr	150	210	161	176	165	81	73
Mittelrhein	666	758	861	550	609	390	410
Mosel	8.649	8.501	9.050	8.761	8.494	7.953	6.917
Nahe	3.596	3.474	3.521	3.130	3.288	2.746	2.308
Rheinhessen	24.110	20.962	21.262	19.962	15.495	12.694	10.135
Pfalz	27.199	21.087	20.084	18.927	18.770	13.068	15.636
Rheingau	8.131	5.699	7.763	6.800	6.835	5.715	4.208
Hessische Bergstraße	24	29	13	26	8	–	–
Franken	k.A.	–	–	–	–	–	–
Württemberg	1.838	650	534	535	368	387	255
Baden	67	59	38	119	47	6	108
Saale-Unstrut	–	271	745	314	886	528	–
Sachsen	–	–	–	–	–	–	–
Summe	**74.430**	**61.699**	**64.032**	**59.300**	**54.965**	**43.568**	**40.051**

SELECTION Anbaugebiet	2014 hl	2015 hl	2016 hl	2017 hl	2018 hl	2019 hl	2020 hl
Ahr	–	–	–	–	–	–	–
Mittelrhein	43	10	10	9	10	10	–
Mosel	16	52	50	32	20	30	–
Nahe	14	22	23		–	–	–
Rheinhessen	25	73	23	16	–	26	–
Pfalz	14	29	34	39	9	23	–
Rheingau	20	20	–	10	–	–	–
Hessische Bergstraße	6	17	–	–	17	–	–
Franken	28	17	–	–	10	–	–
Württemberg	8	–	–	–	–	–	–
Baden	–	4	–	–	–	–	–
Saale-Unstrut	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen	–	–	–	–	–	–	–
Summe	**174**	**244**	**140**	**106**	**65**	**89**	**–**

rundungsbedingte Differenzen möglich
Zusammengestellt vom Deutschen Weinbauverband nach Angaben der Qualitätsweinprüfstellen

8 Betriebswirtschaft und Steuern/ Soziales

Im Themenfeld des Arbeitskreises „Betriebswirtschaft und Steuern/Soziales“, den DWV-Vizepräsident Ingo Steitz leitet, waren 2020 u. a. folgende Themen von Relevanz:

8.1 Strafzölle auf EU-Weinexporte in die USA

Über die Situation der ab dem 18. Oktober 2019 mit Strafzöllen belegten EU-Importe in die USA, von denen auch aus Deutschland in die USA exportierte Stillweine bis zu 14 Volumenprozent in Behältnissen von nicht mehr als zwei Litern betroffen sind, haben wir im letztjährigen Geschäftsbericht (S. 65/66) ausführlich berichtet.

So hat der DWV im Frühjahr 2020 in Schreiben an Bundesministerin Klöckner und in Gesprächen mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß, und Abgeordneten des Deutschen Bundestages nochmals klar verdeutlicht, wie hart und im Einzelfall auch existenziell die US-Strafzölle die Unternehmen der deutschen Weinwirtschaft treffen. Dabei hat der DWV auch erneut betont, dass der Konflikt in einem anderen Wirtschaftsbereich angesiedelt ist und die Land- bzw. Weinwirtschaft als Unbeteiligte in diesen reingezogen wurde.

Der DWV hat gefordert, dass die Bundesregierung noch stärker aktiv wird, indem sie weiterhin mit Vehemenz gegenüber der EU-Kommission eine schnelle Beendigung der US-Strafzölle durch entsprechende Verhandlungen zwischen der EU und den USA fordert. Zum anderen hat der DWV einen kurzfristigen Ausgleich für die mit dem Rückgang des Exportgeschäfts einhergehenden Verluste gefordert, damit betroffene Unternehmen/Betriebe nicht in ihrer Existenz bedroht werden. Entsprechende Mechanismen müssten von der Bundesregierung unabhängig von den von der EU angebotenen Instrumenten angeboten werden.

Wir haben zudem die vielfältigen politischen Initiativen des Verbandes Deutscher Weinexporteure unterstützt, über die Dachverbände COPA-COGECA und Comité Vins auf die EU-Kommission einzuwirken, intensiv an einer Verhandlungslösung mit den USA zu arbeiten.

In einer Mitteilung vom 30. Dezember gab das US-Handelsministerium (USTR) bekannt, dass die USA die Zölle auf bestimmte EU-Produkte im Rahmen des WTO-Streits über zivile Großraumflugzeuge anpassen werden. Infolgedessen wurden Stillweine und Perlweine aus Frankreich und Deutschland in die Liste der Produkte aufgenommen, die nun zusätzlichen Zöllen unterliegen. Bisher wurden Zusatzzölle in Höhe von 25 Prozent auf Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von nicht mehr als 14 Prozent, die in Behältern von nicht mehr als 2 Litern abgefüllt sind, erhoben. Mit Beginn der neuen Maßnahme sind nun alle deutschen und französischen Weine mit einem Alkoholgehalt von sowohl über als auch unter 14 Prozent und die in Behältern jeglicher Größe exportiert werden betroffen. Perlweine (nicht jedoch Schaumweine) sind ebenfalls eingeschlossen.

Durch den Regierungswechsel in den USA ist zu erwarten, dass die Verhandlungen wieder konstruktiver werden und zumindest mittelfristig die Chance auf die Beilegung des Handelsstreits Airbus-Boeing und damit ein Ende der Strafzölle besteht. Bis zum Redaktionsschluss zu diesem Geschäftsbericht ist noch keine Änderung dieser sehr unbefriedigenden Situation zu vermelden.

8.2 RICHTLINIE (EU) 2020/1151 DES RATES vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83 EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

Über die Beratungen zur Revision der Richtlinie 92/83/EWG hatten wir im letztjährigen Geschäftsbericht auf Seite 67 berichtet.

Mit der Richtlinie (EU) 2020/1151 werden u. a. einige veraltete Bestimmungen der Richtlinie 92/83/EWG an die heutigen Verwaltungsverfahren sowie Verweise auf Unionsrecht, das nicht mehr in Kraft ist, angepasst.

Regelungen betreffend **Wein** finden sich in Abschnitt II der Richtlinie 92/93 EWG. Hier ist u. a. festgelegt, dass die von den Mitgliedstaaten auf Wein erhobene Verbrauchsteuer nach der Anzahl **Hektoliter** des Fertigerzeugnisses festgelegt wird.

Die EU-Kommission hatte im Mai 2018 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorgelegt, in den seitens der rumänischen Ratspräsidentschaft im Jahr 2019 u. a. folgende Vorschläge eingebracht wurden: Einführung einer Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Erhebung der Weinsteuer auch nach Volumenprozent Alkohol erheben zu können sowie die Aufnahme einer Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für kleinere unabhängige Weinerzeuger ermäßigte Verbrauchsteuersätze festsetzen zu können.

Die deutsche Weinwirtschaft wäre von diesen Vorschlägen aktuell nicht betroffen, da für Wein der 0-Steuersatz festgelegt ist. Dennoch hatten wir den Vorschlag, die Erhebung der Weinsteuer auch nach Volumenprozent Alkohol erheben zu können, abgelehnt. Dieser Vorschlag wurde in der jetzt veröffentlichten Richtlinie (EU) 2020/1151 nicht aufgegriffen.

Aufgenommen wurde durch den Artikel 9a der Richtlinie (EU) 2020/1151 eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, auf Wein, der von kleinen unabhängigen Weinerzeugern hergestellt wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze innerhalb der folgenden Grenzen anzuwenden:

- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 1.000 Hektoliter oder, im Falle der Republik Malta, durchschnittlich mehr als 20.000 Hektoliter Wein pro Jahr herstellen;
- die ermäßigten Verbrauchsteuersätze dürfen den normalen nationalen Verbrausteuersatz um nicht mehr als 50 Prozent unterschreiten.

Zum Zwecke der Anwendung der ermäßigten Steuersätze gilt als „kleiner unabhängiger Weinerzeuger“ ein Weinerzeuger, der rechtlich und wirtschaftlich von anderen Weinerzeugern unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von denen anderer Weinerzeuger getrennt sind, und kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Weinerzeuger zusammenarbeiten und ihr gemeinsamer Jahresausstoß 1.000 bzw. 20.000 Hektoliter nicht übersteigt, können diese Weinerzeuger jedoch als ein einziger kleiner unabhängiger Weinerzeuger behandelt werden.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, bis zum 31. Dezember 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) 2020/1151 nachzukommen. Diese Vorschriften sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

8.3 Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft

Im Zuge des am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und überwiegend am 29. Dezember 2020 in Kraft getretenen **Jahressteuergesetzes 2020** wurde in **§ 24 Umsatzsteuergesetz** folgendes festgelegt:

Ab 2022 dürfen nur noch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtumsatz von weniger als 600.000 Euro pro Kalenderjahr bei der Umsatzsteuer die Pauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwenden. Der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte beträgt weiterhin 10,7 Prozent. § 24 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 2020 ist **erstmals auf Umsätze anzuwenden**, die **nach dem 31. Dezember 2021** bewirkt werden.

Bei der 600.000 Euro-Grenze handelt es sich hierbei um den Nettobetrag (§ 10 Umsatzsteuergesetz „Jedoch abzüglich der für diese Leistung geschuldeten Umsatzsteuer“).

Diese Regelung hat folgenden Hintergrund:

Anfang Februar 2020 hat die EU-Kommission gegen Deutschland wegen Nichtanpassung der Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte vor dem Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht. Bereits im Sommer 2019 hatte die EU-Kommission angekündigt, die Bundesrepublik aufgrund der aus ihrer Sicht fehlerhaften Auslegung der EU-Vorgaben vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagen zu wollen. Die Pauschalregelung führe zu Wettbewerbsverzerrungen am EU-Markt. Diese von der EU zugelassene Ausnahmeregelung sei vor allem für Kleinbetriebe gedacht, für die die normalen Mehrwertsteuervorschriften administrative Schwierigkeiten zur Folge haben könnten. Kritisiert wird in Brüssel, dass Deutschland die Pauschalregelung auf alle landwirtschaftlichen Betriebe anwendet, obwohl solche Schwierigkeiten bei großen landwirtschaftlichen Unternehmen gar nicht gegeben seien.

Sollte Deutschland die Klage verlieren, drohen nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums **Rückforderungen** in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro.

Wir hatten uns gegenüber der Politik für einen Erhalt der Umsatzpauschalierung eingesetzt. So haben wir in einem **DWV-Schreiben** an **Bundesministerin Klöckner** vom 5. Juni 2020 ausgeführt, dass von der derzeit geltenden Regelung der Umsatzsteuerpauschalierung auch viele Weinbaubetriebe profitieren, indem sie von den administrativen und bürokratischen Vorgaben der Regelbesteuerung durch die Möglichkeit der Anwendung einer Pauschalregelung eine Entlastung erfahren. Diese Position haben wir im Herbst in weiteren Gesprächen mit Abgeordneten und den Ministerien stets vertreten.

In diesem Sinne haben wir ausdrücklich begrüßt, dass sich die Bundesregierung für einen Erhalt der bestehenden Regelung einsetzt, da sie die Regelung für EU-rechtskonform ansieht und dass sie versucht, gegebenenfalls durch einen Kompromissvorschlag zur Anpassung der derzeitigen Regelung, ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden. Wir haben unsere Bereitschaft geäußert, die Bundesregierung in diesen Bemühungen zu unterstützen und hierzu konkrete Vorschläge, wie beispielsweise eine Anpassung des Umsatzsteueranteils zu unterbreiten.

Im Hinblick auf die negativen Auswirkungen eines negativen EuGH-Urteils auf das gleichfalls anstehende Beihilfeverfahren, in dem Rückzahlungen von rückwirkend zehn Jahren drohen, haben wir die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich die Bundesregierung und die EU-Kommission bilateral auf eine Lösung verständigen, die das anstehende Vertragsverletzungsverfahren obsolet macht und die derzeitige Regelung der Umsatzpauschalierung für die Landwirtschaft weitgehend erhält.

Derzeit ist wohl noch unklar, ob die EU-Kommission durch die Begrenzung der Umsatzsteuerpauschalierung dazu bewogen wird, das Klageverfahren zurückzuziehen.

Sie hat der Bundesregierung einen Fragenkatalog zur Pauschalierung zugeschickt, der laut Presseberichten für Verwirrung gesorgt hat. Auf Nachfrage hierzu hat sich die Pressesprecherin des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) hierzu wie folgt geäußert: „Dies ist ein normaler Verfahrensschritt im laufenden Beihilfeverfahren." Auch Steuerexperten sehen in dem Brief der EU-Kommission offensichtlich keinen Anlass, in Sorge zu geraten. Es handele sich um eine gewöhnliche Nachfrage, um zu überprüfen, ob das Beihilfeverfahren beigelegt werden könne.

Hier bleibt das weitere Verfahren abzuwarten.

8.4 Tarifglättung nach § 32c EstG in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Finanzen hat uns in einem Mitte Mai 2020 zugeleiteten Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Regelungen zur Tarifermäßigung seit dem 30. Januar 2020 in Kraft sind. Anträge auf Tarifermäßigung können mit den auf den Internetseiten der Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden Antragsformularen gestellt werden.

Nachdem die EU-Kommission der Tarifglättung zugestimmt hat, konnte die Vorschrift des § 32c EStG in Kraft treten. Ziel der Tarifglättung ist die Abmilderung der steuerlichen Belastungen bei aufeinanderfolgenden ertragreichen und ertragsarmen Jahren. Mit der Tarifermäßigung werden insbesondere die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstützt, die stark von witterungsbedingten Schwankungen betroffen sind.

Die Tarifermäßigung erfolgt auf Antrag. Konkret wird bei der Tarifermäßigung die Summe der tatsächlichen tariflichen Einkommensteuerbelastung eines Dreijahreszeitraums mit der Summe einer fiktiven Steuerbelastung verglichen, die sich ergeben hätte, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in jedem der drei Jahre gleich hoch gewesen wären.

Die Tarifermäßigung kann für die Dreijahreszeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 angewendet werden.

8.5 Einreisemöglichkeit von zusätzlichen Saisonarbeitskräften

Anfang April 2020 haben Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner und Bundesinnenminister Seehofer ein gemeinsames Konzeptpapier im Bundeskabinett vorgestellt, das Ausnahmen von den geltenden Einreisebestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie für ausländische Saisonarbeitskräfte vorsieht. Ziel ist es, die derzeit notwendigen Vorgaben des Infektionsschutzes mit den Erfordernissen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Für die eng begrenzten Ausnahmen mussten die strengen Voraussetzungen, die zur Sicherstellung des Infektionsschutzes der Bevölkerung mit dem Robert-Koch-Institut und dem Deutschen Bauernverband abgestimmt wurden, eingehalten werden.

Im April und Mai 2020 wurde jeweils bis zu 40.000 Saisonarbeitern die Einreise ermöglicht. Diese wurden auf Basis der Rückmeldung des Berufsstandes und der nachweisbaren strikten Hygienestandards ausgewählt.

Eine Meldung der konkret benötigten Arbeitskräfte ist nicht durch das Bundeslandwirtschaftsministerium, sondern über den Deutschen Bauernverband erfolgt.

In einem Schreiben von Mitte Januar 2021 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium darüber informiert, dass das bis Ende 2020 geltende Konzeptpapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ auch über den 31. Dezember 2020 hinaus während der Corona-Pandemie Anwendung findet.

In einer beigefügten Anlage hat das Bundeslandwirtschaftsministerium die wichtigsten Maßnahmen und Regelungen dargestellt, die für Saisonarbeitskräfte in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus Anwendung finden und dazu beitragen sollen, das Infektionsrisiko weiter einzudämmen und das Pandemiegeschehen positiv zu beeinflussen.

Zudem hat Bundesministerin Klöckner Vertreter der Verbände der Agrarwirtschaft zu einer Videokonferenz am 26. Januar 2021 eingeladen, um einen Austausch zu Fragen zu dem Thema Rahmenbedingungen für Saisonarbeitskräfte im Jahr 2021 zu führen. An dieser Konferenz hat auch DWV-Präsident Schneider teilgenommen, der sich bereits Ende vergangenen Jahres gegenüber dem Bundesministerium für eine erneute **Ausweitung** der **70-Tage-Regelung** für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften auf **115 Tage** ausgesprochen hat. Präsident Schneider hat diese Forderung in dieser Videokonferenz erneut bekräftigt.

9 Ausbildung und Forschung in der Weinwirtschaft

Vorsitzender des DWV-Arbeitskreises „Bildung und Forschung“ ist DWV-Vizepräsident Hermann Hohl. Im Berichtszeitraum standen u. a. nachfolgende Themen auf der Tagesordnung.

9.1 Ausbildung

9.1.1 Ausbildungszahlen

Von Bedeutung im Agrarsektor bleibt die Entwicklung der Zahl der Auszubildenden. Weil zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichtes die Gesamtzahlen der Auszubildenden im Ausbildungsjahr 2019/2020 noch nicht vorlagen, kann hier an aktuellen Daten nur die Anzahl der neuen Ausbildungsverträge (bis einschließlich 30.09.2020) benannt werden.

Tabelle 13: Ausbildungsstatistik 2019 und Neuverträge 2020

	Auszubildende am 31.12.2019			Neuverträge	VÄ Neuverträge	
Agrarberufe	gesamt	männlich	weiblich	Stand 30.09.2020	abs.	%
Landwirt/-in	8.644	7.132	1.512	3.773	- 119	- 3,1
Fachkraft Agrarservice	708	690	18	317	25	8,6
Winzer/-in	**786**	**585**	**201**	**312**	**23**	**8,0**
Tierwirt/-in	801	393	408	354	- 3	- 0,8
Fischwirt/-in	189	174	15	83	- 7	- 7,8
Pferdewirt/-in	1.617	207	1.410	818	45	5,8
Gärtner/-in	13.050	10.584	2.466	5.489	250	4,8
Revierjäger/-in	51	51		41	12	41,4
Forstwirt/-in	1.743	1.602	141	707	34	5,1
Milchtechnologe/-in	720	546	174	238	- 18	- 7,0
Hauswirtschafter/-in (LW)	108	–	108	52	- 13	- 20,0
Milchw. Laborant/-in	474	120	354	148	- 25	- 14,5
Pflanzentechnologe/-technologin	120	66	54	62	13	26,5
andere (Werker, Helfer, ...)	*3.249*	*2.640*	*609*	*1.095*	*- 96*	*- 8,1*
Insgesamt	**32.331**	**24.861**	**7.470**	**13.489**	**121**	**0,9**

Quelle: BMEL, BLE

In den Agrarberufen waren Ende 2019 bundesweit insgesamt 32.331 Jugendliche in der betrieblichen Ausbildung.

Zum Zeitpunkt 30.09.2020 waren insgesamt 13.489 neue Ausbildungsverträge in den Agrarberufen registriert. Das waren 0,9 Prozent mehr als zum vorjährigen Vergleichszeitpunkt. Für den Ausbildungsberuf Winzer/in haben sich neu 312 Personen entschieden, 23 Personen bzw. 8 Prozent mehr als im Vorjahr.

Tabelle 14: Ausbildungsstatistik 2001-2019

Jahr	Auszubildende in Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Auszubildende Winzer/-in	darunter weiblich	mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag
2001	37.530	616	102	227
2002	36.914	595	95	234
2003	37.986	657	100	305
2004	40.360	747	114	314
2005	41.095	815	136	338
2006	42.025	585	135	320
2007	42.887	818	142	334
2008	42.205	850	138	345
2009	41.029	899	150	372
2010	38.460	912	156	369
2011	36.624	876	186	315
2012	34.764	882	201	342
2013	33.585	858	201	333
2014	33.441	879	195	357
2015	33.510	909	198	363
2016	32.904	906	192	372
2017	32.898	957	237	360
2018	32.493	816	189	324
2019	32.331	786	201	294

9.1.2 Agrarwirtschaftliche Zusammenarbeit in der Berufsbildungspolitik

Zu übergreifenden Themen der beruflichen Bildung stimmen sich die verschiedenen Agrarberufe und -sparten gemeinsam ab. Von der Landwirtschaft, über den Weinbau bis hin zur Forst-, Pferde-, Fisch- und Hauswirtschaft werden zentrale bildungspolitische Diskussionen und gemeinsame Positionierungen durch den Deutschen Bauernverband (DBV) bundesweit koordiniert und abgestimmt. Der DBV vertritt im Bereich der beruflichen Bildung die Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und nimmt die entsprechenden bildungspolitischen Mandate wahr. In dieser Funktion vertritt er als einer der beiden Sozialpartner die speziellen Bildungsbelange der Agrarwirtschaft in verschiedenen zentralen Bundesgremien. Dazu zählen beispielsweise der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB), die bildungspolitischen Gremien der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und die aktive Mitwirkung bei gemeinsamen Abstimmungen der deutschen Wirtschaftsverbände sowie verschiedene Gremien des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB), in dem die Spitzenorganisationen der Deutschen Wirtschaft gemeinsam bildungspolitisch organisiert sind. An diesen zentralen, konzeptionell maßgeblichen Stellen wird die berufsbildungspolitische Mitwirkung der Arbeitgeber des Agrarsektors kontinuierlich eingebracht. Unter den verschiedenen Spitzen- und Fachorganisationen der Agrarwirtschaft erfolgt die Abstimmung gemeinsamer bildungsrelevanter Themen und Positionen in einer internen Kommunikationsstruktur. Dazu zählen der „Ausschuss für Berufsbildung der Agrarwirtschaft“ als gemeinsames, die verschiedenen Agrarsparten übergreifendes Gremium. Dieser „Bildungsausschuss der Agrarverbände“ informiert und diskutiert über aktuelle Grundsatzfragen von allgemeinem Interesse, koordiniert gemeinsame bildungsfachliche Abstimmungen sowie die gemeinsame bildungspolitische Positionierung der Agrarwirtschaft. Auch die ganz normale Arbeitsbeziehung kommt dabei nicht zu kurz. Berufsspezifische berufsbildungsrelevante Themen werden im Agrarsektor auf bilateralem Wege bearbeitet.

Die Weinwirtschaft ist in besonderem Maße auf gut qualifizierte Nachwuchskräfte angewiesen. Das Interesse an einer Ausbildung im Weinbau ist noch nach wie vor hoch, aber der demografische Wandel scheint sich auch hier langsam bemerkbar zu machen. Erfreulich ist, dass sich auch viele branchenexterne Jugendliche für eine Ausbildung in der Weinwirtschaft interessieren. Gleichzeitig

muss sich die gesamte Weinwirtschaft aber zukünftig mehr damit befassen, wie sie, angesichts der fortschreitenden demografischen Entwicklung und dem daraus resultierenden verschärften Wettbewerb mit anderen Berufsgruppen und Wirtschaftsbereichen um Auszubildende, ihren eigenen Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften langfristig sichern kann. Die Entwicklung in der Weinwirtschaft in Richtung größerer Betriebsstrukturen, erweiterter betrieblicher Aufgabenfelder und erhöhter Fachkräftenachfrage einerseits sowie andererseits der demografische Wandel allgemein und der sich verschärfende Wettbewerb am Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt zwingen auch die Weinwirtschaft, sich dem Thema Nachwuchswerbung intensiver zu widmen.

9.1.3 Ausschuss für Berufsbildung der Agrarwirtschaft

Im September 2020 kamen die Mitglieder des Ausschusses für Berufsbildung der Agrarwirtschaft zur 41. Jahrestagung am Tagungsort in Hohenfels-Liggersdorf in Baden-Württemberg zusammen. Die aus vielen Regionen Deutschlands angereisten Bildungsfachleute und -referenten berufsständischer Organisationen des Agrarsektors vertreten einen oder mehrere Agrarberufe bzw. -branchen (Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Hauswirtschaft, Pferdewirtschaft, Fischwirtschaft, Lohnunternehmen, Pflanzenzüchtung), Jugendorganisationen der Landwirtschaft (BDL) und des Gartenbaus (AdJ) bis hin zu den Landwirtschaftskammern und dem vlf-Bundesverband und erörterten berufsfeldübergreifend relevante Themen der agrarischen Berufsbildung. 2020 fand die zweitägige Fachtagung unter Vorsitz von Gerhard Eimer statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Themen:

- Bildungspolitische Entwicklungen und Aktivitäten 2020 auf Bundesebene
- Beratungsschwerpunkte und Ergebnisse im BIBB Hauptausschuss
- Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
- Durchführung von Prüfungen nach Änderung der Rechtsvorgaben im Zuge der BBiG-Novellierung
- Berufliche Fortbildung im Agrarbereich
- Aufbau eines Branchendialogs der für die agrarische Berufsbildung zuständigen Sozialpartner
- Digitalisierung im Bereich der Berufsbildung
- Durchführung einer bundesweiten Informations-/Diskussionsveranstaltung
- Berufsschulen für die „grünen Berufe“ – Entwicklungen und zukünftige Anforderungen

Die zweitägige Tagung rundete eine Führung von Herrn Saum in seinem Betrieb für Garten- und Landschaftsbau ab, der den von nah und fern angereisten Tagungsteilnehmern einen Einblick in einen sehr professionellen und hochmodernen Ausbildungsbetrieb ermöglichte.

9.1.4 Entwicklungstrends 2020 in der Berufsbildung und deren Umfeld

Im DWV-Arbeitskreis „Bildung und Forschung“ findet ein intensiver Informationsaustausch zu aktuellen, für den Weinsektor spezifischen und auch zu den die Agrarberufe und -sparten übergreifenden berufsbildungsrelevanten Themen statt. Zum wechselseitigen Informationsfluss ist dazu der Bildungsreferent des DBV, Dipl.-Ing. agr. Martin Lambers (DBV/GLFA Berlin), ständiger Gast in diesem DWV-Gremium. An aktuellen Themen sind u. a. zu nennen:

- Der Bedarf des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes nach praxisnah qualifizierten Fach- und Führungskräften ist weiter gestiegen. Auf dem Ausbildungsstellenmarkt hat sich für die Betriebe infolge der demografischen Entwicklung der Engpass bei den Ausbildungsbewerber/innen weiter verschärft. Gezielte Nachwuchsakquise und systematisch angelegte Fachkräftesicherung einschließlich eines soliden Qualitätsmanagements in der Berufsausbildung werden deshalb für alle „grünen“ Berufe und Sparten immer wichtiger. Der Stellenwert einer guten Ausbildungsqualität als Attraktivitätsfaktor für Ausbildungsbewerber/innen nimmt stetig zu. Die Agrarwirtschaft wird nicht umhinkommen, sich noch intensiver damit zu befassen, den eigenen Fach- und Führungskräftenachwuchs zu gewinnen, passgenau zu qualifizieren und längerfristig an die Betriebe zu binden. Auch spezielle, bislang in der agrarischen Berufsbildung relativ wenig vertretene Zielgruppen (z. B. Geflüchtete, Studienabbrecher, benachteiligte und behinderte Menschen) werden relevanter für die Betriebe der Agrarwirtschaft sein.

- Hinsichtlich der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der lebens- und berufsbegleitenden Weiterbildung ihrer Beschäftigten werden die Betriebe bzw. Arbeitgeber selbst verstärkt gefordert sein. Der Berufsstand muss sich intensiver und kontinuierlicher mit Fragen der beruflichen Qualifizierung befassen und entsprechende Fragen politisch und auf allen Ebenen konzeptionell und fachlich noch aktiver mitgestalten.

- Die Agrarwirtschaft steht weiterhin zum bewährten Konsensprinzip der Sozialpartner im bildungspolitischen Bereich. Auf diesem Feld muss sich aber nicht nur die Arbeitgeberseite bzw. die Wirtschaft, sondern auch die Arbeitnehmerseite auf allen Ebenen aktiver, kompetenter und zuverlässiger aufstellen, um praxisnahe und dauerhaft tragfähige Weichenstellungen vornehmen zu können. Überbetriebliche Ausbildung (ÜA) und auch neue betriebliche Kooperationsformen werden im Agrarbereich aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen und fortschreitender betrieblicher Spezialisierungstendenzen weiter an Bedeutung gewinnen. Besonders die Vermittlung beruflicher Kompetenzen für den Umgang mit digitalisierten Technologien und deren Auswirkungen im betrieblichen bzw. beruflichen Geschehen, mit veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und mit ständig wachsenden bzw. veränderten Anforderungen an eine nachhaltige Wirtschaftsweise einschließlich guter Kommunikationsfähigkeit der Praktiker/innen wird weiter wachsen.

- Die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat in verschiedener Hinsicht deutliche Veränderungen im Bereich der Berufsbildung ausgelöst. Dazu zählt die Einführung von Mindest-Ausbildungsvergütungen, die zukünftig auch in der dualen Ausbildung aller „grünen Berufe“ einzuhalten sind. Wesentliche Veränderungen brachte die BBiG-Novellierung auch für die berufliche Fortbildung, für welche eine neue Stufung in drei Fortbildungsebenen eingeführt wurde. Zudem wurden hier die neuen Abschlussbezeichnungen „Berufsspezialist“, „Bachelor-Professional“ und „Master-Professional“ eingeführt. Bedenkliche Neuregelungen gab es für den Prüfungsbereich, weil hier die vorgegebene Anzahl der Prüfer/innen für die Abnahme praktischer Prüfungsleistungen deutlich erhöht wurde. Sinnvolle Änderungen gab es u. a. bei den Neuregelungen zur Teilzeitausbildung, die zukünftig in flexiblerer, für neue Zielgruppen geöffneter Form möglich sein wird. Weitere Neuregelungen brachte die BBiG-Novellierung auch hinsichtlich der Freistellung volljähriger Auszubildender von der betrieblichen Ausbildung an Berufsschultagen sowie zur betrieblichen Freistellung von Prüfern für Prüfungstätigkeiten.

- Bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen und Fortbildungsregelungen sowie bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der agrarischen Berufsbildung bleibt eine enge Zusammenarbeit der Agrarwirtschaft mit dem Umfeld unverzichtbar. Besonders wichtig ist dabei der stetige Kontakt zum Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als zuständigem Fachressort des Bundes sowie eine enge, kontinuierliche Abstimmung der für den landwirtschaftlichen Bereich zuständigen Sozialpartner. Hinsichtlich der praktischen Umsetzungsarbeit in den Bundesländern sind laufende Abstimmungen mit den für die Berufsbildung zuständigen Stellen (Landwirtschaftskammern und -ämter usw.) der Bundesländer unverzichtbar. Im Jahr 2019 haben sich beispielsweise neue Diskussionen über grundlegende Standards der beruflichen Aus- und Fortbildung (z. B. Strukturen, Prüfungswesen, Inhalte) entwickelt, die zukünftig mit allen Gestaltungspartnern im Berufsbildungsnetzwerk abzustimmen sein werden. Aus übergeordneter Perspektive ist hierbei auch die ständige gemeinsame Abstimmung aller agrarischen Berufs- bzw. Wirtschaftssparten notwendig. Im Jahr 2020 wurde das Verfahren zur Novellierung des Ausbildungsberufes Hauswirtschafter/in mit dem Erlass der novellierten Ausbildungsverordnung abgeschlossen. Ebenfalls wurde das Verfahren zur Neuordnung der Fortbildung zum/zur Fachagrarwirte/in Baumpflege mit dem Erlass der novellierten Fortbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen. Gut angelaufen sind die Vorbereitungskurse der 2017 neu eingeführten Pflanzentechnologiemeisterprüfung. Fortgeführt wurde ebenfalls das Novellierungsverfahren für die Meisterprüfungen der beiden milchwirtschaftlichen Berufe. Dabei wurde auch der fachliche-operative Sachverstand des beim Verband der Landwirtschaftskammern angebundenen

Arbeitskreises der für die Berufsbildung zuständigen Stellen mit einbezogen. Im Zuge laufender Novellierungsverfahren sollen zukünftig auch berufliche Kompetenzen für die Nutzung digitaler Technologien, zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie Aspekte der Nachhaltigkeit bundesweit obligatorisch nach einheitlich definierten Standardvorgaben in die berufliche Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Entsprechende Vorgaben wurden in den vergangenen Jahren auf Bundesebene entwickelt und wirtschafts- und berufsübergreifend (einschließlich Agrarwirtschaft) abgestimmt.

- Bei der Abstimmung grundsätzlich relevanter formaler, rechtlicher und organisatorischer Angelegenheiten im Bereich der Berufsbildung hat sich auf Bundesebene eine gute und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der zuständigen Stellen entwickelt. Diese soll in den kommenden Jahren weiterentwickelt und verstetigt werden. Zunehmend spielen dabei auch strategische Aspekte der Berufsbildung eine Rolle.

- Gute Ausbildungskonditionen einschließlich angemessener tariflicher Vergütungen, eines wertschätzenden gemeinsamen Umgangs aller Bildungsakteure (Ausbilder, Auszubildende, Lehrer usw.) haben in der betrieblichen Praxis weiter an Bedeutung zugenommen. Auf diese Aspekte muss deshalb zukünftig in der Qualifizierung betrieblicher Ausbilder, in der Prüferschulung und auch im Bereich der Berufs- und Ausbildungsinformation mehr geachtet werden.

- Die Berufsausbildung soll aus berufsständischer Sicht weiterhin möglichst breit angelegt bleiben und muss konsequent am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtet bleiben. Angehende Fachkräfte müssen in ihrer Berufsausbildung ein solides Fundament an fachlichen, methodischen und auch von persönlich-sozialen Kompetenzen erwerben. Auch die Vermittlung einer individuellen beruflichen Identität muss ein wesentliches Ziel der Berufsausbildung bleiben.

- Der Stellenwert von beruflicher Fortbildung wird in allen agrarischen Berufssparten weiter wachsen. Die Fortbildung steht zunehmend im Wettbewerb mit der akademischen Bildung. Deshalb muss sie qualitativ hochwertig, bedarfs- und arbeitsmarktorientiert und nach klaren, bundesweit einheitlichen Standards geregelt bleiben. Über entsprechende Kriterien und Standards wird es in den kommenden Jahren weitere Abstimmungen unter allen relevanten Akteuren (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, BMEL, zuständige, Stellen usw.) geben.

- Die bewährten agrarspezifischen Regelungsstandards sollten im Bereich der Berufsbildung aufgrund entsprechender Praxiserfordernisse erhalten bleiben (z. B. Ausbildereignung, Anerkennung von Ausbildungsbetrieben, Prüfungszulassungen, Bildungsstrukturen).

Zukunftsfragen der Berufsbildung des Agrarbereichs sind u. a.

- Profilierung, Praxisorientierung und Qualitätsoptimierung der Berufsausbildung. Enge Vernetzung aller bildungspolitisch und fachlich relevanten Ausbildungsakteure auf regionaler und bundesweiter Ebene, verlässliche Absicherung des Sozialpartnerdialogs in diesem Zusammenhang.

- Stärkung und Sicherung der beruflichen Fortbildung (z. B. Meisterprüfung, fachschulische Fortbildung) nach breit abgestimmten, transparenten Kriterien. Profilierung der Fortbildung im anhaltenden Entwicklungstrend zur akademischen Bildung.

- Zukunftsorientierter Ausbau, nachhaltige Sicherung und zeitgemäße Ausstattung sowie angemessene Finanzierung der Bildungsinfrastruktur/en im Agrarbereich (einschließlich Anbindung an digitale Infrastruktur),

- Nutzung neuer Möglichkeiten zur Einbindung spezieller Zielgruppen in agrarische Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. Studienabbrecher, besonders leistungsstarke Personen, Benachteiligte, Behinderte, Flüchtlinge/Migranten),

- Vermittlung internationaler Kompetenzen; Verbesserung der grenzübergreifenden Mobilität und der Durchlässigkeit innerhalb des Bildungswesens, (inkl. möglichst vollständige Zuordnung beruflicher Bildungsabschlüsse des Agrarbereichs zum Deutschen Qualifikationsrahmen/DQR),

- Nachvollziehbare, dokumentierte Vermittlung von Ausbildungsinhalten in der agrarischen Berufsbildung (inkl. schulischer Bereich) für spezielle fachliche Bereiche mit hoher rechtlicher Sensibilität (z. B. Sachkundevorgaben) sowie in gesellschaftlich sensiblen Bereichen (z. B. Öko-Landbau, Nachhaltigkeit, Kommunikation),

- Förderung der berufsständischen Jugendarbeit.

9.1.5 Bundesprojekt „Ökolandbau in der beruflichen Ausbildung“

Für die Fortsetzung des 2016 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) initiierten und geförderten Projekts „Status-Quo-Analyse und Erarbeitung von Handlungsoptionen zur stärkeren Integration des ökologischen Landbaus in die berufliche Bildung im Berufsbild Landwirt, Gärtner und Winzer“ wurden im Jahr 2019 Fördermittel für eine Fortführung bis Juli 2021 genehmigt. Mit der Fortführung des Projekts soll die Vernetzung aller relevanten regionalen Akteure in den betreffenden Bundesländern bzw. im betreffenden Berufsbereich weiter intensiviert werden. Fachliche Ausgangsbasis dafür waren die im März 2019 präsentierten Ergebnisse der ersten Projektphase. Bis Juli 2021 werden die regionalen Dialogforen in einer zweiten Folgerunde fortgeführt; ein zweites Dialogforum für den Weinbau fand am 29.01.2020 in Alzey statt. Zudem sollen die Zusammenstellung von Best-Practice-Beispielen, von Prüfungsfragen und von den Lehrer*innen genannten Weiterbildungsangeboten zum ökologischen Landbau die Akteure der beruflichen Bildung unterstützen, Themen des ökologischen Landbaus in Unterricht und Prüfungen zu integrieren.

9.2 Forschung

9.2.1 Fachausschuss Weinbau

Die Mitglieder des Fachausschusses Weinbau der Hochschule Geisenheim setzen sich aus Wissenschaftlern und Praktikern der Weinwirtschaft zusammen. Unter Vorsitz von DWV-Präsident Klaus Schneider kommt dieses Gremium in der Regel einmal pro Jahr im Spätjahr zusammen, um sich zu aktuellen und zukünftigen, für die Weinwirtschaft relevanten Forschungsschwerpunkten auszutauschen. Der bilaterale Informationsaustausch dient insbesondere dazu, über alle verschiedenen weinwirtschaftlichen Fachgebiete hinweg die Forschungsaktivitäten so nah wie möglich an den Interessensschwerpunkten der Weinbaupraxis zu orientieren und sinnvolle Netzwerkstrukturen für Synergien zu nutzen. Coronabedingt fand die jüngste Ausschusssitzung im November 2020 online mit Videoschaltung statt. Dort standen auf der Tagesordnung unter anderem aktuelle organisatorische, lehre- und forschungsrelevante Entwicklungen an der Hochschule Geisenheim, die neuen Düngeregelungen insbesondere im Hinblick auf das Trestermanagement, Phosphatmengen und den Humusaufbau, neue Herausforderungen im Pflanzenschutz durch eine zunehmend eingeschränkte Pflanzenschutzmittelverfügbarkeit und erweiterte Anwendungsbestimmungen bis hin zu einem Blick auf einzelne Themen, die in der OIV derzeit bearbeitet werden.

9.2.2 FEI-Forschungsprojekte

Der Deutsche Weinbauverband ist Mitglied im Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI), der zentralen Koordinierungsstelle für Forschungsaktivitäten der deutschen Lebensmittelindustrie. Hier engagiert sich der DWV für die Realisierung besonderer, für die Weinwirtschaft relevanter und praxisorientierter Forschungsprojekte.

Der FEI berät zweimal jährlich über die Annahme neuer Forschungsprojekte, die die Ernährungsindustrie an ihn heranträgt. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung. Dem FEI steht über seine Mitgliedschaft in der AiF (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V., Köln) die Möglichkeit offen, für seine Forschungsvorhaben öf-

fentliche Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu beantragen, die ihm im Falle der Bewilligung als Projektträger zur Verfügung gestellt werden. Die wissenschaftliche Projektdurchführung erfolgt in enger Kooperation mit Projekt begleitenden Gremien an den von der Industrie gewünschten Forschungsinstituten.

Im Berichtsjahr wurden u. a. folgende weinwirtschaftsrelevante Forschungsprojekte abgeschlossen, weitergeführt, neu begonnen:

2021-2024	Strategien zur Verhinderung des Mäuseltons *(AiF 21642 N)*
2021-2024	Verhinderung von Qualitätseinbußen durch Botrytis *(AiF 21630 N)*
2020-2023	Charakterisierung klimabedingter Fehlnoten in Weißwein *(AiF 21095 N)*
2019-2021	Schnelltest zur Schadbakteriendetektion in Wein *(AiF 20292 N)*
2019-2022	UV-C Technologie zur Weinsteinstabilisierung *(AiF 20921 N)*
2018-2021	Aromaverschleppung bei Wein-/Sektabfüllung *(AiF 20220 N)*
2018-2021	Rotweintechnologie und Phenolische Traubenreife *(AiF 20024 N)*
2017-2020	Verringerung von Essigsäure in Wein *(AiF 18907 N)*

Entwicklung eines immunologischen Schnelltests zur Detektion von Schadbakterien in Most und Wein (AiF 20292 N; 2019-2021)

Rex F., Scharfenberger-Schmeer M., Fischer U., Krczal G., Boonrod K.

Ziel des Forschungsprojektes ist die Entwicklung einer schnellen und preiswerten Analysenmethode, mit der Belastungen durch Schadmikroorganismen in allen Abschnitten der Weinbereitung frühzeitig detektiert werden können. Wird mikrobiell belasteter Most bzw. Wein frühzeitig erkannt, wird die Entstehung von Gärstörungen und Fehlaromen vermieden. Da bestehende Verfahren zur exakten Analyse der Mikroflora eher großen Kellereien mit eigenen Labors vorbehalten sind, wird durch die Einführung eines preiswerten, immunologischen Schnelltests vielen kleinen und mittleren Unternehmen ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben. Es wird ein Antikörper basiertes Testkit zur Detektion von Essigsäurebakterien und Milchsäurebakterien entwickelt. In den ersten beiden Jahren wurden Kandidaten für die Essigsäurebakterien und die Gattung *Lactobacillus* gefunden. Nach Überprüfung der Kreuzreaktivitäten und Sensitivität der gefundenen Antikörper werden weitere Schritte hin zu einer Entwicklung eines Teststreifens unternommen. Dieser soll über eine Smartphone-basierte App (Fa. Immundiagnostik, Bensheim) auswertbar sein. Parallel wurden Gärungen im Kleinmaßstab mit verschiedenen Schadbakterien durchgeführt, um für die Praxis einen relevanten messbaren Bereich für die Detektion von Schadbakterien anhand des Auftretens eines Schadbildes festzulegen. Zudem wurden Produkte getestet, die in der Praxis zum Schutz vor Schadbakterien in Most und Wein eingesetzt werden. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wird es möglich sein, Handlungsempfehlungen in die am Ende des Projektes aufgebaute App zu integrieren.

Reduzierung der Essigsäure in Traubenmost und Wein durch Anwendung mikrobiologisch-technischer Verfahren (AIF 18907 N; 2017-2020)

Mink R., Fischer U., Scharfenberger-Schmeer M., Mira de Orduna Heidinger R.

Durch den Klimawandel hat die Essigsäureproblematik in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen. Ziel des Forschungsvorhabens ist es durch die Anwendung mikrobiologisch-technischer Verfahren eine Reduzierung der Essigsäure im Wein oder bereits im Most zu erwirken. Zudem wurden die sensorischen Schwellenwerte für Essigsäure und Ethylacetat in regionalen Weißwein bestimmt. Hierbei wurde nur bei der Essigsäure ein Rebsorten abhängiger Unterschied festgestellt. Zudem konnte eine deutlich höhere sensorische Toleranz der Essigsäure gegenüber des Ethylacetats festgestellt werden.

Es stellte sich heraus, dass in zuckerfreiem synthetischem Medium ein Essigsäureabbau durch S. cerevisiae DV10 möglich ist. Daher wurde untersucht, ob eine zuckerfreie Vorkultivierung der Hefe

zu einem signifikanten Essigsäureabbau im ungeschwefelten Weißwein führt. Dies ist leider nicht der Fall. Auch verschieden eingestellte pH-Werte im Most hatten keinen Einfluss auf das Essigsäureabbauverhalten von S. cerevisiae DV10.

Parallel wurden Gärungen im Fed-Batch-Verfahren durchgeführt. Hierbei wird durch Zufütterung des gekühlten Mostes konstant bei niedrigen Zuckerkonzentrationen (50 g/l) vergoren. Mit diesem Verfahren war es möglich, die Essigsäure im Most deutlich zu reduzieren. Weitere Entwicklungsarbeiten sind erforderlich, um das Verfahren der Praxis zugänglich zu machen.

9.2.3 Praxisforschungsprojekt VitiFIT

VitiFIT: Gesunde Reben (Vitis vinifera) im Ökoweinbau durch Forschung, Innovation und Transfer (2019-2022; optional bis 2024)

Berkelmann-Löhnertz, B.; Kauer, R.

Die Bekämpfung des Falschen Mehltaus der Rebe, hervorgerufen durch Plasmopara viticola, ist eine der großen Herausforderungen im Weinbau, insbesondere im ökologischen Weinbau. Aufgrund des drohenden Verbots kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel und wegen massiver Auswirkungen des Klimawandels gerät der ökologische Weinbau zunehmend in eine wirtschaftliche Krise. Daher ist das Ziel des Verbundvorhabens „VitiFIT“, einen Maßnahmenkatalog mit praxistauglichen Strategien zur Gesunderhaltung der Rebe zu erarbeiten. Das Konsortium besteht aus sieben namhaften Lehr- und Forschungseinrichtungen, drei Praxispartnern, vier ökologischen Anbauverbänden sowie fünf Öko-Weingütern. Die Projektkoordination nimmt die Hochschule Geisenheim University wahr. Der DWV unterstützt das Projekt durch Mitarbeit im Projektbeirat und mit Informationstransfer in die Weinbaupraxis. Im Bereich der Pflanzengesundheit werden innovative Ansätze zur Kupferminimierung (mikroverkapselte Kupfersalze) sowie zum Kupferersatz (Pflanzenextrakte; UVC-Technologie) erarbeitet. Flankierende anbau- und kulturtechnische Maßnahmen sollen das Inokulumpotential von P. viticola senken. Bereits existierende und neu gezüchtete pilzwiderstandsfähige Rebsorten (PIWIs) spielen in den erarbeiteten Handlungskonzepten eine zentrale Rolle. So wird das Prognosemodell VitiMeteo-Rebenperonospora an diese PIWI-Rebsorten angepasst. Mit molekularbiologischen Methoden wird das pilzliche Mikrobiom des Blattes unter dem Einfluss der erarbeiteten Strategien untersucht. Das Projekt VitiFIT (www.vitifit.de) soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des „20%-Zieles“ der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) leisten. Gefördert wird das Vorhaben durch das BMEL aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

9.2.4 FDW-Projekte 2020 und 2021

Der DWV-Arbeitskreis „Bildung und Forschung“ und der „Forschungsring des Deutschen Weinbaus bei der DLG e. V. (FDW)“ kommen in unregelmäßigen Abständen zu einem Informationsaustausch zusammen, um sich gemeinsam zu aktuellen Forschungsvorhaben und -projekten in der Weinwirtschaft auszutauschen.

Der FDW besteht aus folgenden sechs Arbeitskreisen (AK):

- AK I – Bodenkunde und Rebenernährung
- AK II – Rebenzüchtung
- AK III – Physiologie der Rebe und Rebenveredlung
- AK IV – Pflanzenschutz
- AK V – Betriebs- und Marktwirtschaft
- AK VI – Kellerwirtschaft und Weinbehandlung.

Diese befassen sich verteilt schwerpunktmäßig mit Themen der weinwirtschaftsrelevanten anwendungsbezogenen Forschung und Grundlagenforschung. Die FDW-Geschäftsführung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz angegliedert

(Geschäftsführung Dr. Dirk Haupt; Homepage: https://www.forschungsring-weinbau.de). Neben der Bearbeitung laufender Projekte werden jährlich zwei bis drei neue Forschungsaufträge mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 36 Monaten vergeben und finanziert.

Forschungsprojekte im Berichtsjahr 2020 befassten sich mit folgenden Themen:

1. „Identifikation und genetische Kartierung neuer Resistenzen gegen Plasmopara viticola aus Maréchal Foch und der asiatischen Wildart Vitis amurensis“
2. „Untersuchungen zur Ausbreitungssituation und Risikobewertung des Grauburgunder Virus“
3. „Evaluierung der Resistenzmechanismen neuer pilzwiderstandsfähiger Rebsorten und ihr Einfluss auf das Einsparpotential beim Pflanzenschutz“
4. „Innovation und strategische Markenpositionierung als Erfolgsfaktoren in der Weinwirtschaft: Exploration strategischer Typen“
5. „Marktforschung zur Förderung des Exports deutscher Weißweine“
6. „Einfluss der Maischegärung auf die Polyphenolzusammensetzung, die Lagerfähigkeit und den SO2-Bedarf bei Weißweinen“
7. „Molekularbiologische Untersuchungen zur mikrobiellen Diversität der Rhizosphäre bei Reben“
8. „Geschäftsmodellerweiterungen von Winzerbetrieben: Wirtschaftlichkeit, Erfolgsfaktoren und Synergien zwischen Akteuren“
9. „Sonnenbrandrisiko an Trauben: Auftreten, Ursachen und Handlungsanweisung“
10. „Natürliche Selektion Sulfit-resistenter Stämme der Weinhefe Hanseniaspora uvarum (Kloeckera apiculata) mit verringerter Essigsäure-Bildung“
11. „Design und Erfolgsfaktoren von Social Commerce am Beispiel der Weinbranche“
12. „Untersuchungen zur Heißwasserbehandlung zur Herstellung von gesundem Pflanzenmaterial für Weinreben“

Ein für das Jahr 2021 unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln geplantes Forschungsprojekt soll sich mit folgendem Thema befassen:

1. „Charakterisierung von Resistenzen gegen Schwarzfäule (Guignardia bidwellii) in fortgeschrittenem Zuchtmaterial und Sorten“

9.2.5 Ausschuss für Technik im Weinbau 2020 (ATW)

Der „Ausschuss für Technik im Weinbau“ (ATW) ist ein Gemeinschaftsausschuss des Deutschen Weinbauverbandes e. V. (DWV), des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG). Seine Ziele sind insbesondere die Förderung der Technik im Weinbau und der Kellerwirtschaft unter Berücksichtigung der ökologischen und der wirtschaftlichen Belange, die Förderung und Koordinierung von Entwicklungsvorhaben und der Zusammenarbeit mit der Industrie, Praxis und Beratung, die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis gewonnener Erfahrungen durch Weinbauberater-Lehrgänge, Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen bis hin zur Unterstützung von Forschungsaufgaben.

Im Jahr 2020 hat der ATW neun Projekte bearbeitet. Dafür stellten die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen eine Fördersumme von 48.000 Euro zur Verfügung. Im Einzelnen wurde die Bearbeitung der folgenden Themen an den genannten Institutionen vorgenommen:

2020 abgeschlossene Projekte:

1. Untersuchungen zur Erosionsvermeidung bei der mechanischen Unterstockbewirtschaftung
   DLR Mosel, M. Porten, Laufzeit 2017-2020

2. Untersuchungen über alternative innovative Bearbeitungsmöglichkeiten zur Unterstockbodenpflege
   DLR Rheinpfalz, M. Petgen, Laufzeit 2018-2020

Fortsetzungsanträge 2020:

1. Rückstände durch Aromamigration aus Dichtungsmaterialien über Weinmischgetränke in Weine
   Hochschule Geisenheim, M. Freund, Laufzeit 2019-2021

2. Analyse und Evaluierung der Datenströme sowie -strukturen entlang der Wertschöpfungskette und Erstellung eines Digitalisierungsprofils von Weingütern und Weinbaubetrieben
   DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, P. Rüger, Laufzeit 2019-2021

3. Heißwasserbehandlung von Rebenpflanzgut
   DLR Rheinpfalz, J. Eder, Laufzeit 2020-2022

4. Behälter für die Weinbereitung
   Bayer. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau Veitshöchheim, J. Burkert, Laufzeit 2020-2021

5. Entschwefelung mittels Membrantechnologie
   DLR Mosel, A. Rosch, Laufzeit 2020-2021

6. Überprüfung der Praxistauglichkeit von Kationenaustauschern zur Absenkung des pH-Wertes in Most und Wein
   DLR Rheinpfalz, P. Nickolaus, Laufzeit 2020-2022

7. Einfluss unterschiedlicher Pflanzdichten und Unterlagen auf die Wurzelverteilung sowie WUE bei der Rebsorte Spätburgunder
   DLR Rheinpfalz, C. Kleber, Laufzeit 2020-2021

Neuanträge 2020:

1. Einsatz von Bio-Lignincarriern gegen Esca-Erreger in der Rebenpflanzguterzeugung
   DLR Rheinpfalz, R. Walter, Laufzeit 2021-2023

2. Weiterentwicklung der mechanischen Unterstockbewirtschaftung auf der Basis eines Überzeilenrahmens (System Beiser) als Komplettbewirtschaftungssystem
   DLR Mosel, M. Porten, Laufzeit 2021-2022

3. Anpassung der neuen laubwandbezogenen Berechnung der Aufwandmenge von Pflanzenschutzmitteln für Rebschulen und Unterlagenschnittgärten mit Tischerziehung
   DLR Rheinpfalz, M. Zink, Laufzeit 2021-2023

Interne Arbeitssitzungen

Am 18. Februar 2020 kamen der Vorstand und Beirat des ATW im KTBL in Darmstadt zur gemeinsamen Wintersitzung zusammen. Die jährliche Sitzung des FDW-Forschungsausschusses fand am 1. Dezember 2020 als Videokonferenz statt. Im Jahr 2021 sollen sieben ATW-Projekte fortgesetzt werden und drei Neuanträge dazukommen. Allen Neuanträgen, die vollständig in der Vorabbeurteilung positiv bewertet wurden, wurden in der Forschungsausschuss-Sitzung zugestimmt. Das künftige Fördervolumen (Neu- und Fortsetzungsanträge) für 2021 beträgt damit insgesamt 50.320 Euro.

ATW-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung 2020 fand am 26. und 27. November erstmals digital statt. Gemäß Tagesordnung wurden über die Vorhaben Zwischenberichte erstattet. Die Kurzfassungen zu den Zwischenberichten und den abgeschlossenen Vorhaben lagen im von Herrn Reinhold zusammengestellten ATW-Jahresbericht vor.

Bei der am 27. November 2020 stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde zunächst der Geschäftsbericht verlesen. Danach wurde der Vorstand entlastet und die Wahl des zweiten geschäftsführenden Vorsitzenden wurde trotz digitaler Einschränkungen durchgeführt. Herr Prof. Dr. Manfred Stoll wurde so in seinem Amt ohne Gegenstimme bestätigt und steht dem ATW für weitere drei Jahre zur Verfügung. In den weiteren Tagesordnungspunkten wurden die Projektlisten der Fördervorhaben für 2022 ff. sowie die weiteren Projektvorschläge für die kommenden Jahre diskutiert.

Über die Arbeit des ATW wurde in der Beilage TECHNIK und im Fachorgan DER DEUTSCHE WEINBAU und in anderen Fachzeitschriften berichtet. Alle Abschlussberichte werden ungekürzt unter Federführung des KTBL den Beratungsstellen elektronisch zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können einzelne Druckexemplare kostenpflichtig beim KTBL erworben werden.

10 Wein, Gesundheit, Lebensqualität und Gesellschaft

10.1 Nationale Umsetzung des Wine in Moderation-Programms und weitere Aktivitäten der Deutschen Weinakademie (DWA)

Der DWV setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wein ein. Er ist Träger der Deutschen Weinakademie (DWA), die sich als Mittlerin zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Konsumenten mit dieser Thematik beschäftigt.

Der DWV unterstützt die Leitlinien für den verantwortungsvollen Weingenuss, die klarstellen, dass

1. Wein ein traditionsreiches Kulturgut mit gesundheitlichem Wert ist,
2. die günstige Wirkung des Weingenusses auf die Gesundheit nur bei moderatem Konsum angezeigt ist,
3. bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder, Jugendliche) und definierte Situationen (z. B. in Schwangerschaft, im Straßenverkehr) von jeglicher Trinkempfehlung ausgenommen sind,
4. die Kommunikation zu Wein und Gesundheit auf wissenschaftlicher Basis und von gesellschaftspolitischer Verantwortung getragen sein muss.

Der DWV unterstützt ausdrücklich das Programm des europäischen Weinsektors „Wine in Moderation (WiM)“. Es hat zum Ziel, ein verantwortungsvolles Trinkverhalten als soziale Norm zu fördern und die aus einem unsachgemäßen Konsum oder Missbrauch von alkoholischen Getränken resultierenden Schäden zu reduzieren. Damit erfüllt die europäische Weinwirtschaft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der EU-Kommission. Stellvertretend für die deutsche Weinwirtschaft setzt die DWA dieses Programm national um.

Wine in Moderation – Aus- und Weiterbildung

Ein Hauptbestandteil der Umsetzung der Initiative „Wine in Moderation“ ist die Aus- und Weiterbildung der Weinbranche. Die DWA informiert in Seminaren – coronabedingt ab März weniger und online – Berufsschüler und Studierende der weinnahen Berufe praxisnah über die gesundheitlichen Vor- und Nachteile des Weinkonsums sowie über rechtliche Rahmenbedingungen von Jugendschutz und Weinwerbung. Hinsichtlich Letzteren arbeitet die DWA aktiv mit dem Deutschen Werberat zusammen, der die Selbstverpflichtungen in der Werbung (Werbekodex der Weinwirtschaft) verantwortet. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, die künftigen Akteure der Weinbranche mit einem guten Grundlagenwissen in gesundheitlichen, rechtlichen und kulturellen Belangen auszustatten und damit ihre berufliche sowie personelle Kompetenz zu erhöhen.

Wine in Moderation – VON der Branche FÜR die Branche

Die DWA erarbeitete in einer Kommunikationsstrategie, in die auch die Hochschule Geisenheim University sowie die fünf WiM-Botschafter eingebunden waren, zielgruppengerechte Schritte wie WiM verstärkt in die Branche getragen werden kann. Der stetig steigende Mitgliederstand von

nunmehr 750 zeugt vom Erfolg der Strategie. So ist und bleibt die Visualisierung der WiM-Kampagne ein wichtiges Argument in der alkoholpolitischen Diskussion. Basis dafür ist u. a. die vielfache Verwendung des Logos auf Webseiten und anderen Kommunikationsmitteln.

WiM-Mitgliedschaft als beste Abwehr staatlicher Repressalien

Es gilt auch weiterhin, WiM zu stärken: Dies schließt die Werberichtlinien des Zentralverbands der deutschen Werbewirtschaft ZAW e. V. ein, setzt auf Aufklärung (auch Benefits bei mäßigem Konsum) und betont die strikte Trennung zwischen moderat und übermoderat/missbräuchlich.

Damit diese Kampagne ein politisches Gewicht bekommt, hat der DWV auch 2020 – soweit es die Covid-19-Situation zuließ – in (digitalen) Veranstaltungen auf die Notwendigkeit der WiM-Mitgliedschaft hingewiesen und wird dies auch weiterhin tun. Es ist die einzige Chance jedes einzelnen Betriebes, gegenüber der Politik aktiv Flagge zu zeigen und mitzuhelfen, ein wirtschaftliches und nachhaltiges Umfeld zu wahren, in dem auch die kommenden Winzergenerationen eine Zukunft haben. Die Mitgliedschaft kostet nichts und bringt viele Vorteile. Einzige Bedingung ist die Verpflichtung, neben den rechtlichen Vorgaben (z. B. zum Jugendschutz und Gaststättengesetz) den Werbekodex der Weinwirtschaft einzuhalten, d. h. nur im vorgegebenen rechtlichen und selbstverpflichtenden Rahmen für Wein zu werben.

Wine in Moderation – international

Auf internationaler Ebene engagiert sich die DWA maßgeblich bei der strategischen Ausrichtung der „Wine in Moderation aisbl“ und ist auf wissenschaftlicher und organisatorischer Ebene in dessen Arbeit eingebunden. Insgesamt sind 26 Länder in WiM eingebunden. Die Strategie lautet: CHOOSE – SHARE – CARE und umfasst damit die drei Säulen des Weinkonsums. Bewusst entscheiden – Bewusst genießen (abwechselnd mit Wasser) – Bewusst verzichten (Verzicht bei Schwangerschaft). Jedes Land kann die Tagline unter dem Wine in Moderation-Logo anpassen. Die DWA hatte sich in der Vergangenheit in Einklang mit den Gesellschaftern für die neue deutsche Tagline „WEIN I BEWUSST I GENIESSEN“ entschieden.

Evidenzbasierte Information

Auch über die WiM-Initiative hinaus unterstützt der DWV die Aktivitäten und Maßnahmen der DWA. Mit Informationsschriften, elektronischen Newslettern und Fachvorträgen verbreitete die DWA wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema „Wein und gesundheitliche Auswirkungen“. Sachgerecht unterstützt wurde sie auch 2020 von acht ausgewiesenen Experten aus den Fachbereichen Medizin, Ernährungswissenschaften, Lebensmittelchemie und Önologie, die sich ehrenamtlich im Wissenschaftlichen Beirat engagieren. Alle drei Jahre finden Wahlen sowie eine konstituierende Sitzung des Beirates statt. Vorsitzender ist derzeit der Internist und Diabetologe Prof. Dr. Kristian Rett (München), sein Stellvertreter ist der Kardiologe Prof. Dr. Markus Flesch (Soest).

Der Beirat ist als unabhängiger Ratgeber besonders bei kritischen Themengebieten wie der Krebsthematik und der Bewertung offizieller Leitlinien zum Weinkonsum gefragt. Im Juli 2019 hat der Beirat eine Stellungnahme zum Thema „Alkoholische Getränke / Wein und Krebsrisiko“ veröffentlicht.

Fortbildung für die medizinische Fachwelt

Gemäß den DWA-Leitlinien wird die Kommunikation des Themas „Wein und Gesundheit“ in erster Linie über Wissenschaftler und Ärztekreise kommuniziert. Der DWV befürwortet eine ausgewogene Berichterstattung über dieses ambivalente Thema. Dies schließt ein, dass die DWA bewusst den kritischen Dialog mit der medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Fachwelt sucht, da dies für die Glaubwürdigkeit des sensiblen Themas unerlässlich ist.

2020 fielen die sonst üblicherweise stattfindenden Kongresse leider aufgrund der Covid-19-Pandemie aus.

DON‘T DRINK AND DRIVE

Die Kampagne „DON’T DRINK AND DRIVE“ (DDAD) der Spitzenverbände aus den Branchen Bier, Wein, Sekt und Spirituosen flankiert mit ihrem Punktnüchternheitsthema „Kein Alkohol im Straßenverkehr“ die WiM-Initiative. DDAD besteht seit 1993 und ist die älteste fortlaufende Verkehrssicherheitskampagne Deutschlands. Die Weinbranche wird auch in dieser Initiative von der DWA vertreten. Bei der diesjährigen Kampagne, in der die DDAD-Academy in den Berufsschulen Niedersachsens auf Tour ging, kam wiederum der Promille-Fahrsimulator mit „Virtual Reality“-Technik zum Einsatz. Dabei trägt der Fahrer bei der simulierten Nüchtern- und anschließenden Promille-Fahrt eine VR-Brille und erlebt die Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit bei ca. 0,8 Promille noch eindrucksvoller.

10.2 Internationale Alkoholpolitik

10.2.1 Alkoholstrategien von europäischen und internationalen Organisationen

Auch 2020 setzte sich der Trend fort, dass Gesundheitsorganisationen auf internationaler und europäischer Ebene sowie in einigen EU-Mitgliedstaaten – vor allem im Osten und Norden der EU – nicht mehr allein den schädlichen Alkoholkonsum, sondern jeglichen Alkoholkonsum als das Problem bezeichnen, das es zu bekämpfen gilt.

Es wird immer deutlicher, dass durch den Einfluss dieser Länder der Wert der Weinkultur innerhalb eines gesunden Lebensstils Schaden nimmt, mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigten in der Weinbranche und der mit ihr verbundenen Branchen. Daher hat der DWV auch im Berichtsjahr 2020 seine bisherigen Forderungen gegenüber der Bundesregierung und Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes aufrechterhalten, dass

- strikt auf die Unterscheidung zwischen schädlicher Verwendung von Alkohol und moderatem Alkoholkonsum geachtet wird,
- die Weinkultur und die unterschiedlichen nationalen Kontexte (unterschiedliche Trinkgewohnheiten, Kulturen) in der EU berücksichtigt werden,
- die Weinerzeuger nicht von der Debatte und der Lösung des schädlichen Alkoholkonsums ausgeschlossen werden,
- die Bedeutung von Bildung und Prävention, um alkoholbedingte Schäden zu bekämpfen, berücksichtigt wird.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die DWA 2020 für die Weinkultur in Deutschland den Status eines Immateriellen Kulturerbes beantragt.

Alkohol- und Gesundheitsforum (EAHF)

Das Europäische Forum für Alkohol und Gesundheit (EAHF) wurde 2007 nach der Annahme einer EU-Strategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verringerung alkoholbedingter Schäden durch die Europäische Kommission eingerichtet. Diese gemeinsame Plattform der Europäischen Kommission, den NGOs (u. a. Eurocare) und „Alkohol"-Branche (u. a. CEEV, Spirits Europe, Brewers of Europe) arbeitete jahrelang auf Basis von Prävention und sogenannten Commitments, zu denen auch Wine in Moderation gehört. Seit der Kündigung der Zusammenarbeit durch die NGOs 2015 hatte man sich im Juni 2018 zwar prinzipiell für eine Wiederaufnahme des EAHF ausgesprochen. Da jedoch die Vorgaben der vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnung das Interesse der einzelnen Beteiligten an einem fairen Ablauf nicht ausreichend berücksichtigen konnten, konnte bis dato keine endgültige Entscheidung getroffen werden. Einer der Hauptpunkte, die die Weinbranche nicht akzeptieren konnte, war, dass der Ausschuss für nationale Alkoholpolitik und -maßnahmen (CNAPA) dem Forum die Leitlinien für seine Arbeit und die zu diskutierenden Themen setzen soll.

Auch im Berichtsjahr 2020 gab es keine Entwicklungen hinsichtlich der Reaktivierung dieses Forums.

Ausschuss für nationale Alkoholpolitik und -maßnahmen (CNAPA)

Bei der Koordinierung der EU-Alkoholstrategie auf EU-Ebene kam dem Ausschuss für Nationale Alkoholpolitik und -maßnahmen (CNAPA) in der Vergangenheit eine besondere Rolle zu. Obwohl die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik nicht bei der EU liegt, sind die dortigen Entscheidungen auch relevant für die deutsche Alkoholpolitik, da in der CNAPA die nationalen Ministerien vertreten sind. Für Deutschland ist dies das Bundesministerium für Gesundheit, wodurch die CNAPA-Beschlüsse von der Bundesregierung mitgetragen werden.

CNAPA forderte bereits in der Vergangenheit eine neue Strategie, die Mitgliedsstaaten in ihrer Politik gegen alkoholbezogene Schäden EU-weit einheitlich zu unterstützen. Diese beinhaltet u. a. die Einführung von EU-Regeln, die den Preis regulieren (Alkoholsteuern), Restriktionen bei Marketing und Werbung sowie gesundheitsbezogene Angaben auf dem Etikett.

Wie im Jahr 2019 haben auch 2020 keine Sitzungen der CNAPA stattgefunden.

Bedeutung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in der Alkoholpolitik

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die für die internationale öffentliche Gesundheit zuständig ist. Das Hauptziel der WHO ist die Erreichung des höchstmöglichen Gesundheitsniveaus für alle Menschen. Sie hat ihren Hauptsitz in Genf, Schweiz, mit sechs halbautonomen Regionalbüros und 150 Außenstellen weltweit.

Die **Weltgesundheitsversammlung (WHA)** ist das Forum, durch das die WHO von ihren 194 Mitgliedsstaaten gelenkt wird. Sie ist das höchste gesundheitspolitische Gremium der Welt und setzt sich aus den Gesundheitsministern der Mitgliedsstaaten zusammen.

Die Weltgesundheitsversammlung hat im Mai 2010 die **„Globale Strategie zur Reduzierung des schädlichen Alkoholkonsums" (auch Globale Alkoholstrategie (GAS) genannt)** verabschiedet. Die verabschiedete Strategie gibt sowohl den Mitgliedsstaaten als auch dem WHO-Sekretariat Hinweise, wie der schädliche Alkoholkonsum reduziert werden kann. Ziel ist es, die gesundheitlichen und sozialen Ergebnisse für Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften zu verbessern und die Morbidität und Mortalität aufgrund von schädlichem Alkoholkonsum zu verringern. Die globale

Strategie soll eine Orientierungshilfe für Maßnahmen auf allen Ebenen bieten, vorrangige Bereiche für globale Maßnahmen festlegen und ein Portfolio von politischen Optionen und Maßnahmen empfehlen, die für die Umsetzung in Betracht kommen und gegebenenfalls auf nationaler Ebene angepasst werden können.

Nachdem die Weltgesundheitsversammlung (WHA) die WHO 2019 aufforderte, über die Umsetzung der Globalen Alkoholstrategie zur Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums zu berichten (Einzelheiten können dem DWV-Geschäftsbericht 2019 entnommen werden), hat der Exekutivrat der WHO am 7. Februar 2020 den Beschlussentwurf **„Beschleunigung der Maßnahmen zur Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums“** angenommen. In diesem wird die WHO aufgefordert, einen Aktionsplan 2022–2030 zu entwickeln, um die Globale Strategie zur Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums wirksam umzusetzen.

Das WHO-Sekretariat veröffentlichte daraufhin am 14. November 2020 ein Arbeitsdokument für die Entwicklung des Aktionsplans 2022–2030 und startete damit eine webbasierte Konsultation, die vom 16. November bis 6. Dezember 2020 lief. Die eingehenden Beiträge sollten für die Entwicklung des ersten Entwurfs des Aktionsplans verwendet werden.

Mit dem Konsultationsdokument setzte sich der bisherige Trend fort. Die bisher von der GAS erzielten positiven Ergebnisse wurden nicht gewürdigt und das Dokument enthielt viele Punkte, die im Widerspruch zu den Entscheidungen der WHO-Mitgliedsstaaten standen. Die jetzt vorgeschlagenen operativen Ziele des Aktionsplans sind nicht mit denen der globalen Strategie identisch. Hinzu kommt, dass die WHO-Akteure offenbar versuchen wollen, die Mitsprache der Wirtschaft an der Entwicklung des Aktionsplans wesentlich einzuschränken.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, hat das WHO-Sekretariat sechs Schlüsselbereiche festgelegt und schlägt Maßnahmen vor, die sich an die Mitgliedstaaten, das WHO-Sekretariat, internationale und nationale Partner und gegebenenfalls andere Interessengruppen richten.

Aktionsbereich 1: Umsetzung wirkungsvoller Strategien und Interventionen
Wirtschaftsteilnehmer in der Alkoholproduktion und im Alkoholhandel (*die Alkoholbranche*) werden aufgefordert, sich auf ihre Kernaufgaben als Entwickler, Hersteller, Distributeure und Vermarkter von alkoholischen Getränken zu konzentrieren. Sie sollen Aktivitäten unterlassen, die die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von wirkungsvollen Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung des schädlichen Alkoholkonsums verhindern, verzögern oder stoppen können.

Die Alkoholbranche sowie Wirtschaftsakteure in anderen relevanten Sektoren (wie Einzelhandel, Werbung, soziale Medien und Kommunikation) sollen ihren Beitrag leisten, um die Vermarktung und den Verkauf alkoholischer Getränke an Minderjährige und an andere Risikogruppen zu eliminieren.

Aktionsbereich 2: Fürsprache, Bewusstsein und Engagement
Die *Alkoholbranche* sowie die anderen relevanten Wirtschaftssektoren sollen konkrete Schritte unternehmen, um die Vermarktung und Bewerbung alkoholischer Produkte für Minderjährige zu unterbinden. Die Akteure der *Alkoholbranche* sollen jede Werbung für alkoholische Getränke und positive Gesundheitshinweise für ihre Erzeugnisse unterlassen. Sie sollen im Rahmen co-regulatorischer Maßnahmen sicherstellen, dass leicht verständliche Verbraucherinformationen auf den Etiketten alkoholischer Getränke (einschließlich Zusammensetzung, Altersgrenzen, Gesundheitswarnung und Kontraindikationen für den Alkoholkonsum) verfügbar sind.

Aktionsbereich 3: Partnerschaft, Dialog und Koordinierung
Die *Alkoholbranche* wird aufgefordert, sich auf ihre Kernaufgaben als Entwickler, Hersteller, Händler, Vermarkter und Verkäufer von alkoholischen Getränken zu konzentrieren und sich nicht in die Entwicklung und Bewertung der Alkoholpolitik einzumischen.

Aktionsbereich 4: Technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau
Die *Alkoholbranche* soll sich auf ihre Kernkompetenzen beschränken und keine Maßnahmen ergreifen, die mit den Aktivitäten des öffentlichen Gesundheitswesens konkurrieren könnten.

Aktionsbereich 5: Wissensproduktion und Informationssysteme
Die *Alkoholbranche* wird aufgefordert, unter gebührender Berücksichtigung der mit der Vertraulichkeit kommerzieller Informationen verbundenen Einschränkungen, Daten von Relevanz für die öffentliche Gesundheit offenzulegen, die zur Verbesserung der Schätzungen der WHO zum Alkoholkonsum in Bevölkerungsgruppen beitragen können, z. B. Daten zu Produktion und Verkauf von alkoholischen Getränken und Daten zu Wissen, Einstellungen und Vorlieben der Verbraucher in Bezug auf alkoholische Getränke.

Aktionsbereich 6: Mobilisierung von Ressourcen
Die *Alkoholbranche* soll finanzielle Ressourcen für die Umsetzung von Maßnahmen bereitstellen, die dazu beitragen können, den schädlichen Alkoholkonsum zu verringern. Allerdings darf keine direkte Finanzierung der Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Politik erfolgen, um mögliche Einflussnahme und Interessenskonflikte zu vermeiden.

Der DWV beteiligte sich über das Comité Vins (CEEV) an der webbasierten Konsultation. In der Stellungnahme wurden die positiven Errungenschaften der Globalen Strategie in den letzten zehn Jahren hervorgehoben. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Beitrag der Wirtschaftsakteure zur Reduzierung des schädlichen Alkoholkonsums gelegt. Die Globale Strategie zur Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums hat dazu beigetragen, dass im letzten Jahrzehnt ein deutlicher Rückgang des schädlichen Alkoholkonsums zu verzeichnen war, wie mehrere Berichte zeigen. Der Rückgang betrifft starkes episodisches Trinken, Alkoholkonsum bei Minderjährigen, Alkohol am Steuer sowie die mit schädlichem Alkoholkonsum verbundene Mortalität und Morbidität.

Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme auch detailliert die negativen Ansätze und Inkonsistenzen mit früheren Beschlüssen hervorgehoben.

Neben der Beteiligung an der Stellungnahme über das CEEV stand der DWV im Berichtsjahr zur Alkoholstrategie der WHO in engem Kontakt insbesondere mit dem Sektverband, dem Deutschen Brauerbund und dem BSI. Alle Beteiligten waren sich einig, in welche Richtung die Entwicklung gelenkt werden müsse:

- Bekämpfung von Alkoholmissbrauch, nicht des Alkoholkonsums per se
- Betonung der Selbstverantwortung der Branche im Bereich der Aufklärung über Alkoholmissbrauch
- Keine Notwendigkeit von weiteren Regularien.

Europas Plan gegen den Krebs – Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums als Faktor für eine nachhaltige Krebsprävention

Die Europäische Kommission hat im Februar 2021 die Mitteilung „Europas Plan gegen den Krebs“ vorgelegt, der eine der wichtigsten gesundheitspolitischen Prioritäten der Kommission von der Leyen ist. Gestützt auf neue Technologien, Forschung und Innovation gibt der Plan ein neues EU-Konzept für Krebsprävention, -behandlung und -versorgung vor. Er umfasst den gesamten Krankheitspfad, von der Vorsorge bis hin zur Förderung der Lebensqualität von Krebskranken und -überlebenden.

In Abschnitt 3.3. der EU-Mitteilung wird die Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums als einer der Faktoren für eine nachhaltige Krebsprävention erläutert. Alkoholbedingte Schäden werden als ein großes Problem für das Gesundheitswesen in der EU dargestellt. Mit einem Anteil von 29 Prozent war Krebs 2016 die häufigste Ursache alkoholbedingter Todesfälle.

Die Kommission möchte die Mitgliedstaaten noch stärker bei der Reduzierung des schädlichen Alkoholkonsums unterstützen. Dazu gehört u. a. auch das Ziel, bis 2025 eine relative Senkung des schädlichen Alkoholkonsums um mindestens 10 Prozent zu erreichen.

Die Kommission möchte dieses Ziel u. a mit folgenden Maßnahmen erreichen, die weitreichende Auswirkung für den Weinsektor haben könnten:

- Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften für die Alkoholbesteuerung und für den grenzüberschreitenden Kauf von Alkohol durch Privatpersonen
- Überprüfung der Absatzförderungsmaßnahmen der EU für alkoholische Getränke
- verpflichtende Angabe der Liste von Inhaltsstoffen und der Nährwertdeklaration auf Etiketten alkoholischer Getränke (vor Ende 2023)
- verpflichtende Angabe von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf Etiketten (vor Ende 2023).

Die Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums ist eine wichtige Priorität für den deutschen und den europäischen Weinsektor. Der Deutsche Weinbauverband hat daher in zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten und der EU-Kommission sein Engagement bekräftigt, weiterhin einen verantwortungsvollen Weinkonsum im Rahmen einer gesunden Lebensweise zu fördern und übermäßigen und unverantwortlichen Alkoholkonsum zu reduzieren. Er wies dabei darauf hin, dass der EU-Weinsektor in den letzten 12 Jahren durch das Programm „Wine in Moderation“ sein starkes Engagement gezeigt habe, um einen verantwortungsvollen Weinkonsum zu fördern und die Schäden zu reduzieren, die mit übermäßigem und unverantwortlichem Alkoholkonsum verbunden sind. Auch in Deutschland wird dieses Programm durch die unermüdliche Arbeit der Deutschen Weinakademie erfolgreich umgesetzt.

Der Deutsche Weinbauverband brachte prinzipiell auch seine Unterstützung für die Initiative „Europas Plan gegen den Krebs“ und ihr Gesamtziel zum Ausdruck: Die Mitteilung der Kommission ist ein grundlegender Schritt in der Antwort der EU auf die wachsende Herausforderung durch Krebs. Der europäische Weinsektor wird weiterhin mit den EU-Institutionen zusammenarbeiten, um den schädlichen Alkoholkonsum zu reduzieren.

Das Krebsrisiko kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Kontext von kulturellem Hintergrund sowie dem Trink- und Ernährungsmuster zu bewerten. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hält die mediterrane Ernährung für eine der gesündesten Ernährungsweisen der Welt und stellt fest, dass sie dank ihrer Auswirkungen auf die Prävention von Krankheiten in direktem Zusammenhang mit einer niedrigeren Mortalität steht. Der maßvolle Konsum von alkoholischen Getränken, insbesondere von Wein, ist ein wichtiger Bestandteil dieser Ernährungsweise.

Der Deutsche Weinbauverband wird insbesondere mit den europäischen Dachverbänden daher die Entwicklung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Besteuerung, des Marketings und der Verbraucherinformation (insbesondere die Warnhinweise) im Jahr 2021 aufmerksam verfolgen, um gegen die vorgesehenen Maßnahmen zu steuern und sicherzustellen, dass die Reduzierung des schädlichen Alkoholkonsums wirklich das Hauptziel und die Priorität bleibt.

In seinen Stellungnahmen wies der DWV u. a. auch auf folgende Punkte hin: Die Absatzförderung ermöglicht es den Weinerzeugern, das qualitative Image ihrer Produkte und die Verbundenheit mit einem bestimmten Gebiet besser zu vermitteln. Die Idee, alkoholbedingte Schäden durch eine Verringerung des Alkoholkonsums per se zu reduzieren, ist vereinfachend und steht nicht im Einklang mit der Qualitätspolitik der EU. Auch den Bereich der Brennwert- und Zutatenkennzeichnung hatte die Branche proaktiv in Angriff genommen und hier eine moderne Lösung (Off-Label) gefunden, so dass wir auch hier keine Veranlassung zu einer weiteren Regelung sehen.

Der Deutsche Weinbauverband wird sich auch im Jahr 2021 weiter in den Prozess einbringen, damit durch den Plan der EU zur Krebsbekämpfung tatsächlich das Ziel, Alkoholmissbrauch – nicht jedoch den Alkoholkonsum per se – zu bekämpfen, erreicht wird.

10.2.2 Aktuelle Alkoholpolitik einzelner Staaten

Alkoholwerbung/Verkaufsbeschränkungen

Alkoholwerbung ist auch in den verschiedenen Ländern und auf allen politischen Ebenen weiterhin ein heißes Eisen. Im Geschäftsbericht 2019 hatten wir u. a. über die Einführung des totalen Alkoholwerbeverbots in Litauen sowie über die Ausgestaltung der relativen Alkoholwerbeverbots in Frankreich, Schweden oder Irland berichtet.

In Deutschland setzt man weiterhin auf Selbstkontrolle durch den Deutschen Werberat, der nicht nur national, sondern auch europaweit ein zentrales Argument in der alkoholpolitischen Diskussion ist. In der Vergangenheit bestätigte u. a. die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Daniela Ludwig, dass „die Werberegeln des ZAW gut sind und funktionieren, dass sie für Selbstbeschränkungen vor Verboten ist, wenn sich die Wirtschaft daran hält". Aber auch in Deutschland muss angesichts politischer Initiativen in jüngster Zeit (siehe dazu unter 10.3) die Strategie der Prävention durch Selbstkontrolle der Branche immer wieder verteidigt werden. Dies ist ein weiterer Grund für die Stärkung der WiM-Kampagne, die diese Selbstverpflichtung der Branche (Werbekodex) explizit für eine Mitgliedschaft einfordert.

Gesundheitliche Warnhinweise

Neben Werbeverboten werden weiterhin Warnhinweise nicht nur auf EU-Ebene (im Rahmen des Krebsbekämpfungsplan) sondern auch in den einzelnen Mitgliedstaaten diskutiert. Neben Hinweisen für spezielle Risikogruppen (Schwangere) werden weiterhin auch Hinweise für die Allgemeinbevölkerung diskutiert. Im Geschäftsbericht 2019 wurde hier über einzelne Entwicklungen in Irland, Frankreich, Australien und Neuseeland diskutiert.

Fazit

Es besteht zwischen der EU-Kommission einerseits und zwei Lagern innerhalb der Mitgliedstaaten andererseits weiterhin eine Auseinandersetzung um Zuständigkeiten für die Alkoholpolitik. Die Auseinandersetzung umfasst die festgelegten Ziele, Prävention oder generelle Bekämpfung bzw. die richtigen Instrumente (Erziehung, Steuerpolitik, Preis- und Marktpolitik). Dabei ist festzustellen, dass 2020 erneut das Drohpotential deutlich stärker von der europäischen Ebene ausging als von der nationalen Politik. Auffallend ist die Einbindung der Alkoholpolitik in größere Bereiche der Gesundheitspolitik – wie aktuell die Krebsbekämpfung, was indirekt auch die Angriffe auf Alkohol verstärken kann. Deutschland muss sich Verbündete suchen, um weiterhin gegen nord- und osteuropäische Antialkoholpolitik vorzugehen. Kennzeichnungs- und Werbefragen spielen eine immer größere Rolle, insbesondere das Thema Warnhinweise bzw. Piktogramme (Schwangere, Auto, Alter) wird im Zusammenhang mit dem geplanten E-Label auch im europäischen Berufsstand aktuell intensiv diskutiert.

10.3 Nationale Alkoholpolitik

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben mehrere Instrumente, um die Bundesregierung aufzufordern, dem Parlament über bestimmte Politikbereiche zu berichten oder Auskunft zu erteilen. Besonders beliebt, auch im Bereich der Alkoholpolitik, sind die Kleinen Anfragen an die Bundesregierung, die schriftlich beantwortet werden. In der Vergangenheit wurden diese Anfragen zu Alkohol im Deutschen Bundestag vielfach von der Opposition (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) gestellt. Im Berichtsjahr musste sich aber die Bundesregierung auch mit Anfragen der FDP befassen.

Kleine Anfragen der Fraktionen

Die Fraktion der FDP wollte am 29. Mai 2020 von der Bundesregierung mittels einer **„Kleinen Anfrage“** erfahren, **ob die Coronapandemie zu einem Anstieg des Alkoholkonsums in Deutschland führt** und was die Bundesregierung dagegen unternimmt. Die Fragesteller bezogen sich auf Angaben der Gesellschaft für Konsumforschung (GKF), die berichtet hatte, dass seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland 34 Prozent mehr Wein und 31 Prozent mehr Spirituosen verkauft wurden. Die Bundesregierung erwiderte zu diesem Zeitpunkt, dass die gesellschaftlichen Auswirkungen auf den Alkoholkonsum, Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit infolge der Covid-19-Pandemie derzeit noch nicht abschätzbar sind. Zurzeit liefen verschiedene Studien über den Konsum und eventuelle Änderungen des Konsumverhaltens während der Covid-19-Pandemie. Unter anderem untersuche das Klinikum Nürnberg das Suchtverhalten während der Zeit der Pandemie. Die Technische Universität Dresden führe in Kooperation mit verschiedenen Partnern eine europaweite Befragung zum Alkoholkonsum und seinen gesundheitlichen Auswirkungen durch. Ergebnisse der Studien liegen laut Bundesregierung noch nicht vor. Soweit es nach Pressemeldungen zu gestiegenen Verkaufszahlen von alkoholischen Getränken im Einzelhandel gekommen ist, sei zu bedenken, dass einerseits durch die Pandemiesituation Vorratskäufe getätigt wurden, andererseits Bars, Restaurants und Gaststätten etc. geschlossen sind bzw. waren. Insofern kann – so die Bundesregierung – aus den Verkaufszahlen des Einzelhandels nicht automatisch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Covid-19-Pandemie die Alkoholsucht verstärkt.

Auch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte sich ähnliche Sorgen. Die Abgeordnete Dr. Kirsten Kappert-Gonther wollte am 5. Juni von der Bundesregierung wissen, welche Kenntnisse sie über einen Anstieg des Alkoholkonsums während der Covid-19-Pandemie in Deutschland habe und welche präventiven Ansätze die Bundesregierung verfolge, um den gesundheitlichen Folgen eines erhöhten Alkoholkonsums in dieser Ausnahmezeit vorzubeugen.

Der am 26. November 2020 vorgelegte **Jahresbericht 2020** der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unterschied sich nach Ansicht der FDP-Fraktion deutlich von den Berichten der vorherigen Jahre. Im Drogen- und Suchtbericht des Jahres 2019 wurden auf 220 Seiten viele Fachdaten veröffentlicht.

Im Jahresbericht 2020 wurden auf nur noch 86 Seiten deutlich weniger Daten und Fakten veröffentlicht, monierte die FDP-Fraktion. Sie stellte daher der Bundesregierung eine Fülle von Fragen (BT-Drucksache 19/25459 vom 22.12.2020), die jetzt mit der BT-Drucksache 19/25943 vom 18.01.2021 beantwortet wurden.

Die Fragesteller wollten wiederum wissen, welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf den durchschnittlichen Alkoholkonsum in Deutschland hat, und wie sich die Verkaufszahlen der einzelnen alkoholischen Getränke (Wein, Bier, Spirituosen, Zwischenerzeugnisse, Alkopops) im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt haben.

Die Antwort der Bundesregierung lautet:

„Die gesellschaftlichen Auswirkungen auf Alkoholkonsum, Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit infolge der Covid-19-Pandemie sind derzeit noch nicht abschätzbar. Zurzeit laufen verschiedene Studien über den Konsum und eventuelle Änderungen des Konsumverhaltens während der Covid-19-Pandemie. Zum Alkoholkonsum liegen erste Erkenntnisse aus der COSMO-Studie vor. Danach hat sich bei der Mehrheit der Befragten (41,0 Prozent) der Alkoholkonsum seit Beginn des sogenannten ersten Lockdowns nicht verändert. 21,2 Prozent gaben eine Verringerung und 37,2 Prozent eine Erhöhung des Konsums an. 0,4 Prozent gaben an, erst während dieser Zeit mit dem Alkoholkonsum begonnen zu haben.“

Die Fragesteller wollten außerdem wissen, welchen Einfluss die Coronapandemie auf die Prävalenzzahlen von Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit in Deutschland hat. Zu den Themen Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit in Bezug auf die Corona-Pandemie liegen der Bundesregierung bislang keine Daten vor. Sie betont aber, dass Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit über einen längeren Zeitraum entstehen, insofern seien hier keine kurzfristigen Auswirkungen der Pandemie zu erwarten. Sie verweist weiterhin auf eine Analyse von Manthey, Kilian, Schomerus, Kraus, Rehm und Schulte (2020) zum Alkoholkonsum, die zeigt, dass seit Beginn der Pandemie im Mittel weniger Alkohol getrunken wurde. Der Rückgang des Konsums ist vor allem auf eine Reduktion der Gelegenheiten zum Rauschtrinken zurückzuführen.

Die Antworten der Bundesregierung zu weiteren Fragen zeigen, dass längerfristig betrachtet der sogenannte riskante Alkoholkonsum sowohl bei Jugendlichen als auch in den meisten Altersgruppen, mit regionalen Unterschieden, rückläufig ist. Die Drucksache weist eine Fülle von weiteren interessanten Informationen auf: über den Konsum alkoholischer Getränke in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, über gesundheitliche Schäden, über Präventionsmaßnahmen, über politische Aktivitäten auf deutscher und europäischer Ebene etc.

Öffentliche Anhörung des Gesundheitsausschusses: Präventionsstrategie gegen die Gefahren des Alkohols

Mediziner und Fachverbände warnten bei einer Öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 3. März 2021 vor den Gefahren des Alkohols und forderten eine effektive Präventionsstrategie. Die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden durch Alkoholmissbrauch seien drastisch und müssten gezielt bekämpft werden. Grundlage der Anhörung unter Leitung von Erwin Rüddel (CDU/CSU) waren Anträge der Fraktionen von FDP (19/26118) und Bündnis 90/Die Grünen (19/24386). Die Experten hatten sich im Vorfeld der Anhörung in schriftlichen Stellungnahmen geäußert und stellten sich für eine Stunde den Fragen der Abgeordneten.

Die FDP-Fraktion hatte in ihrem Antrag (19/26118) mehr Schutz für ungeborene Kinder vor Schäden durch Alkoholkonsum der Mütter gefordert. Jedes Jahr würden in Deutschland bis zu 20.000 Kinder mit Schäden geboren, die auf den Alkoholkonsum der Mütter während der Schwangerschaft zurückzuführen seien, darunter rund 2.000 mit einer schweren Form der Schädigung. Die Abgeordneten forderten ein Konzept zur Prävention des Fetal Alcohol Spektrum Disorder (FASD).

Die Grünen-Fraktion hatte sich in ihrem Antrag (19/24386) für eine Alkoholpräventionsstrategie ausgesprochen. Alkoholassoziierte Erkrankungen forderten in Deutschland jährlich etwa 74.000 Todesopfer und verursachten mehr als 50 Milliarden Euro direkte und indirekte Kosten für das Gesundheitssystem.

Die Abgeordneten forderten eine wirksamere Durchsetzung des Jugendschutzes und bessere Hilfen für suchtbelastete Familien und deren Kinder. Geprüft werden sollten auch Vorschläge unabhängiger Experten etwa zu Werbung und Sponsoring sowie zur Besteuerung und Preisgestaltung.

Bei der Anhörung spielte die Aussage „Alkoholkonsum erhöht Krebserkrankungsrisiko“ eine wichtige Rolle. Nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) sei Alkoholkonsum an der Entstehung von mehr als 200 Krankheiten beteiligt. Für mehrere Krebsarten erhöhe der Alkoholkonsum das Erkrankungsrisiko deutlich. Jedes Jahr erkrankten an alkoholbedingten Krebsarten fast 10.000 Menschen, rund 44.500 Patienten jährlich stürben an Krankheiten, die durch Alkohol verursacht seien.

Ein roter Faden in der Anhörung war, welche Maßnahmen, Verhaltens- oder verhältnispräventive Maßnahmen, die besten Ergebnisse erzielten. Die Verhaltensprävention setzt auf Aufklärung, die Verhältnisprävention fordert veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen. Hierzu zählen Steuererhöhungen, Absenkung der Altersgrenzen sowie Beschränkungen von Werbung und Verfügbarkeit von Alkohol. Nahezu alle angehörten Experten sprachen sich für verhältnispräventive Maßnahmen aus! Verhaltenspräventive Maßnahmen wurden zum Teil als kontraproduktiv und alkoholwirtschaftsfreundlich bezeichnet. Einige Teilnehmer der Anhörung bezeichneten das Engagement der Wirtschaft als Ablenkungsmanöver und als unglaubwürdige Verhinderungsstrategie von effektiver staatlicher Reglementierung. Der unabhängige Experte Professor Uhl vom Institut für Psychotherapiewissenschaft wies darauf hin, dass es in der Alkoholpolitik derzeit zwei diametrale Grundpositionen gibt: Der restriktive Ansatz von Nord- und Osteuropa, der mit Steuerhöhung, Warnhinweisen und Verfügbarkeitsbeschränkungen gegen Alkoholkonsum schlechthin vorgehen will und zum anderen der liberale südeuropäische Ansatz, der zwischen Genuss und Missbrauch unterscheidet und auf Lebenskompetenz setzt. Als einzige Organisation der Wirtschaft war der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. eingeladen worden, der einer Übermacht an Regulierungsanhängern gegenüberstand.

Am Anfang des Berichtsjahrs 2020 hatte sich die Bundesregierung mit der Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Strategien gegen übermäßigen Alkoholkonsum befasst. In einer im Februar 2020 veröffentlichten Antwort auf diese Kleine Anfrage der Grünen zum Thema „Entwicklung einer wirkungsvollen Alkoholstrategie“ hat die Bundesregierung Position bezogen (ausführliche Darstellung im DWV-Geschäftsbericht 2019).

Die Bundesregierung hatte zu diesem Zeitpunkt die Auffassung geäußert, dass gesetzliche wie auch freiwillige Regulierungen der Werbung für alkoholische Getränke auf nationaler und europäischer Ebene sinnvoll sind, um schädlichen Alkoholkonsum zu reduzieren. Darüber hinaus ist in Deutschland ein Mechanismus der Selbstkontrolle der Wirtschaft etabliert. Werbende Unternehmen, Medien, Handel und Agenturen müssen die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke beachten. Danach ist z. B. alles zu unterlassen, was als Aufforderung zum Missbrauch alkoholhaltiger Getränke gedeutet werden könnte. Besondere Bestimmungen dienen der Sicherung des Jugendschutzes. Zum Beispiel soll die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Kinder und/oder Jugendliche richtet oder es sollen keine trinkenden oder zum Trinken auffordernde Kinder und Jugendliche in den Werbemaßnahmen gezeigt werden. Personen, die in der Werbung für alkoholische Getränke gezeigt werden, müssen – auch vom optischen Eindruck her – mindestens junge Erwachsene sein.

Warnhinweise für alkoholhaltige Lebensmittel sind in den europäischen Bestimmungen nicht verpflichtend vorgesehen. Die Bundesregierung steht einer nationalen Einführung von verpflichtenden Warnhinweisen gegenüber Schwangeren auf Alkoholika zurückhaltend gegenüber, da sie den Ansatz der Prävention durch gezielte Aufklärungs- und Informationskampagnen über die Gefahren des Alkoholkonsums in der Schwangerschaft und Stillzeit für die wirkungsvollste Maßnahme hält.

Der DWV wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Bundesregierung diesen Kurs weiterhin beibehält.

11 Ausstellungen, Kongresse und Veranstaltungen

11.1 INTERVITIS INTERFRUCTA 2022

Auch für die Landesmesse Stuttgart (LMS) hatte die Coronapandemie gravierende Folgen. Infolge der umfassenden Kontaktbeschränkungen mussten alle Messen seit dem Frühjahr 2020 abgesagt werden, die Folge waren starke finanzielle Einbußen. Die LMS begann jedoch schon früh, digitale Konzepte für Messen zu entwickeln, die seit Beginn des Jahres 2021 umgesetzt werden und die auch nach Ende der Coronapandemie als Bestandteil einer Messe erhalten bleiben könnten (sogenannte hybride Messekonzepte). Auch für die INTERVITIS INTERFRUCTA 2022 hat man begonnen, ein hybrides Konzept (Präsenzveranstaltung mit parallelen digitalen Elementen) zu entwickeln, das bei positiver Entwicklung des Pandemiegeschehens vom 10. bis 12. April 2022 durchgeführt werden soll.

Dabei möchten die Projektverantwortlichen vom DWV und der Messe Stuttgart an dem im Jahr 2019 ausgearbeiteten angepassten Konzept festhalten, in dem die von der Branche geäußerten Vorstellungen aufgegriffen wurden. Die INTERVITIS INTERFRUCTA soll als Schaufenster für den deutschen Markt sowie für internationale Märkte wieder in den dreijährigen Turnus zurückkehren. Der Termin wird vom Spätherbst wieder zurück in das Frühjahr verlegt. Zudem erfolgt eine verstärkte Fokussierung auf die Bereiche „Weinbau“, „Kellerwirtschaft“ und „Brennereitechnik“. Der Bereich der Sonderkulturen wird deshalb in der nächsten Veranstaltung nicht mehr mit abgedeckt werden. Einen wesentlichen Schwerpunkt soll auch wieder die Außenwirtschaft in Kombination mit den Maschinenvorführungen spielen. Auch die enge Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft bleibt ein zentraler Bestandteil der Leitmesse, um den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis zu garantieren. Dies wird durch die bewährte Kombination aus Kongress, Fachausstellung und praktischen Vorführungen sowie dem engen Kontakt zu deutschen Lehr- und Forschungseinrichtungen gewährleistet.

Der Besucherfokus der INTERVITIS 2022 soll insbesondere auf der gesamten DACH-Region sowie den osteuropäischen Märkten liegen. Durch die digitalen Elemente und die virtuellen Rundgänge soll aber auch internationalem Publikum, das gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt noch nicht reisen kann oder möchte, eine Teilnahme und ein Austausch mit den Ausstellern ermöglicht werden.

11.2 64. Internationaler DWV-Kongress

Der Deutsche Weinbauverband (DWV) plant wieder einen internationalen DWV-Kongress anlässlich der internationalen Ausstellung für Weinbau, Kellerwirtschaft und Brennereitechnik, der INTERVITIS INTERFRUCTA 2022, vom 10. bis 12. April 2022. Die Kongressveranstaltungen der Weinbranche sollen erneut unter der Schirmherrschaft der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) und in Kooperation mit dem Forschungsring des Deutschen Weinbaus (FDW), dem Ausschuss für Technik im Weinbau (ATW), dem Bund Deutscher Oenologen (BDO), dem Bundesverband Ökologischer Weinbau (ECOVIN) sowie den deutschen weinbaulichen Hochschulen und Forschungs- und Lehranstalten durchgeführt und als „64. Internationaler DWV-Kongress“ zusammengefasst werden.

Wesentliches Ziel des Kongresses ist es, den internationalen Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, Praxis, Zuliefererindustrie und Politik zu organisieren. Das Kongressprogramm wird gemeinsam mit Wissenschaftlern und Beratern aus allen deutschen weinbaulichen Hochschulen und Lehr- und Forschungsanstalten, die der DWV in einen Wissenschaftlichen Beirat berufen hat, entworfen.

Wie für die Fachmesse ist auch für den 64. Internationalen DWV-Kongress im April 2022 erstmalig ein hybrides Format geplant, so dass eine Beteiligung sowohl für Referenten als auch für die Teilnehmer entweder in Präsenz in Stuttgart oder auch digital möglich sein wird. Insbesondere für die Einbeziehung von internationalen Referenten und Besuchern werden sich durch dieses hybride Konzept neue Möglichkeiten ergeben.

Im Berichtsjahr wurde mit der ersten offiziellen Sitzung des neu formierten Wissenschaftsbeirats in die konkrete Planungsphase des Kongresses eingestiegen. In der Sitzung im Dezember 2020 einigte sich der Beirat, dass das Leitthema für den 64. Internationalen DWV-Kongress die Aspekte „Wandel“, „aktives Gestalten“ und „Nachhaltigkeit“ beinhalten sollte. Dieser Empfehlung folgend, hat der DWV sich intern auf die Formulierung „Wandel in der Weinwirtschaft nachhaltig gestalten“ als Leitthema für den 64. Internationalen DWV-Kongress verständigt.

Die einzelnen Untergruppen des Wissenschaftsbeirates haben im Anschluss mit der Themensammlung für ihre fachlichen Veranstaltungsblöcke begonnen. Bis in den Frühsommer 2021 sollen Programm, Themen und Referenten festgelegt werden, um dann frühzeitig in die Werbung gehen zu können.

Das Programm des 64. Internationalen DWV-Kongresses soll wieder durch Sonderveranstaltungen ergänzt und abgerundet werden. Hierzu zählen die Sonderschauen „Technik live erleben“, insbesondere die täglichen Live-Präsentationen von Innovationen (u. a. die bekannte und erprobte Maschinenvorführung), die Verkostungszone „Technik schmecken“ sowie die Vorträge auf der Bühne des „DWV-Weintreffs“. Neben dem wissenschaftlichen Informationstransfer soll der Erfahrungsaustausch unter Praktikern sowie mit den Ausstellern, Beratern und Forschern ein wesentliches Ziel des Kongresses in Kombination mit den Sonderveranstaltungen auf der Fachmesse sein.

Das europäische und internationale Netzwerk, das der DWV für seine Interessensvertretung benötigt, wird durch die Kongress- und Fachmessedurchführung wesentlich getragen und regelmäßig mit Leben erfüllt. Dies trifft insbesondere für die kontinuierliche Zusammenarbeit mit ausländischen Weinbau- und Genossenschaftsverbänden, aber auch für Kontakte zu ausländischen Fachleuten aus Wissenschaft und Industrie zu. Auf dieser Grundlage wird der DWV in Brüssel als Sprachrohr der Erzeuger aus den kleinen und mittleren Weinbauländern Europas anerkannt. In einer globalisierten Weinwelt sind auch Kontakte zu außereuropäischen Weinbauländern sinnvoll. Auch diese Kontaktpflege wird durch die Kongressarbeit erleichtert. Es ist daher von essenzieller Bedeutung, dass alle Mitgliedsorganisationen des DWV sich dafür einsetzen, dass der 64. Internationale DWV-Kongress und die INTERVITIS INTERFRUCTA erfolgreich verlaufen.

Deutscher Weinbauverband e. V.

Heussallee 26 · 53113 Bonn
info@dwv-online.de · www.dwv-online.de